

## PROTOKOLLE

### Protokoll Nr. 1

#### über die Satzung der Europäischen Investitionsbank

### ERSTER TEIL

#### ANPASSUNG DER SATZUNG DER EUROPÄISCHEN INVESTITIONSBANK

##### *Artikel 1*

Artikel 3 des Protokolls über die Satzung der Bank erhält folgende Fassung:

##### *„Artikel 3*

Nach Artikel 129 dieses Vertrages sind Mitglieder der Bank:

- das Königreich Belgien,
- das Königreich Dänemark,
- die Bundesrepublik Deutschland,
- die Republik Griechenland,
- das Königreich Spanien,
- die Französische Republik,
- Irland,
- die Italienische Republik,
- das Großherzogtum Luxemburg,
- das Königreich der Niederlande,
- die Portugiesische Republik,
- das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland.“

##### *Artikel 2*

Artikel 4 Absatz 1 Unterabsatz 1 des Protokolls über die Satzung der Bank erhält folgende Fassung:

„(1) Die Bank wird mit einem Kapital von achtundzwanzig Milliarden achthundert Millionen ECU ausgestattet, das von den Mitgliedstaaten in folgender Höhe gezeichnet wird:

— Bundesrepublik	5 508 725 000
— Frankreich	5 508 725 000
— Italien	5 508 725 000
— Vereinigtes Königreich	5 508 725 000
— Spanien	2 024 928 000
— Belgien	1 526 980 000
— Niederlande	1 526 980 000
— Dänemark	773 154 000
— Griechenland	414 190 000

— Portugal	266 922 000
— Irland	193 288 000
— Luxemburg	38 658 000.“

##### *Artikel 3*

Artikel 5 Absatz 1 des Protokolls über die Satzung der Bank erhält folgende Fassung:

„(1) Das gezeichnete Kapital wird von den Mitgliedstaaten in Höhe von durchschnittlich 9,01367457 v. H. der in Artikel 4 Absatz 1 festgesetzten Beträge eingezahlt.“

##### *Artikel 4*

Artikel 10 des Protokolls über die Satzung der Bank erhält folgende Fassung:

##### *„Artikel 10*

Soweit in dieser Satzung nichts Gegenteiliges bestimmt ist, werden die Entscheidungen des Rates der Gouverneure mit der Mehrheit seiner Mitglieder gefaßt. Diese Mehrheit muß mindestens 45 v. H. des gezeichneten Kapitals vertreten. Der Rat der Gouverneure stimmt nach den in Artikel 148 dieses Vertrages vorgesehenen Bestimmungen ab.“

##### *Artikel 5*

Artikel 11 Absatz 2 Unterabsätze 1, 2 und 3 des Protokolls über die Satzung der Bank erhält folgende Fassung:

„(2) Der Verwaltungsrat besteht aus 22 ordentlichen und 12 stellvertretenden Mitgliedern.

Die ordentlichen Mitglieder werden für fünf Jahre vom Rat der Gouverneure wie folgt bestellt:

- drei ordentliche Mitglieder, die von der Bundesrepublik Deutschland benannt werden;
- drei ordentliche Mitglieder, die von der Französischen Republik benannt werden;
- drei ordentliche Mitglieder, die von der Italienischen Republik benannt werden;
- drei ordentliche Mitglieder, die vom Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland benannt werden
- zwei ordentliche Mitglieder, die vom Königreich Spanien benannt werden;

- ein ordentliches Mitglied, das vom Königreich Belgien benannt wird;
- ein ordentliches Mitglied, das vom Königreich Dänemark benannt wird;
- ein ordentliches Mitglied, das von der Republik Griechenland benannt wird;
- ein ordentliches Mitglied, das von Irland benannt wird;
- ein ordentliches Mitglied, das vom Großherzogtum Luxemburg benannt wird;
- ein ordentliches Mitglied, das vom Königreich der Niederlande benannt wird;
- ein ordentliches Mitglied, das von der Portugiesischen Republik benannt wird;
- ein ordentliches Mitglied, das von der Kommission benannt wird.

Die stellvertretenden Mitglieder werden für fünf Jahre vom Rat der Gouverneure wie folgt bestellt:

- zwei stellvertretende Mitglieder, die von der Bundesrepublik Deutschland benannt werden;
- zwei stellvertretende Mitglieder, die von der Französischen Republik benannt werden;
- zwei stellvertretende Mitglieder, die von der Italienischen Republik benannt werden;
- zwei stellvertretende Mitglieder, die vom Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland benannt werden;

- ein stellvertretendes Mitglied, das vom Königreich Dänemark, von der Republik Griechenland und von Irland im gegenseitigen Einvernehmen benannt wird;
- ein stellvertretendes Mitglied, das von den Benelux-Ländern im gegenseitigen Einvernehmen benannt wird;
- ein stellvertretendes Mitglied, das vom Königreich Spanien und von der Portugiesischen Republik im gegenseitigen Einvernehmen benannt wird;
- ein stellvertretendes Mitglied, das von der Kommission benannt wird.“

#### Artikel 6

Artikel 12 Absatz 2 Satz 2 des Protokolls über die Satzung der Bank erhält folgende Fassung:

„Für die qualifizierte Mehrheit sind 15 Stimmen erforderlich.“

#### Artikel 7

Artikel 13 Absatz 1 Unterabsatz 1 des Protokolls über die Satzung der Bank erhält folgende Fassung:

„(1) Das Direktorium besteht aus einem Präsidenten und sechs Vizepräsidenten, die vom Rat der Gouverneure auf Vorschlag des Verwaltungsrats für sechs Jahre bestellt werden. Ihre Wiederbestellung ist zulässig.“

## ZWEITER TEIL

### SONSTIGE BESTIMMUNGEN

#### Artikel 8

(1) Das Königreich Spanien und die Portugiesische Republik zahlen einen Betrag von 91 339 340 ECU beziehungsweise 12 040 186 ECU entsprechend ihrem Anteil an dem von den Mitgliedstaaten zum 1. Januar 1986 eingezahlten Teil des Kapitals in fünf gleichen Halbjahresraten, die jeweils am 30. April und 31. Oktober fällig werden. Die erste Rate wird an demjenigen der beiden Daten fällig, das dem Zeitpunkt des Beitritts als nächstes folgt.

(2) An dem Teil, der zum Zeitpunkt des Beitritts aufgrund der am 15. Juni 1981 und am 11. Juni 1985 beschlossenen Kapitalerhöhungen noch einzuzahlen ist, beteiligen sich das Königreich Spanien und die Portugiesische Republik anteilig und nach dem für diese Kapitalerhöhungen festgelegten Zeitplan.

(3) Die Beträge, die nach Absatz 1 und für den noch einzuzahlenden Teil der am 15. Juni 1981 beschlossenen Kapitalerhöhung zu zahlen sind, entsprechen den von den neuen Mitgliedstaaten einzuzahlenden Kapitalanteilen nach Artikel 5 des Protokolls über die Satzung der

Bank, in dem der von den Mitgliedstaaten einzuzahlende Hundertsatz vor der in Absatz 2 genannten Kapitalerhöhung vom 11. Juni 1985 auf 10,17857639 v. H. des gezeichneten Kapitals festgesetzt war.

#### Artikel 9

Das Königreich Spanien und die Portugiesische Republik leisten zum Reservefonds, zu der zusätzlichen Rücklage und zu den Rücklagen gleichzusetzenden Rückstellungen sowie zu dem den Rücklagen und Rückstellungen noch zuzuweisenden Betrag (Saldo der Gewinn- und Verlustrechnung zum 31. Dezember des dem Beitritt vorausgehenden Jahres), wie sie in der Bilanz der Bank ausgewiesen werden, zu den in Artikel 8 Absatz 1 vorgesehenen Zeitpunkten Beiträge in Höhe von:

$$\frac{7,031}{92,0421875} = 7,63888842 \text{ v. H.}$$

im Falle des Königreichs Spanien und

$$\frac{0,9268125}{92,0421875} = 1,00694315 \text{ v. H.}$$

im Falle der Portugiesischen Republik.

*Artikel 10*

Die in den Artikeln 8 und 9 vorgesehenen Einzahlungen werden vom Königreich Spanien und von der Portugiesischen Republik in frei transferierbarer Landeswährung geleistet.

Für die Berechnung der einzuzahlenden Beträge wird der Umrechnungskurs zugrunde gelegt, der am letzten Arbeitstag des den betreffenden Einzahlungsterminen vorausgehenden Monats zwischen der ECU und der Pseta beziehungsweise dem Escudo gilt. Die gleiche Berechnungsweise gilt für den Kapitalausgleich nach Artikel 7 des Protokolls über die Satzung der Bank; der Ausgleich findet auch für die vom Königreich Spanien und von der Portugiesischen Republik bereits geleisteten Zahlungen statt.

*Artikel 11*

(1) Unmittelbar nach dem Beitritt ergänzt der Rat der Gouverneure die Zusammensetzung des Verwaltungsrats durch die Bestellung von zwei vom Königreich Spanien

benannten ordentlichen Mitgliedern und eines von der Portugiesischen Republik benannten ordentlichen Mitglieds sowie eines im gegenseitigen Einvernehmen vom Königreich Spanien und von der Portugiesischen Republik benannten stellvertretenden Mitglieds.

(2) Die Amtszeit der so bestellten ordentlichen Mitglieder und des so bestellten stellvertretenden Mitglieds läuft mit dem Ende der Jahressitzung des Rates der Gouverneure ab, auf welcher der Jahresbericht für das Geschäftsjahr 1987 geprüft wird.

*Artikel 12*

(1) Binnen drei Monaten nach dem Beitritt bestellt der Rat der Gouverneure auf Vorschlag des Verwaltungsrats den in Artikel 7 vorgesehenen sechsten Vizepräsidenten.

(2) Die Amtszeit des so bestellten Vizepräsidenten läuft mit dem Ende der Jahressitzung des Rates der Gouverneure ab, auf welcher der Jahresbericht für das Geschäftsjahr 1987 geprüft wird.

**Protokoll Nr. 2****betreffend die Kanarischen Inseln und Ceuta und Melilla***Artikel 1*

(1) Waren mit Ursprung auf den Kanarischen Inseln oder in Ceuta und Melilla sowie Waren aus dritten Ländern, die nach den Kanarischen Inseln oder nach Ceuta und Melilla im Rahmen der dort auf sie anwendbaren Regelungen eingeführt werden, gelten bei ihrer Abfertigung zum freien Verkehr im Zollgebiet der Gemeinschaft nicht als Waren, die die Voraussetzungen der Artikel 9 und 10 des EWG-Vertrags erfüllen, oder als im Sinne des EGKS-Vertrags im freien Verkehr befindliche Erzeugnisse.

(2) Die Kanarischen Inseln sowie Ceuta und Melilla gehören nicht zum Zollgebiet der Gemeinschaft.

(3) Die Rechtsakte der Gemeinschaftsorgane über Zollbestimmungen für den Außenhandel gelten unter denselben Bedingungen für den Warenverkehr zwischen dem Zollgebiet der Gemeinschaft einerseits und den Kanarischen Inseln und Ceuta und Melilla andererseits, sofern in diesem Protokoll nicht etwas anderes bestimmt ist.

(4) Autonome oder vertragsmäßige Rechtsakte der Gemeinschaftsorgane in der gemeinsamen Handelspolitik, die mit der Einfuhr oder Ausfuhr von Waren unmittelbar verbunden sind, gelten nicht für die Kanarischen Inseln und Ceuta und Melilla, sofern in diesem Protokoll nicht etwas anderes bestimmt ist.

(5) Die Gemeinschaft wendet in ihrem Warenverkehr mit den Kanarischen Inseln und mit Ceuta und Melilla bei den unter Anhang II des EWG-Vertrags fallenden landwirtschaftlichen Erzeugnissen dieselbe allgemeine Regelung wie gegenüber dritten Ländern an, sofern in der Beitrittsakte einschließlich dieses Protokolls nicht etwas anderes bestimmt ist.

*Artikel 2*

(1) Vorbehaltlich der Artikel 3 und 4 sind Waren mit Ursprung auf den Kanarischen Inseln oder in Ceuta und Melilla nach Maßgabe der Absätze 2 und 3 bei ihrer Abfertigung zum freien Verkehr im Zollgebiet der Gemeinschaft von Zöllen befreit.

(2) In dem zum Zollgebiet der Gemeinschaft gehörenden Teil Spaniens wird die Zollbefreiung nach Absatz 1 ab 1. Januar 1986 gewährt.

Für das übrige Zollgebiet der Gemeinschaft werden die Zölle bei der Einfuhr von Waren mit Ursprung auf den Kanarischen Inseln oder in Ceuta und Melilla in der gleichen Zeitfolge und nach den gleichen Bedingungen abgeschafft wie in den Artikeln 30, 31 und 32 der Beitrittsakte vorgesehen.

(3) Abweichend von den Absätzen 1 und 2 ist verarbeiteter Tabak der Tarifnummer 24.02 des Gemeinsamen Zolltarifs, dessen Verarbeitung auf den Kanarischen Inseln stattgefunden hat, im Zollgebiet der Gemeinschaft im Rahmen von Zollkontingenten von Zöllen befreit.

Diese Kontingente werden vom Rat mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission eröffnet und aufgeteilt, wobei als Bezugsgrundlage der Durchschnittswert der drei besten Jahre unter den letzten fünf Jahren, für die Statistiken vorliegen, herangezogen wird. Der Rat beschließt so rechtzeitig, daß diese Kontingente zum 1. Januar 1986 eröffnet und aufgeteilt werden können.

Um zu verhindern, daß diese Regelung in einem oder mehreren Mitgliedstaaten zu wirtschaftlichen Schwierigkeiten führt, weil eingeführter verarbeiteter Tabak in einen anderen Mitgliedstaat wieder ausgeführt wird, legt die Kommission nach Anhörung der Mitgliedstaaten alle erforderlichen Methoden zur Zusammenarbeit der Verwaltungen fest.

#### Artikel 3

(1) Für Fischereierzeugnisse der Tarifnummern 03.01, 03.02, 03.03, 16.04 und 16.05 sowie der Tarifstellen 05.15 A und 23.01 B des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung auf den Kanarischen Inseln oder in Ceuta und Melilla gilt im Rahmen von Zollkontingenten, die je Erzeugnis auf der Basis des Durchschnittswertes der in den Jahren 1982, 1983 und 1984 tatsächlich abgesetzten Mengen berechnet werden, die nachstehende Regelung, und zwar für Einfuhren in den zum Zollgebiet der Gemeinschaft gehörenden Teil Spaniens einerseits und in die Gemeinschaft in ihrer derzeitigen Zusammensetzung andererseits:

- Bei der Einfuhr in den zum Zollgebiet der Gemeinschaft gehörenden Teil Spaniens sind diese Erzeugnisse von Zöllen befreit. Sie können in diesem Teil Spaniens nicht als im freien Verkehr befindlich im Sinne von Artikel 10 des EWG-Vertrags angesehen werden, wenn sie in einen anderen Mitgliedstaat wiederausgeführt werden.
- Bei der Abfertigung zum freien Verkehr im übrigen Zollgebiet der Gemeinschaft erfolgt für diese Erzeugnisse eine stufenweise Herabsetzung der Zollsätze in der gleichen Zeitfolge und nach den gleichen Bedingungen wie in Artikel 173 der Beitrittsakte vorgesehen, sofern die Referenzpreise eingehalten werden.

(2) Ab 1. Januar 1993 sind die in Absatz 1 genannten Fischereierzeugnisse und ab 1. Januar 1996 zubereitete oder haltbar gemachte Sardinen der Tarifstelle 16.04 D des Gemeinsamen Zolltarifs im gesamten Zollgebiet der Gemeinschaft im Rahmen von Zollkontingenten von Zöllen befreit; diese Zollkontingente werden je Erzeugnis aufgrund der Durchschnittswerte der Mengen berechnet, die in den Jahren 1982, 1983 und 1984 in den zum Zollgebiet der Gemeinschaft gehörenden Teil Spaniens abge-

setzt oder in die Gemeinschaft in ihrer derzeitigen Zusammensetzung ausgeführt wurden. Die im Rahmen der Zollkontingente in das Zollgebiet der Gemeinschaft eingeführten Erzeugnisse werden nur dann zum freien Verkehr abgefertigt, wenn die Regeln der gemeinsamen Marktorganisation und insbesondere die Referenzpreise eingehalten sind.

(3) Der Rat erläßt mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission jedes Jahr Bestimmungen zur Eröffnung und Aufteilung der Kontingente nach Maßgabe der Absätze 1 und 2. Für das Jahr 1986 beschließt der Rat so rechtzeitig, daß das Kontingent zum 1. Januar 1986 eröffnet und aufgeteilt werden kann.

#### Artikel 4

(1) Die in Anhang A aufgeführten landwirtschaftlichen Erzeugnisse mit Ursprung auf den Kanarischen Inseln sind unter den in diesem Artikel festgelegten Bedingungen bei ihrer Abfertigung zum freien Verkehr im Zollgebiet der Gemeinschaft im Rahmen von Zollkontingenten von Zöllen befreit; diese Zollkontingente werden aufgrund des Durchschnittswertes der Mengen berechnet, die in den Jahren 1982, 1983 und 1984 in dem zum Zollgebiet der Gemeinschaft gehörenden Teil Spaniens einerseits und in der Gemeinschaft in ihrer derzeitigen Zusammensetzung andererseits abgesetzt wurden.

a) Bis zum 31. Dezember 1995 sind diejenigen dieser Erzeugnisse, die unter die Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 fallen, und bis zum 31. Dezember 1992 die übrigen Erzeugnisse

— in dem zum Zollgebiet der Gemeinschaft gehörenden Teil Spaniens von Zöllen befreit, und zwar gegebenenfalls ohne Anwendung des Systems der Referenzpreise;

— im übrigen Zollgebiet der Gemeinschaft ebenso zu behandeln wie die gleichen Erzeugnisse mit Herkunft aus dem zum Zollgebiet der Gemeinschaft gehörenden Teil Spaniens, sofern das System der Referenzpreise im Falle ihrer Anwendbarkeit eingehalten wird.

b) Ab 1. Januar 1996 sind diejenigen dieser Erzeugnisse, die unter die Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 fallen, und ab 1. Januar 1993 die übrigen Erzeugnisse im gesamten Zollgebiet der Gemeinschaft von Zöllen befreit, sofern das System der Referenzpreise im Falle ihrer Anwendbarkeit eingehalten wird.

Der Rat beschließt mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission so rechtzeitig, daß die Eröffnung und Aufteilung dieser Zollkontingente zum 1. Januar 1986 möglich ist.

(2) a) Abweichend von Absatz 1 sind Bananen der Tarifnummer 08.01 des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung auf den Kanarischen Inseln bei ihrer Abfertigung zum freien Verkehr in dem zum Zollgebiet der Gemeinschaft gehörenden Teil Spaniens von Zöllen befreit. Nach dieser Regelung eingeführte Bananen können nicht als in dem genannten Teil Spaniens im freien Verkehr befindlich im Sinne von Artikel 10 des EWG-Vertrags angesehen werden, wenn sie in einen anderen Mitgliedstaat wiederausgeführt werden.

b) Bis zum 31. Dezember 1995 kann das Königreich Spanien für die unter Buchstabe a) genannten Bananen bei der Einfuhr aus den anderen Mitgliedstaaten die mengenmäßigen Beschränkungen und Maßnahmen gleicher Wirkung beibehalten, die es bei der Einfuhr dieser Erzeugnisse nach der vorherigen innerstaatlichen Regelung angewandt hat.

Bis zur Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für dieses Erzeugnis kann das Königreich Spanien abweichend von Artikel 76 Absatz 2 der Beitrittsakte für die unter Buchstabe a) genannten Bananen mengenmäßige Beschränkungen bei der Einfuhr aus dritten Ländern beibehalten, soweit dies für die Aufrechterhaltung der innerstaatlichen Marktorganisation unbedingt erforderlich ist.

#### Artikel 5

(1) Sollte die Anwendung der in Artikel 2 Absatz 2 festgelegten Regelung zu einer deutlichen Zunahme der Einfuhren bestimmter Waren mit Ursprung auf den Kanarischen Inseln oder in Ceuta und Melilla führen, so daß die Erzeuger der Gemeinschaft geschädigt werden könnten, so kann der Rat mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission besondere Bedingungen für den Zugang dieser Waren zum Zollgebiet der Gemeinschaft festlegen.

(2) Bewirken die Einfuhren einer Ware mit Ursprung auf den Kanarischen Inseln oder in Ceuta und Melilla eine ernste Schädigung einer Erzeugung in einem oder mehreren Mitgliedstaaten oder besteht die Gefahr einer solchen Schädigung, weil die gemeinsame Handelspolitik und der Gemeinsame Zolltarif bei der Einfuhr von Rohstoffen oder Zwischenerzeugnissen nicht auf die Kanarischen Inseln sowie Ceuta und Melilla angewandt werden, so kann die Kommission auf Antrag eines Mitgliedstaats oder von sich aus geeignete Maßnahmen treffen.

#### Artikel 6

(1) Waren mit Ursprung im Zollgebiet der Gemeinschaft sind nach Maßgabe der Absätze 2 und 3 bei ihrer Einfuhr nach den Kanarischen Inseln oder nach Ceuta und Melilla von Zöllen und von Abgaben gleicher Wirkung befreit.

(2) Die auf den Kanarischen Inseln sowie in Ceuta und Melilla bestehenden Zölle und die auf den Kanarischen Inseln bestehende, „arbitrio insular — tarifa general“ genannte Abgabe werden gegenüber Waren mit Ursprung im Zollgebiet der Gemeinschaft schrittweise in der gleichen Zeitfolge und nach den gleichen Bedingungen abgeschafft wie in den Artikeln 30, 31 und 32 der Beitrittsakte vorgesehen.

(3) Die „arbitrio insular — tarifa especial“ genannte Abgabe der Kanarischen Inseln wird gegenüber Waren mit Ursprung im Zollgebiet der Gemeinschaft zum 1. März 1986 abgeschafft.

Diese Abgabe kann jedoch für die Einfuhr der Waren, die in der Liste des Anhangs B aufgeführt sind, in Höhe von 90 v. H. des Satzes, der in dieser Liste bei jeder dieser Waren angegeben ist, unter der Voraussetzung beibehalten werden, daß dieser verminderte Satz einheitlich auf alle Einfuhren der betreffenden Waren mit Ursprung im gesamten Zollgebiet der Gemeinschaft angewandt wird. Die Abgabe wird spätestens am 1. Januar 1993 abgeschafft, es sei denn, daß der Rat mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission nach Maßgabe der Entwicklung der wirtschaftlichen Lage auf den Kanarischen Inseln bei den einzelnen Waren eine Verlängerung beschließt.

Die Abgabe darf zu keiner Zeit die Höhe des spanischen Zolltarifs in seiner zur schrittweisen Einführung des Gemeinsamen Zolltarifs geänderten Fassung übersteigen.

#### Artikel 7

Die Zölle und die Abgaben mit gleicher Wirkung wie Zölle sowie die Handelsregelung bei der Einfuhr von Waren aus einem dritten Land nach den Kanarischen Inseln und nach Ceuta und Melilla dürfen nicht weniger günstig sein als diejenigen, welche die Gemeinschaft entsprechend ihren internationalen Verpflichtungen oder ihren Präferenzregelungen gegenüber diesem dritten Land anwendet, sofern das betreffende dritte Land die Einfuhren von den Kanarischen Inseln und aus Ceuta und Melilla ebenso behandelt wie die Einfuhren aus der Gemeinschaft. Die Regelung für die Einfuhr von Waren aus diesem dritten Land nach den Kanarischen Inseln und nach Ceuta und Melilla darf jedoch nicht günstiger sein als die Regelung für die Einfuhr von Waren mit Ursprung im Zollgebiet der Gemeinschaft.

#### Artikel 8

Die Regelung für den Warenverkehr zwischen den Kanarischen Inseln einerseits und Ceuta und Melilla andererseits ist mindestens ebenso günstig wie die nach Artikel 6 anwendbare Regelung.

*Artikel 9*

(1) Der Rat erläßt mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission bis zum 1. März 1986 die Vorschriften zur Anwendung dieses Protokolls und insbesondere die Ursprungsregeln für den Warenverkehr nach den Artikel 2, 3, 4, 6 und 8, einschließlich der Bestimmungen über die Kennzeichnung der Ursprungswaren und die Ursprungskontrolle.

Diese Regeln müssen insbesondere Bestimmungen über die Kennzeichnung und/oder Etikettierung der Waren, über die Bedingungen für die Registrierung von Schiffen und über die Anwendung des kumulativen Ursprungssystems bei Fischereierzeugnissen sowie Bestimmungen zur Feststellung des Warenursprungs enthalten.

(2) Bis zum 28. Februar 1986 gelten weiterhin

- für den Warenverkehr zwischen dem Zollgebiet der Gemeinschaft in ihrer derzeitigen Zusammensetzung einerseits und den Kanarischen Inseln und Ceuta und Melilla andererseits die Ursprungsregeln des Abkommens von 1970 zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Spanien;
- für den Warenverkehr zwischen dem zum Zollgebiet der Gemeinschaft gehörenden Teil Spaniens einerseits und den Kanarischen Inseln und Ceuta und Melilla andererseits die Ursprungsregeln der am 31. Dezember 1985 geltenden innerstaatlichen Bestimmungen.

## ANHANG A

## Liste zu Artikel 4 Absatz 1

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
06.01	<p>Bulben, Zwiebeln, Knollen, Wurzelknollen und Wurzelstöcke, ruhend, im Wachstum oder in Blüte:</p> <p>ex A. ruhend:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>— andere als Hyazinthen, Narzissen, Tulpen und Gladiolen</li> </ul>
06.02	<p>Andere lebende Pflanzen und Wurzeln, einschließlich Stecklinge und Edelreiser:</p> <p>A. Stecklinge, unbewurzelt, und Edelreiser:</p> <p>II. andere</p> <p>ex D. andere:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>— Rosen (alle Arten der Gattung Rosa), unveredelt: <ul style="list-style-type: none"> <li>— mit einem Wurzelhalsdurchmesser von 10 mm oder weniger</li> <li>— andere</li> </ul> </li> <li>— andere als Pilzmyzel (Champignonweiß), Rhododendron (Azaleen) und Gemüsepflanzen und Erdbeerpflanzen <ul style="list-style-type: none"> <li>— Freilandpflanzen: <ul style="list-style-type: none"> <li>— Bäume und Sträucher, andere als Obstgehölze und Forstgehölze</li> <li>— bewurzelte Stecklinge und Jungpflanzen</li> <li>— andere</li> </ul> </li> <li>— andere: <ul style="list-style-type: none"> <li>— Freilandstauden</li> <li>— andere</li> </ul> </li> </ul> </li> <li>— Zimmerpflanzen: <ul style="list-style-type: none"> <li>— bewurzelte Stecklinge und Jungpflanzen (ausgenommen Kakteen)</li> <li>— andere als Blütenpflanzen mit Knospen oder Blüten (ausgenommen Kakteen)</li> </ul> </li> </ul>
06.03	<p>Blüten und Blütenknospen, geschnitten, zu Binde- oder Zierzwecken, frisch, getrocknet, gebleicht, gefärbt, imprägniert oder anders bearbeitet:</p> <p>A. frisch:</p> <p>I. vom 1. Juni bis 31. Oktober:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>— Rosen</li> <li>— Nelken</li> <li>— Orchideen</li> <li>— Gladiolen</li> <li>— Chrysanthemen</li> <li>— andere</li> </ul> <p>II. vom 1. November bis 31. Mai:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>— Rosen</li> <li>— Nelken</li> <li>— Orchideen</li> <li>— Gladiolen</li> <li>— Chrysanthemen</li> <li>— andere</li> </ul>
07.01	<p>Gemüse und Küchenkräuter, frisch oder gekühlt:</p> <p>A. Kartoffeln:</p> <p>II. Frühkartoffeln</p> <p>F. Hülsengemüse, auch ausgelöst:</p> <p>II. Bohnen (Phaseolus-Arten)</p>

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
07.01 (Fortsetzung)	ex H. Speisezwiebeln, Schalotten und Knoblauch: — Speisezwiebeln M. Tomaten P. Gurken und Cornichons: I. Gurken S. Gemüsepaprika oder Paprika ohne brennenden Geschmack T. andere: II. Auberginen
08.01	Datteln, Bananen, Ananas, Mangofrüchte, Mangostanfrüchte, Avocadofrüchte, Guaven, Kokosnüsse, Paranüsse, Kaschu-Nüsse, frisch oder getrocknet, auch ohne Schalen: D. Avocadofrüchte

## ANHANG B

## Liste zu Artikel 6 Absatz 3

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Zollsatz (%)
02.01	<p>Fleisch und genießbarer Schlachtabfall von den in den Tarifnrn. 01.01 bis 01.04 genannten Tieren, frisch, gekühlt oder gefroren:</p> <p>A. Fleisch:</p> <p>II. von Rindern:</p> <p>a) frisch oder gekühlt</p> <p>III. von Schweinen:</p> <p>a) von Hausschweinen:</p> <p>ex 1. ganze oder halbe Tierkörper: — frisch oder gekühlt</p> <p>ex 2. Schinken, auch Teile davon: — frisch oder gekühlt</p> <p>ex 3. Vorderteile oder Schultern, auch Teile davon: — frisch oder gekühlt</p> <p>ex 4. Kotelettstränge, auch Teile davon: — frisch oder gekühlt</p> <p>ex 5. Bäuche, auch Teile davon: — frisch oder gekühlt</p> <p>6. anderes:</p> <p>bb) anderes: — frisch oder gekühlt</p> <p>ex b) anderes: — frisch oder gekühlt</p>	<p>20</p> <p>20</p> <p>20</p> <p>20</p> <p>20</p> <p>20</p> <p>20</p> <p>20</p>
04.01	<p>Milch und Rahm, frisch, weder eingedickt noch gezuckert:</p> <p>A. mit einem Fettgehalt von 6 Gewichtshundertteilen oder weniger:</p> <p>I. Joghurt, Kefir, saure Milch, Molke, Buttermilch und andere fermentierte oder gesäuerte Milch:</p> <p>ex a) in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 2 Litern oder weniger: — Joghurt</p>	<p>12,5</p>
04.05	<p>Vogeleier und Eigelb, frisch, getrocknet oder in anderer Weise haltbar gemacht, auch gezuckert:</p> <p>A. Eier in der Schale, frisch oder haltbar gemacht:</p> <p>I. Eier von Hausgeflügel:</p> <p>ex b) andere: — von Hühnern</p>	<p>9</p>
09.01	<p>Kaffee, auch geröstet oder entkoffeiniert; Kaffeeschalen und -häutchen; Kaffeemittel mit beliebigem Gehalt an Kaffee:</p> <p>A. Kaffee:</p> <p>II. geröstet:</p> <p>a) nicht entkoffeiniert</p>	<p>19</p>
19.03	<p>Teigwaren:</p> <p>B. andere</p>	<p>12</p>
20.02	<p>Gemüse und Küchenkräuter, ohne Essig zubereitet oder haltbar gemacht:</p> <p>ex C. Tomaten: — Tomatenmark mit einem Trockenstoffgehalt von mehr als 30 Gewichtshundertteilen, in dicht abgeschlossenen Behältnissen</p>	<p>10</p>

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Zollsatz (%)
21.04	Würzsoßen; zusammengesetzte Würzmittel: B. Würzsoßen auf der Grundlage von Tomatenmark	9
21.07	Lebensmittelzubereitungen, anderweit weder genannt noch inbegriffen: D. zubereitetes Joghurt; zubereitetes Milchpulver zur Ernährung von Kindern oder zum Diät- oder Küchen- gebrauch: I. zubereitetes Joghurt: b) anderes	12,5
22.09	Äthylalkohol mit einem Alkoholgehalt von weniger als 80 % vol, unvergällt; Branntwein, Likör und andere Spiri- tuosen; zusammengesetzte alkoholische Zubereitungen zum Herstellen von Getränken: C. Spirituosen: I. Rum, Taffia, Arrak, in Behältnissen mit einem Inhalt: ex a) von 2 Liter oder weniger: — Rum ex b) von mehr als 2 Liter: — Rum	39,1 Ptas/l 39,1 Ptas/l
39.02	Polymerisations- und Mischpolymerisationserzeugnisse (z. B. Polyäthylen, Polytetrahaloäthylene, Polyisobutylen, Polysty- rol, Polyvinylchlorid, Polyvinylacetat, Polyvinylchloracetat und andere Polyvinyl-derivate, Polyacryl- und Polymetha- cryl-derivate, Cumaron-Inden-Harze): C. andere: ex IV. Polypropylen: — in Bändern, mit einer Stärke von mehr als 0,1 mm VII. Polyvinylchlorid: ex b) in anderen Formen: — in Rohren oder Schläuchen	10,5 10,5
39.07	Waren aus Stoffen der Tarifnrn. 39.01 bis 39.06: B. andere: V. aus anderen Stoffen: ex d) andere: — Teller mit einem Durchmesser von 17 bis 21 cm, und Gläser, aus Polystyrol — Säcke, Beutel und ähnliche Waren aus Polystyrol — andere Behälter aus Flaschen, Ballons und Flakons, aus Polystyrol — Rohrformstücke, Rohrverbindungsstücke und Rohrverschlußstücke, aus Polyvinyl- chlorid	15 10,5 15 10,5
42.02	Reiseartikel (Reisekoffer, Handkoffer, Hutschachteln, Rei- setaschen, Rucksäcke usw.), Einkaufstaschen, Handtaschen, Schulranzen, Aktentaschen, Brieftaschen, Geldbeutel, Necessaires, Werkzeugtaschen, Tabakbeutel, Futterale, Etais oder Schachteln (für Waffen, Musikinstrumente, Ferngläser, Schmuck, Flakons, Kragen, Schuhe, Bürsten usw.) und ähn- liche Behältnisse, aus Leder, Kunstleder, Vulkanfiber, Kunststoffolien, Pappe oder Geweben: ex A. aus Kunststoffolien: — Taschen aus Polyäthylen	10,5

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Zollsatz (%)
48.05	Papier und Pappe, gewellt (auch mit aufgeklebter Decke), gekreppt, gefältelt, durch Pressen oder Prägen gemustert oder perforiert, in Rollen oder Bogen: A. Papier und Pappe, gewellt ex B. andere: — Haushaltspapier, gekreppt, mit einem Quadratmetergewicht von 15 g bis weniger als 50 g	14      12,5
ex 48.14	Schreibwaren: Briefblöcke, Briefumschläge, Einstückbriefe, Postkarten (ohne Bilder) und Briefkarten; Schachteln, Taschen und ähnliche Behältnisse, aus Papier oder Pappe, mit einer Zusammenstellung solcher Schreibwaren: — Briefblöcke	15
48.15	Andere Papiere und Pappen, zu einem bestimmten Zweck zugeschnitten: ex B. andere: — Toilettenpapier, in Rollen — Papierstreifen für Büromaschinen und ähnliche Geräte, auch aufgerollt	12   12
48.16	Schachteln, Säcke und andere Verpackungsmittel aus Papier oder Pappe; Pappwaren der in Büros, Läden und dergleichen verwendeten Art: ex A: Schachteln, Säcke und andere Verpackungsmittel aus Papier und Pappe: — Schachteln aus Wellpapier oder Wellpappe — Säcke, Beutel und Tüten, aus Kraftpapier — Zigarren- und Zigarettschachteln	15  11  14
ex 48.18	Register, Hefte, Quittungsbücher und dergleichen; Merkbücher, Notizblöcke, Notiz- und Tagebücher, auch mit Kalendarium (z. B. Terminkalender), Schreibunterlagen, Ordner, Einbände (für Lose-Blatt-Systeme oder andere) und andere Waren des Papierhandels, aus Papier oder Pappe; Alben für Muster oder für Sammlungen sowie Buchhüllen, aus Papier oder Pappe: — Notizblöcke und Hefte	13
ex 48.19	Etiketten aller Art aus Papier oder Pappe, mit oder ohne Aufdruck oder Bilder, auch gummiert: — Etiketten aller Art, ausgenommen Zigarrenbauchbinden	14,5
48.21	Andere Waren aus Papierhalbstoff, Papier, Pappe oder Zellstoffwatte: B. Windeln und Windeleinlagen für Kleinkinder: ex I. nicht in Aufmachung für den Einzelverkauf: — aus Zellstoffwatte ex II. andere: — aus Zellstoffwatte ex D. Bettwäsche, Tischwäsche, Wäsche zur Körperpflege (einschließlich Abschminktücher und Taschentücher) und andere Haushaltswäsche; Leibwäsche und andere Kleidung: — Handtücher und Tischservietten ex E. hygienische Binden und Tampons: — hygienische Binden und Zellstoffwatte	14                14    14



### Protokoll Nr. 3

#### über den Warenverkehr zwischen Spanien und Portugal während des Zeitraums der Anwendung von Übergangsmaßnahmen

##### Artikel 1

(1) Außer bei den unter Anhang II des EWG-Vertrags fallenden Waren und vorbehaltlich der Bestimmungen dieses Protokolls gewähren Spanien und Portugal einander in ihrem Warenverkehr die Behandlung, die von jedem von ihnen mit der Gemeinschaft in ihrer derzeitigen Zusammensetzung vereinbart wurde und im Vierten Teil der Beitrittsakte unter Titel II Kapitel 1 und unter Titel III Kapitel 1 niedergelegt ist.

(2) Das Königreich Spanien wendet auf Waren mit Ursprung in Portugal, die unter die Kapitel 25 bis 99 des Gemeinsamen Zolltarifs fallen, mit Ausnahme von Waren der Verordnungen (EWG) Nr. 2783/75, (EWG) Nr. 3033/80 und (EWG) Nr. 3035/80, dieselbe Behandlung an wie die Gemeinschaft in ihrer derzeitigen Zusammensetzung gegenüber Portugal; dies gilt insbesondere für die Abschaffung der Zölle und Maßnahmen gleicher Wirkung sowie der mengenmäßigen Ein- und Ausfuhrbeschränkungen und Maßnahmen gleicher Wirkung bei unter den EWG-Vertrag fallenden Waren, die in Portugal die Bedingungen der Artikel 9 und 10 dieses Vertrags erfüllen, sowie bei unter den EGKS-Vertrag fallenden Waren, die sich gemäß diesem Vertrag in Portugal im freien Verkehr befinden.

Die Portugiesische Republik wendet auf Waren mit Ursprung in Spanien, die unter die Kapitel 25 und 99 des Gemeinsamen Zolltarifs fallen, mit Ausnahme von Waren der Verordnungen (EWG) Nr. 2783/75, (EWG) Nr. 3033/80 und (EWG) Nr. 3035/80, dieselbe Behandlung an wie gegenüber der Gemeinschaft in ihrer derzeitigen Zusammensetzung.

(3) Der Rat legt mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission vor dem 1. März 1986 die Ursprungsregeln für den Warenverkehr zwischen Spanien und Portugal fest.

##### Artikel 2

Für die Anwendung des Artikels 48 der Beitrittsakte auf die in der Liste des Anhangs A aufgeführten Waren erfolgt die Abschaffung der ausschließlichen Einfuhrzölle in Spanien nach Absatz 3 des genannten Artikels durch eine schrittweise Eröffnung von Kontingenten für die Einfuhr von Waren mit Ursprung in Portugal ab 1. März 1986. Die Kontingentsmengen für das Jahr 1986 sind in der Liste ebenfalls angegeben.

Das Königreich Spanien erhöht die Kontingentsmengen nach Maßgabe des Anhangs A. Die prozentualen Erhö-

hungen werden zu jedem Kontingent hinzugezählt, und die folgende Erhöhung wird auf der Grundlage der sich daraus ergebenden Gesamtmengen berechnet.

##### Artikel 3

(1) Abweichend von Artikel 1 führt das Königreich Spanien für die in Anhang B aufgeführten Waren mit Ursprung in Portugal ab 1. März 1986 bis zum 31. Dezember 1990 Zollplafonds zum Zollsatz Null ein. Werden die vorgesehenen Mengen der einzelnen Plafonds erreicht, so kann das Königreich Spanien Zollsätze bis zum Ende des laufenden Kalenderjahres wiedereinführen; diese entsprechen dann denen, die es zu diesem Zeitpunkt gegenüber der Gemeinschaft in ihrer derzeitigen Zusammensetzung anwendet.

Die Plafondmengen für das Jahr 1986 sind in Anhang B angegeben, und die schrittweisen jährlichen Erhöhungen betragen

- 1987: 10 v. H.,
- 1988: 12 v. H.,
- 1989: 14 v. H.,
- 1990: 16 v. H.

Die Erhöhung wird jedem Kontingent hinzugezählt und die folgende Erhöhung auf der Grundlage der sich daraus ergebenden Gesamtmengen berechnet.

(2) Die Zollplafondregelung des Absatzes 1 gilt im Jahr 1990 auch für die in Anhang C aufgeführten Textilwaren.

(3) Das Königreich Spanien und die Portugiesische Republik können die Einfuhr von Waren des Anhangs B bis zum 31. Dezember 1990 einer vorherigen Überwachung zu rein statistischen Zwecken unterstellen.

Das Königreich Spanien kann die Einfuhr von Waren des Anhangs C im Jahr 1990 einer vorherigen Überwachung zu rein statistischen Zwecken unterstellen.

Die Einfuhr der genannten Waren darf durch diese statistische Überwachung auf keinen Fall verzögert werden.

##### Artikel 4

(1) Das Königreich Spanien kann die Einfuhr der folgenden Waren mit Ursprung in Portugal bis zum 31. De-

zember 1990 einer vorherigen Überwachung zu rein statistischen Zwecken unterstellen:

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
47.01	Halbstoffe (Massen aus mechanisch oder chemisch aufbereiteten pflanzlichen Faserstoffen)
48.01	Papier und Pappe, einschließlich Zellstoffwatte, in Rollen oder Bogen

Die Einfuhr der genannten Waren darf durch diese statistische Überwachung auf keinen Fall verzögert werden.

(2) Zu denselben Bedingungen und während derselben Frist wie in Absatz 1 kann die Portugiesische Republik die Einfuhr der in Absatz 1 genannten Waren mit Ursprung in Spanien einer vorherigen Überwachung zu rein statistischen Zwecken unterstellen

#### Artikel 5

(1) Die Portugiesische Republik kann die Einfuhr der folgenden Waren mit Ursprung in Spanien bis zum 31. Dezember 1988 einer vorherigen Überwachung zu rein statistischen Zwecken unterstellen:

- a) EGKS-Erzeugnisse,
- b)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
73.14	Draht aus Stahl, auch überzogen, ausgenommen isolierte Drähte für die Elektrotechnik
73.15	Legierter Stahl und Qualitätskohlenstoffstahl, in den in den Tarifnrn. 73.06 bis 73.14 aufgeführten Formen: A. Qualitätskohlenstoffstahl: ex VIII. Draht, auch überzogen, ausgenommen isolierte Drähte für die Elektrotechnik: — nicht überzogen
73.18	Rohre (einschließlich Rohrluppen) aus Stahl, ausgenommen Waren der Tarifnr. 73.19

Die Einfuhr der genannten Waren darf durch diese statistische Überwachung auf keinen Fall verzögert werden.

Diese statistische Überwachung kann von den beiden Seiten einvernehmlich verlängert werden, jedoch nicht über den 31. Dezember 1990 hinaus. Wird keine Einigung erzielt, so kann die Kommission auf Antrag eines der beiden Staaten eine Verlängerung dieser Überwachung beschließen, wenn sie schwerwiegende Störungen auf dem portugiesischen Markt feststellt.

(2) Unter den in Absatz 1 Unterabsatz 2 genannten Bedingungen kann die Portugiesische Republik die Einfuhr der folgenden Waren mit Ursprung in Spanien bis zum 31. Dezember 1992 einer vorherigen Überwachung zu rein statistischen Zwecken unterstellen:

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
22.02	Limonaden (einschließlich der aus Mineralwasser hergestellten) und andere nichtalkoholische Getränke, ausgenommen Frucht- und Gemüsesäfte der Tarifnr. 20.07
22.03	Bier

(3) Unter den in Absatz 1 Unterabsatz 2 genannten Bedingungen kann das Königreich Spanien die in Anhang VII der Beitrittsakte aufgeführten Waren sowie die unter die Tarifstelle 22.09 C des Gemeinsamen Zolltarifs fallenden Spirituosen mit Ursprung in Portugal bis zum 31. Dezember 1992 einer vorherigen Überwachung zu rein statistischen Zwecken unterstellen.

#### Artikel 6

(1) Bis zum 31. Dezember 1990 nehmen das Königreich Spanien und die Portugiesische Republik binnen fünf Arbeitstagen, nachdem einer dieser Mitgliedstaaten eine Prüfung der Lage beantragt hat, Konsultationen auf, wenn bei in Artikel 4 genannten Waren plötzlich starke Veränderungen ihrer traditionellen Handelsströme auftreten, um Einvernehmen über gegebenenfalls zu treffende Maßnahmen zu erzielen.

(2) Bis zum 31. Dezember 1988 nehmen das Königreich Spanien und die Portugiesische Republik binnen fünf Werktagen nach Eingang eines Antrags des Königreichs Spanien auf Prüfung der Lage Konsultationen auf, wenn bei in Artikel 5 Absatz 1 genannten Waren plötzlich starke Veränderungen der portugiesischen Einfuhren von Waren mit Ursprung in Spanien auftreten, um Einvernehmen über gegebenenfalls zu treffende Maßnahmen zu erzielen.

(3) Gelangen das Königreich Spanien und die Portugiesische Republik bei den Konsultationen nach den Absätzen 1 und 2 zu keinem Einvernehmen, so legt die Kommission unter Berücksichtigung der für die Schutzklausel des Artikels 379 der Beitrittsakte geltenden Kriterien in einem Dringlichkeitsverfahren die von ihr für erforderlich gehaltenen Schutzmaßnahmen unter Angabe der Bedingungen und Durchführungsmodalitäten fest.

#### Artikel 7

(1) Werden im Warenverkehr zwischen Spanien und Portugal bei einem oder mehreren der Grunderzeugnisse, bei denen davon ausgegangen wird, daß sie bei der Herstellung von Waren der Verordnung (EWG) Nr. 3033/80 des Rates vom 11. November 1980 zur Festlegung der Handelsregelung für bestimmte aus landwirtschaftlichen Verarbeitungserzeugnissen hergestellte Wa-

ren verwendet wurden, Ausgleichsbeträge nach den Artikeln 72 und 240 der Beitrittsakte oder der Ausgleichsbetrags-Mechanismus nach Artikel 270 angewandt, so werden die anzuwendenden Übergangsmaßnahmen nach Maßgabe der Artikel 53 und 213 der Beitrittsakte festgelegt. Die im Warenverkehr zwischen Spanien und Portugal anzuwendenden Ausgleichsbeträge werden von dem Staat erhoben beziehungsweise gewährt, in dem die Preise der betreffenden landwirtschaftlichen Grunderzeugnisse am höchsten sind.

(2) Der Zollsatz, der zum Zeitpunkt des Beitritts den festen Teilbetrag der Abgabe bei der Einfuhr von Waren der Verordnung (EWG) Nr. 3033/80 aus Spanien nach Portugal oder aus Portugal nach Spanien darstellt, wird nach Maßgabe der Artikel 53 und 213 der Beitrittsakte bestimmt.

Ist jedoch bei den in Anhang XIX der Beitrittsakte aufgeführten Waren der nach den vorgenannten Artikeln berechnete Zollsatz, der den festen Teilbetrag der Abgabe bei der Einfuhr aus Spanien nach Portugal darstellt, niedriger als die in diesem Anhang angegebenen Zollsätze, so werden letztere angewandt.

Ist dieser Zollsatz bei den genannten Waren höher als der Zollsatz, der den festen Teilbetrag der Abgabe bei der Einfuhr aus der Gemeinschaft in ihrer derzeitigen Zusammensetzung nach Portugal darstellt, so wird letzterer angewandt.

Der vorstehende Unterabsatz gilt nicht für Schokolade und andere kakaohaltige Lebensmittelzubereitungen der Tarifnummer 18.06 des Gemeinsamen Zolltarifs. Bei diesen Waren darf der feste Teilbetrag der Abgabe bei der Einfuhr aus Spanien nach Portugal nicht mehr als 30 v. H. betragen.

#### Artikel 8

(1) Die Kommission legt unter gebührender Berücksichtigung der geltenden Bestimmungen, insbesondere der Bestimmungen über das gemeinschaftliche Versandverfahren, die Methoden für die Zusammenarbeit der Verwaltungen fest, mit denen sichergestellt werden soll, daß den Waren, welche die gestellten Anforderungen erfüllen, die in diesem Protokoll vorgesehene Behandlung gewährt wird.

Diese Methoden umfassen insbesondere die Maßnahmen, mit denen sichergestellt werden soll, daß Waren, denen diese Behandlung in Spanien oder Portugal gewährt wurde, bei ihrer Wiederausfuhr nach der Gemeinschaft in ihrer derzeitigen Zusammensetzung ebenso behandelt werden wie im Fall einer Direkteinfuhr.

(2) Bis zum 28. Februar 1986 gelten für den Warenverkehr zwischen Spanien und Portugal weiterhin die Regelungen, die derzeit für die Handelsbeziehungen zwischen dem Königreich Spanien und der Portugiesischen Republik bestehen.

(3) Die Kommission legt die Bestimmungen fest, die ab 1. März 1986 im Warenverkehr zwischen Spanien und Portugal für Waren gelten, die in Spanien oder Por-

tugal unter Verwendung folgender Waren hergestellt wurden:

- Waren, für welche die in Spanien oder Portugal anwendbaren Zölle und Abgaben gleicher Wirkung nicht erhoben oder vollständig oder teilweise rückvergütet worden sind;
- landwirtschaftliche Erzeugnisse, welche die Voraussetzungen für die Überführung in den freien Verkehr in Spanien oder Portugal nicht erfüllen.

Bei der Festlegung dieser Bestimmungen berücksichtigt die Kommission die Bestimmungen der Beitrittsakte über den Zollabbau zwischen der Gemeinschaft in ihrer derzeitigen Zusammensetzung und Spanien und Portugal sowie über die schrittweise Anwendung des Gemeinsamen Zolltarifs und der Bestimmungen im Bereich der gemeinsamen Agrarpolitik durch das Königreich Spanien und die Portugiesische Republik.

#### Artikel 9

(1) Wenn in der Beitrittsakte und in diesem Protokoll nicht etwas anderes bestimmt ist, gelten die zollrechtlichen Bestimmungen über den Warenverkehr mit dritten Ländern unter den gleichen Bedingungen für den Warenverkehr zwischen Spanien und Portugal, solange in diesem Warenverkehr Zölle erhoben werden.

Für die Ermittlung des Zollwerts im Warenverkehr zwischen Spanien und Portugal sowie im Warenverkehr mit dritten Ländern ist

- bei industriellen Waren bis zum 31. Dezember 1992 und
- bei landwirtschaftlichen Erzeugnissen bis zum 31. Dezember 1995

als Zollgebiet das Zollgebiet zugrunde zu legen, das in den am 31. Dezember 1985 im Königreich Spanien und in der Portugiesischen Republik geltenden Bestimmungen festgelegt ist.

(2) Das Königreich Spanien und die Portugiesische Republik wenden in ihrem Warenverkehr ab 1. März 1986 das Schema des Gemeinsamen Zolltarifs und des vereinheitlichten EGKS-Tarifs an.

#### Artikel 10

Die Portugiesische Republik wendet auf ihren Warenverkehr mit den Kanarischen Inseln sowie mit Ceuta und Melilla die Sonderregelungen an, die für diese Gebiete zwischen der Gemeinschaft in ihrer derzeitigen Zusammensetzung und dem Königreich Spanien vereinbart wurden in in Protokoll Nr. 2 niedergelegt sind.

#### Artikel 11

Unbeschadet des Artikels 1 Absatz 2 Unterabsatz 2 erläßt die Kommission unmittelbar nach dem Beitritt alle Durchführungsmaßnahmen, die sich für die Anwendung dieses Protokolls als erforderlich erweisen könnten, insbesondere die Durchführungsmodalitäten der Überwachung nach den Artikeln 3, 4 und 5.

## ANHANG A

## Liste zu Artikel 2 des Protokolls Nr. 3

Nummer des Kontingents	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Umfang der Ausgangskontingente (1986)	Jährlicher Steigerungssatz (%)
1	24.02	Tabak, verarbeitet; Tabakauszüge und Tabaksoßen: A. Zigaretten	300 000 000 Einheiten	20
2	24.02	B. Zigarren und Zigarillos	3 510 000 Einheiten	20
3	24.02	C. Rauchtabak D. Kautabak und Schnupftabak E. andere, einschließlich homogener Tabak in Form von Folien	60 t	20
4	27.10	Erdöl und Öl aus bituminösen Mineralien, ausgenommen rohe Öle; Zubereitungen mit einem Gehalt an Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien von 70 Gewichtshundertteilen oder mehr, in denen diese Öle den Charakter der Waren bestimmen, anderweit weder genannt noch inbegriffen: ex A. Leichtöle: — ausgenommen Motorenbenzin und Kerosin	7 427 t	10
5	27.10	ex A. Leichtöle: — Motorenbenzin	9 531 t	10
6	27.10	ex A. Leichtöle: — Kerosin	6 000 t	10
7	27.10	C. Schweröle: I. Gasöl	7 400 t	18,5
8	27.10	C. Schweröle: II. Heizöl	13 600 t	12,5
9	27.10  34.03	C. Schweröle: III. Schmieröle und andere  Zubereitete Schmiermittel und Zubereitungen nach Art der Schmalzmittel für Spinnstoffe oder der Mittel zum Ölen oder Fetten von Leder oder anderen Stoffen, ausgenommen solche mit einem Gehalt an Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien von 70 Gewichtshundertteilen oder mehr: ex A. Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien enthaltend: — ausgenommen zubereitete Schmiermittel für die Behandlung von Spinnstoffen, Leder, Häuten und Fellen	850 t	10

Nummer des Kontingents	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Umfang der Ausgangskontingente (1986)	Jährlicher Steigerungssatz (%)
10	27.11	Erdgas und andere gasförmige Kohlenwasserstoffe	17 000 t	10
11	27.12	Vaselin	400 t	10
	27.13	Paraffin, Erdölwachs, Wachs aus bituminösen Mineralien, Ozokerit, Montanwachs, Torfwachs, paraffinische Rückstände (z. B. Gatsch, slack wax), auch gefärbt		
12	27.14	Bitumen, Petrolkoks und andere Rückstände aus Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien	6 000 t	10
	27.15	Naturasphalt; bituminöse Schiefer und Sande; Asphaltgestein		
	27.16	Bituminöse Gemische auf der Grundlage von Naturasphalt, Bitumen, Mineralteer oder Mineralteerpech (z. B. Asphaltmastix, Verschnittbitumen)		

## ANHANG B

## Liste zu Artikel 3 des Protokolls Nr. 3

Plafond Nummer	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Ausgangsmenge (1986)
1	ex 58.04	Samt, Plüsch, Schlingengewebe und Chenillegewebe, ausgenommen Gewebe der Tarifnrn. 55.08 und 58.05: — aus Baumwolle	65 t
	58.09	Tülle, geknüpfte Netzstoffe und Bobinetgardinenstoffe, gemustert; Spitzen (maschinen- oder handgefertigt), als Meterware oder als Motiv: B. Spitzen: ex I. handgefertigt: — ausgenommen Spitzen aus Baumwolle, Wolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen II. maschinengefertigt	
	60.01	Gewirke als Meterware, weder gummielastisch noch kautschutiert: C. aus anderen Spinnstoffen: I. aus Baumwolle	
2	60.04	Unterkleidung aus Gewirken, weder gummielastisch noch kautschutiert: A. Säuglingskleidung; Mädchenkleidung bis einschließlich Handelsgröße 86: I. T-Shirts: a) aus Baumwolle II. Unterziehpullis: a) aus Baumwolle III. andere: b) aus Baumwolle B. andere: IV. andere: d) aus Baumwolle: 1. für Männer und Knaben: bb) Schlafanzüge 2. für Frauen, Mädchen und Kleinkinder: aa) Schlafanzüge bb) Nachthemden	6 t
	60.05	Oberkleidung, Bekleidungszubehör und andere Wirkwaren, weder gummielastisch noch kautschutiert: A. Oberkleidung und Bekleidungszubehör: II. andere: ex a) Oberkleidung aus Gewirken der Tarifnr. 59.08: — aus Baumwolle b) andere: 1. Säuglingskleidung; Mädchenkleidung bis einschließlich Handelsgröße 86: cc) aus Baumwolle 2. Badeanzüge und -hosen: bb) aus Baumwolle 3. Trainingsanzüge: bb) aus Baumwolle 4. andere Oberkleidung: cc) Kleider: 44. aus Baumwolle dd) Röcke, einschließlich Hosenröcke: 33. aus Baumwolle	

Plafond Nummer	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Ausgangsmenge (1986)
	60.05 (Fortsetzung)	<p>A. II. b) 4. ee) lange Hosen:  ex 33. aus anderen Spinnstoffen:  — aus Baumwolle</p> <p>ff) Anzüge und Kombinationen, für Männer und Knaben, ausgenommen Skianzüge:  ex 22. aus anderen Spinnstoffen:  — aus Baumwolle</p> <p>gg) Kostüme und Hosenanzüge, für Frauen, Mädchen und Kleinkinder, ausgenommen Skianzüge:  44. aus Baumwolle</p> <p>hh) andere Jacken, ausgenommen Anoraks, Windjacken und dergleichen, und Mäntel:  44. aus Baumwolle</p> <p>ijij) Anoraks, Windjacken und dergleichen:  ex 11. aus Wolle oder feinen Tierhaaren, aus Baumwolle oder aus synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen:  — aus Baumwolle</p> <p>kk) Skianzüge, zwei- oder dreiteilig:  ex 11. aus Wolle oder feinen Tierhaaren, aus Baumwolle oder aus synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen:  — aus Baumwolle</p> <p>ll) andere Oberkleidung:  44. aus Baumwolle</p> <p>5. Bekleidungszubehör:  ex cc) aus anderen Spinnstoffen:  — aus Baumwolle</p> <p>B. andere:  ex III. aus anderen Spinnstoffen:  — aus Baumwolle</p>	
3	61.01	<p>Oberkleidung für Männer und Knaben:</p> <p>A. Cowboy- und ähnliche Kleidung zum Verkleiden und Spielen mit einer Handelsgröße von weniger als 158; Oberkleidung aus Geweben der Tarifnr. 59.08, 59.11 oder 59.12:</p> <p>II. andere:  ex a) Mäntel:  — aus Baumwolle</p> <p>ex b) andere:  — aus Baumwolle</p> <p>B. andere:</p> <p>I. Arbeits- und Berufskleidung:  a) Overalls und Latzhosen:  1. aus Baumwolle</p> <p>b) andere:  1. aus Baumwolle</p> <p>II. Badehosen und -anzüge:  ex b) aus anderen Spinnstoffen:  — aus Baumwolle</p> <p>III. Bademäntel und -jacken; Hausmäntel, Hausjacken und ähnliche Hauskleidung:  b) aus Baumwolle</p> <p>IV. Parkas; Anoraks, Windjacken und dergleichen:  b) aus Baumwolle</p> <p>V. andere:  a) Sakkos und Jacken:  3. aus Baumwolle</p> <p>b) Mäntel und Umhänge:  3. aus Baumwolle</p> <p>c) Anzüge und Kombinationen, ausgenommen Skianzüge:  3. aus Baumwolle</p>	10 t

Plafond Nummer	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Ausgangsmenge (1986)
	<p>61.01 (Fortsetzung)</p> <p>61.02</p>	<p>B. V. f) Skianzüge, zwei- oder dreiteilig:  ex 1. aus Wolle oder feinen Tierhaaren, aus Baumwolle oder aus synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen:  — aus Baumwolle</p> <p>g) andere Oberkleidung:  3. aus Baumwolle</p> <p>Oberkleidung für Frauen, Mädchen und Kleinkinder:</p> <p>A. Säuglingskleidung; Mädchenkleidung bis einschließlich Handelsgröße 86; Cowboy- und ähnliche Kleidung zum Verkleiden und Spielen mit einer Handelsgröße von weniger als 158:</p> <p>I. Säuglingskleidung, Mädchenkleidung bis einschließlich Handelsgröße 86:  a) aus Baumwolle</p> <p>B. andere:</p> <p>I. Oberkleidung aus Geweben der Tarifnr. 59.08, 59.11 oder 59.12:  ex a) Mäntel:  — aus Baumwolle  ex b) andere:  — aus Baumwolle</p> <p>II. andere:</p> <p>a) Schürzen, Kittel und andere Arbeits- und Berufskleidung:  1. aus Baumwolle</p> <p>b) Badeanzüge:  ex 2. aus anderen Spinnstoffen:  — aus Baumwolle</p> <p>c) Bademäntel und -jacken; Hausmäntel, Bettjäckchen und ähnliche Hauskleidung:  2. aus Baumwolle</p> <p>d) Parkas; Anoraks, Windjacken und dergleichen:  2. aus Baumwolle</p> <p>e) andere:</p> <p>1. Jacken:  cc) aus Baumwolle</p> <p>2. Mäntel und Umhänge:  cc) aus Baumwolle</p> <p>3. Kostüme und Hosenanzüge, ausgenommen Skianzüge:  cc) aus Baumwolle</p> <p>4. Kleider:  ee) aus Baumwolle</p> <p>5. Röcke, einschließlich Hosenröcke:  cc) aus Baumwolle</p> <p>8. Skianzüge, zwei- oder dreiteilig:  ex aa) aus Wolle oder feinen Tierhaaren, aus Baumwolle oder aus synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen:  — aus Baumwolle</p> <p>9. andere Oberkleidung:  cc) aus Baumwolle</p>	
4	<p>61.03</p> <p>61.04</p>	<p>Unterkleidung (Leibwäsche) für Männer und Knaben, auch Kragen, Vorhemden und Manschetten:</p> <p>B. Schlafanzüge:  II. aus Baumwolle</p> <p>C. andere:  II. aus Baumwolle</p> <p>Unterkleidung (Leibwäsche) für Frauen, Mädchen und Kleinkinder:</p> <p>A. Säuglingskleidung; Mädchenkleidung bis einschließlich Handelsgröße 86:  I. aus Baumwolle</p>	3 t

Plafond Nummer	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Ausgangsmenge (1986)
	61.04 (Fortsetzung)	B. andere I. Schlafanzüge und Nachthemden: b) aus Baumwolle II. andere: b) aus Baumwolle	
5	60.04	Unterkleidung aus Gewirken, weder gummielastisch noch kautschutiert: B. andere: IV. andere: b) aus synthetischen Spinnstoffen: 1. für Männer und Knaben: cc) Unterhosen und Slips 2. für Frauen, Mädchen und Kleinkinder: dd) Schlüpfer und dergleichen d) aus Baumwolle: 1. für Männer und Knaben: cc) Unterhosen und Slips 2. für Frauen, Mädchen und Kleinkinder: cc) Schlüpfer und dergleichen	1 000 000 Einheiten
6	39.02	Polymerisations- und Mischpolymerisationserzeugnisse (z. B. Polyäthylen, Polytetrahaloäthylene, Polyisobutylen, Polystyrol, Polyvinylchlorid, Polyvinylacetat, Polyvinylchloracetat und andere Polyvinyl-derivate, Polyacryl- und Polymethacrylderivate, Cumaron-Inden-Harze)	12 000 t
7	45.02	Würfel, Platten, Blätter und Streifen, aus Naturkork, einschließlich Würfel oder Quader zum Herstellen von Stopfen	1 t
8	45.03	Waren aus Naturkork	200 t
9	45.04	Preßkork (mit oder ohne Bindemittel hergestellt) und Waren aus Preßkork;	500 t

## ANHANG C

## Liste zu Artikel 3 des Protokolls Nr. 3

Plafond Nummer	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Ausgangsmenge (1990)
1	55.05	Baumwollgarne, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf	245 t
2	55.09	Andere Gewebe aus Baumwolle	245 t
3	56.07	Gewebe aus synthetischen oder künstlichen Spinnfasern: A. aus synthetischen Spinnfasern	325 t
4	60.04	Unterkleidung aus Gewirken, weder gummielastisch noch kautschutiert: B. andere: I. T-Shirts II. Unterziehpullis: a) aus Baumwolle b) aus synthetischen Spinnstoffen c) aus künstlichen Spinnstoffen IV. andere: b) aus synthetischen Spinnstoffen: 1. für Männer und Knaben: aa) Oberhemden, auch Sport- und Arbeitshemden dd) andere 2. für Frauen, Mädchen und Kleinkinder: ee) andere d) aus Baumwolle: 1. für Männer und Knaben: aa) Oberhemden, auch Sport- und Arbeitshemden dd) andere 2. für Frauen, Mädchen und Kleinkinder: dd) andere	814 000 Einheiten
5	60.05	Oberkleidung, Bekleidungszubehör und andere Wirkwaren, weder gummielastisch noch kautschutiert: A. Oberkleidung und Bekleidungszubehör: I. Pullover mit einem Anteil an Wolle von mindestens 50 Gewichts-hundertteilen und einem Stückgewicht von 600 g oder mehr; Cow-boy- und ähnliche Kleidung zum Verkleiden und Spielen mit einer Handelsgröße von weniger als 158: a) Pullover mit einem Anteil an Wolle von mindestens 50 Gewichts-hundertteilen und einem Stückgewicht von 600 g oder mehr II. andere: b) andere: 4. andere Oberkleidung: bb) Pullover, Slipover, Twinsets, Westen und Strickjacken: 11. für Männer und Knaben: aaa) aus Wolle bbb) aus feinen Tierhaaren ccc) aus synthetischen Spinnstoffen ddd) aus künstlichen Spinnstoffen eee) aus Baumwolle 22. für Frauen, Mädchen und Kleinkinder: bbb) aus Wolle ccc) aus feinen Tierhaaren ddd) aus synthetischen Spinnstoffen eee) aus künstlichen Spinnstoffen fff) aus Baumwolle	652 000 Einheiten



Plafond Nummer	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Ausgangsmenge (1990)
	62.02	Bettwäsche, Tischwäsche, Wäsche zur Körperpflege und andere Haushaltswäsche; Vorhänge, Gardinen und andere Gegenstände zur Innenausstattung: B. andere: III. Wäsche zur Körperpflege und andere Haushaltswäsche: a) aus Baumwolle: 1. aus Frottiertgeweben	
10	61.05	Taschentücher und Ziertaschentücher: A. aus Baumwolle ex C. aus anderen Spinnstoffen: — aus Wolle oder feinen Tierhaaren — aus synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen	1,6 t
11	62.02	Bettwäsche, Tischwäsche, Wäsche zur Körperpflege und andere Haushaltswäsche; Vorhänge, Gardinen und andere Gegenstände zur Innenausstattung: B. andere: I. Bettwäsche: a) aus Baumwolle ex c) aus anderen Spinnstoffen: — aus Wolle oder feinen Tierhaaren — aus synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen	407 t
12	51.04  62.03	Gewebe aus synthetischen oder künstlichen Spinnfäden (einschließlich Gewebe aus Monofilen oder Streifen der Tarifnr. 51.01 oder 51.02) A. Gewebe aus synthetischen Spinnfäden: III. Gewebe aus Streifen oder dergleichen, aus Polyäthylen oder Polypropylen, mit einer Breite: a) von weniger als 3 m Säcke und Beutel zu Verpackungszwecken: B. aus Geweben aus anderen Spinnstoffen: II. andere: b) aus Geweben aus synthetischen Spinnstoffen: 1. aus Streifen oder dergleichen, aus Polyäthylen oder Polypropylen	325 t
13	62.02	Bettwäsche, Tischwäsche, Wäsche zur Körperpflege und andere Haushaltswäsche, Vorhänge, Gardinen und andere Gegenstände zur Innenausstattung: B. andere: II. Tischwäsche: a) aus Baumwolle ex c) aus anderen Spinnstoffen: — aus Wolle oder feinen Tierhaaren — aus synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen III. Wäsche zur Körperpflege und andere Haushaltswäsche: a) aus Baumwolle: 2. andere: ex c) aus anderen Spinnstoffen: — aus Wolle oder feinen Tierhaaren — aus synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen	245 t
14	59.04 davon ex 59.04	Bindfäden, Seile und Taue, auch geflochten: — aus synthetischen Spinnstoffen	2 282 t 1 466 t

**Protokoll Nr. 4****Mechanismus einer zusätzlichen Gegenleistung im Rahmen der Fischereiabkommen der Gemeinschaft mit dritten Ländern**

(1) Im Rahmen der Gegenleistungen nach den Fischereiabkommen der Gemeinschaft mit dritten Ländern wird eine besondere Regelung für Arbeitsvorgänge eingeführt, die zusätzlich zu Fangtätigkeiten von Schiffen unter der Flagge eines Mitgliedstaats der Gemeinschaft in den Gewässern unter der Hoheitsgewalt oder Gerichtsbarkeit eines dritten Landes erfolgen.

(2) Arbeitsvorgänge, die unter den Bedingungen und Einschränkungen der Artikel 3 und 4 zusätzlich zu Fischereitätigkeiten vorgenommen werden können, sind:

- bei Fängen durch Schiffe unter der Flagge eines Mitgliedstaats der Gemeinschaft in den Gewässern eines dritten Landes aufgrund eines Fischereiabkommens die Behandlung im Hoheitsgebiet des betreffenden Landes mit dem Ziel der Verbringung auf den Gemeinschaftsmarkt unter den Tarifnummern des Kapitels 03 des Gemeinsamen Zolltarifs;
- bei Fischereierzeugnissen des Kapitels 03 des Gemeinsamen Zolltarifs die Einladung oder Umladung auf ein Fischereifahrzeug unter der Flagge eines Mitgliedstaats der Gemeinschaft im Rahmen der in einem derartigen Fischereiabkommen vorgesehenen Tätigkeiten mit dem Ziel ihrer Beförderung sowie ihrer eventuellen Behandlung zur Verbringung auf den Gemeinschaftsmarkt.

(3) Die Erzeugnisse, bei denen Arbeitsvorgänge nach Absatz 2 vorgenommen wurden, werden unter teilweiser oder vollständiger Aussetzung der Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs oder unter einer besonderen Abgabenregelung in die Gemeinschaft eingeführt, und zwar zu Bedingungen und in ergänzenden Grenzen, die jährlich entsprechend dem Umfang der Fangmöglichkeiten aufgrund der betreffenden Abkommen sowie ihrer Durchführungsregelungen festgelegt werden.

(4) Der Rat legt auf Vorschlag der Kommission vor dem 1. März 1986 mit qualifizierter Mehrheit die Grundregeln zur Durchführung dieser Regelung und insbesondere die Kriterien für die Festlegung und Aufteilung der betreffenden Mengen fest.

Anpassungen dieser Regelung, die sich aufgrund der gewonnenen Erfahrungen als erforderlich erweisen, werden nach dem gleichen Verfahren erlassen.

Die Durchführungsbestimmungen zu dieser Regelung sowie die betreffenden Mengen werden nach dem Verfahren des Artikels 33 der Verordnung (EWG) Nr. 3796/81 festgelegt.

**Protokoll Nr. 5****über die Beteiligung der neuen Mitgliedstaaten am Vermögen der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl**

Die neuen Mitgliedstaaten leisten zum Vermögen der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl folgenden Beitrag:

- Königreich Spanien: 54 400 000 ECU,
- Portugiesische Republik: 2 475 000 ECU.

Die Zahlung dieses Beitrags erfolgt

- durch das Königreich Spanien in drei gleichen zinslosen jährlichen Raten vom 1. Januar 1986 an;
- durch die Portugiesische Republik in vier gleichen zinslosen jährlichen Raten vom 1. Januar 1986 an.

Diese Raten werden von den neuen Mitgliedstaaten in frei konvertierbarer Landeswährung gezahlt.

## Protokoll Nr. 6

über jährliche spanische Zollkontingente für die Einfuhr von Kraftwagen der Tarifstelle ex 87.02 A I b) des Gemeinsamen Zolltarifs nach Artikel 34 der Beitrittsakte

(1) Das Königreich Spanien eröffnet zum 1. Januar 1986 jährliche Zollkontingente für die Einfuhr von Kraftwagen zum Befördern von Personen, mit Verbrennungsmotor als Fahrtrieb, ausgenommen Reisebusse und andere Omnibusse, der Tarifstelle ex 87.02 A I b) des Gemeinsamen Zolltarifs, mit Ursprung in der Gemeinschaft in ihrer derzeitigen Zusammensetzung. Der Zollsatz für dieses Zollkontingent beträgt 17,4 v. H. Das Kontingent wird am 31. Dezember 1988 aufgehoben.

Die Anfangsmenge des Zollkontingents wird auf 32 000 Kraftwagen festgesetzt. Sie erhöht sich am 1. Januar 1987 auf 36 000 Stück und am 1. Januar 1988 auf 40 000 Stück.

(2) Die Jahresmengen werden in zwei Raten aufgeteilt.

Die ersten Raten werden in vier Hubraumkategorien unterteilt:

- weniger als 1 275 cm<sup>3</sup>,
- von 1 275 cm<sup>3</sup> bis 1 990 cm<sup>3</sup>,
- mehr als 1 990 cm<sup>3</sup> bis 2 600 cm<sup>3</sup>,
- mehr als 2 600 cm<sup>3</sup>.

Die zweiten Raten bilden die Reserven.

Die ersten Raten verteilen sich wie folgt:

a) im Jahr 1986: 28 000 Stück, und zwar:

- 3 000 Stück für die Kategorie von weniger als 1 275 cm<sup>3</sup>,
- 13 000 Stück für die Kategorie von 1 275 cm<sup>3</sup> bis 1 990 cm<sup>3</sup>,
- 11 000 Stück für die Kategorie von mehr als 1 990 cm<sup>3</sup> bis 2 600 cm<sup>3</sup>,
- 1 000 Stück für die Kategorie von mehr als 2 600 cm<sup>3</sup>;

b) im Jahr 1987: 32 000 Stück, und zwar:

- 3 400 Stück für die Kategorie von weniger als 1 275 cm<sup>3</sup>,
- 14 850 Stück für die Kategorie von 1 275 cm<sup>3</sup> bis 1 990 cm<sup>3</sup>,
- 12 600 Stück für die Kategorie von mehr als 1 990 cm<sup>3</sup> bis 2 600 cm<sup>3</sup>,
- 1 150 Stück für die Kategorie von mehr als 2 600 cm<sup>3</sup>;

c) im Jahr 1988: 36 000 Stück, und zwar:

- 3 850 Stück für die Kategorie von weniger als 1 275 cm<sup>3</sup>,

- 16 700 Stück für die Kategorie von 1 275 cm<sup>3</sup> bis 1 990 cm<sup>3</sup>,
- 14 150 Stück für die Kategorie von mehr als 1 990 cm<sup>3</sup> bis 2 600 cm<sup>3</sup>,
- 1 300 Stück für die Kategorie von mehr als 2 600 cm<sup>3</sup>.

Die jährliche Reserve von je 4 000 Kraftwagen für die Jahre 1986, 1987 und 1988 gilt für die Einfuhr von Kraftwagen mit beliebigem Hubraum. Die Reserve ist jedoch Kraftwagen mit Ursprung in Italien und im Vereinigten Königreich in Höhe von 2 000 Stück für jeden dieser Mitgliedstaaten vorbehalten.

(3) Mit den Verwaltungs- und Durchführungsvorschriften für das jährliche Zollkontingent wird insbesondere sichergestellt, daß für alle in der Gemeinschaft in ihrer derzeitigen Zusammensetzung hergestellten Kraftwagen gleicher, fortlaufender Zugang besteht und daß der für das Kontingent vorgesehene Zollsatz auf alle Hersteller der Gemeinschaft in ihrer derzeitigen Zusammensetzung bis zur Ausschöpfung des Kontingents ohne Unterbrechung Anwendung findet. Mit diesen Vorschriften wird die vollständige Ausschöpfung der Kontingentsmenge zum Ende jedes Jahres gewährleistet.

Das Königreich Spanien und die Kommission überprüfen gemeinsam am 1. Oktober jedes Jahres den Stand der Ausnutzung des jährlichen Zollkontingents.

(4) Das Königreich Spanien teilt der Kommission am 15. März, 15. Mai, 15. Juli, 15. September, 15. November und 15. Januar jedes Jahres folgendes mit:

- den Stand der Ausschöpfung jedes Kontingentsteils,
- eine etwaige Erhöhung von Kontingentsteilen durch Ziehung auf die Reserve,
- Übertragungen auf die Reserve,
- den Stand der Reserve,
- alle sonstigen Angaben, die die Kommission für erforderlich erachtet.

(5) Jedwede Durchführungsmaßnahme zu diesem Protokoll, die das Königreich Spanien in Kraft setzen will, gleich welcher Form, eingeschlossen Erlaß, Richtlinie und Verwaltungsanordnung, ist der Kommission zuvor zur Prüfung auf ihre Vereinbarkeit mit dem Vertrag, der Beitrittsakte und insbesondere diesem Protokoll zu unterbreiten. Das Königreich Spanien unterrichtet die Kommission über jede Änderung einer solchen Maßnahme.

### Protokoll Nr. 7

#### über die spanischen Mengenkontingente

(1) Die Kontingente nach Artikel 43 sind Gesamtkontingente und werden ohne Diskriminierung gegenüber allen derzeitigen Mitgliedstaaten eröffnet. Sie stehen allen Marktteilnehmern ohne Beschränkung offen.

(2) Die Kontingente werden in einer einzigen Rate zu Beginn des Kalenderjahres eröffnet.

Das Königreich Spanien kann diese Kontingente jedoch in zwei gleichen Raten eröffnen, wobei die zweite Rate mit dem zweiten Halbjahr beginnt. Verbleibt in diesem Fall von der ersten Rate ein Rest, so wird er auf die zweite Rate übertragen, um den jährlichen Gesamtbetrag einzuhalten.

(3) Das Königreich Spanien unterrichtet die Kommission jährlich oder halbjährlich von der Kontingenteröffnung und veröffentlicht diese amtlich.

(4) Die Frist für die Einreichung eines Lizenzantrags beträgt mindestens vier Wochen, gerechnet von der Veröffentlichung oder Unterrichtung; nach Ablauf dieser Frist erteilt das Königreich Spanien die Lizenzen innerhalb einer Frist von höchstens zwanzig Arbeitstagen.

(5) Die Geltungsdauer der Einfuhrlizenz beträgt mindestens sechs Monate.

(6) Das Königreich Spanien unterrichtet die Kommission halbjährlich über die Ausschöpfung der Kontingente.

### Protokoll Nr. 8

#### über spanische Patente

(1) Das Königreich Spanien verpflichtet sich, zum Beitritt seine Rechtsvorschriften über Patente in Einklang mit den Grundsätzen des freien Warenverkehrs und mit dem in der Gemeinschaft erreichten Stand des gewerblichen Rechtsschutzes zu bringen, insbesondere im Bereich der Vorschriften über die Vertragslizenz, die ausschließliche Zwangslizenz, die Pflicht zur Verwertung des Patents sowie das Einführungspatent.

Zu diesem Zweck wird eine enge Zusammenarbeit zwischen den Dienststellen der Kommission und den spanischen Behörden geschaffen; sie betrifft auch die Probleme des Übergangs von den derzeitigen spanischen Rechtsvorschriften zum neuen Recht.

(2) Das Königreich Spanien führt in sein innerstaatliches Recht eine Vorschrift über die Umkehr der Beweislast entsprechend Artikel 75 des Luxemburger Gemeinschaftspatentübereinkommens vom 15. Dezember 1975 ein.

Die Vorschrift gilt vom Beitritt an für neue Verfahrenspatente, die nach dem Beitritt angemeldet werden.

Für vor diesem Zeitpunkt angemeldete Patente gilt die Vorschrift spätestens vom 7. Oktober 1992 an.

Die Vorschrift gilt jedoch nicht, wenn eine Klage wegen Patentverletzung sich gegen den Inhaber eines anderen Verfahrenspatents wegen Herstellung eines Erzeugnisses richtet, das mit dem Erzeugnis identisch ist, welches das

Ergebnis des patentierten Verfahrens des Klägers ist, wenn dieses andere Patent vor dem Beitritt erteilt wurde. Das Königreich Spanien hebt indessen Artikel 273 seines derzeit geltenden Patentgesetzes mit Wirkung vom Zeitpunkt des Beitritts auf.

In Fällen, in denen die Umkehr der Beweislast nicht anwendbar ist, wird das Königreich Spanien weiterhin vorsehen, daß der Nachweis der Patentverletzung durch den Inhaber des Patents zu erbringen ist. Für alle derartigen Fälle führt das Königreich Spanien jedoch mit Wirkung vom 7. Oktober 1992 in seine Rechtsvorschriften ein gerichtliches Verfahren einer „Beschreibungspfändung“ ein.

Unter „Beschreibungspfändung“ versteht man ein Verfahren im Rahmen des in den vorstehenden Unterabsätzen genannten Systems, nach dem jede Person, die befugt ist, eine Verletzungsklage zu erheben, aufgrund einer auf ihren Antrag ergangenen gerichtlichen Entscheidung auf dem Gelände des mutmaßlichen Patentverletzers durch einen von Sachverständigen unterstützten Gerichtsvollzieher eine eingehende Beschreibung der strittigen Verfahren, und zwar insbesondere durch Ablichten technischer Unterlagen, mit oder ohne tatsächliche Pfändung, vornehmen lassen kann. In dieser gerichtlichen Entscheidung kann die Zahlung einer Kaution angeordnet werden, mit der der mutmaßliche Patentverletzer entschädigt werden soll, sofern ihm durch die „Beschreibungspfändung“ Schäden entstanden sind.

(3) Das Königreich Spanien tritt dem Münchner Europäischen Patentübereinkommen vom 5. Oktober 1973 innerhalb der erforderlichen Frist bei, damit es Artikel 167 dieses Übereinkommens ausschließlich für chemische und pharmazeutische Erzeugnisse geltend machen kann.

In Anbetracht der Erfüllung der vom Königreich Spanien unter Ziffer 1 übernommenen Verpflichtung verpflichten sich in diesem Zusammenhang die Mitgliedstaaten der Gemeinschaft als Vertragsstaaten des Münchner Übereinkommens, alles daranzusetzen, um sicherzustellen, daß die Geltungsdauer des in Artikel 167 dieses Übereinkommens vorgesehenen Vorbehalts über den 7. Oktober 1987 hinaus um die nach dem Münchner Übereinkommen höchstzulässige Frist verlängert wird, wenn das Königreich Spanien einen Antrag gemäß dem Übereinkommen unterbreitet. Sollte eine Verlängerung der Geltungs-

dauer des genannten Vorbehalts nicht erreicht werden, so kann sich das Königreich Spanien auf Artikel 174 des Münchner Übereinkommens berufen, mit der Maßgabe, daß es auf jeden Fall spätestens am 7. Oktober 1992 diesem Übereinkommen beitrifft.

(4) Nach Ende der vorgenannten Ausnahmeregelung wird das Königreich Spanien dem Luxemburger Gemeinschaftspatentübereinkommen beitreten.

Das Königreich Spanien kann sich auf Artikel 95 Absatz 4 dieses Übereinkommens berufen, um die rein technischen Anpassungen vorzunehmen, die aufgrund seines Beitritts zu diesem Übereinkommen erforderlich werden, wobei dies jedoch in keinem Fall den Beitritt des Königreichs Spanien zum Luxemburger Übereinkommen über den vorgenannten Zeitpunkt hinaus verzögern darf.

#### Protokoll Nr. 9

#### über den Handel mit Textilwaren zwischen Spanien und der Gemeinschaft in ihrer derzeitigen Zusammensetzung

##### Artikel 1

Das Königreich Spanien überwacht nach Maßgabe der Artikel 2, 3 und 4 bis zum 31. Dezember 1989 die nach den derzeitigen Mitgliedstaaten erfolgenden Ausfuhren von Waren der Liste des Anhangs A auf der Grundlage der in dieser Liste angegebenen Mengen.

##### Artikel 2

Die Gemeinschaft und das Königreich Spanien führen für die Dauer der Anwendung des Artikels 1 eine Zusammenarbeit der Verwaltungen nach Maßgabe des Anhangs B herbei.

##### Artikel 3

Das Königreich Spanien kann nach vorheriger Mitteilung an die Kommission auf die nach den derzeitigen Mitgliedstaaten erfolgenden Ausfuhren von Waren der Liste des Anhangs A die in Anhang C vorgesehenen Flexibilitätbestimmungen anwenden.

##### Artikel 4

Die Kommission und die zuständigen Behörden des Königreichs Spanien konsultieren einander erforderlichenfalls, um Situationen zu verhindern, in denen Schutzmaßnahmen getroffen werden müßten.

##### Artikel 5

(1) Wenn die Mengen des Anhangs A erreicht sind oder wenn plötzliche, erhebliche Abweichungen von den traditionellen Handelsströmen bei nach den derzeitigen Mitgliedstaaten erfolgenden Einfuhren von Waren des Anhangs B Ziffer 1 festgestellt werden, trifft die Kommission nach dem Dringlichkeitsverfahren des Artikels 379 Absatz 2 der Beitrittsakte auf Antrag des betreffenden Mitgliedstaats die ihr erforderlich erscheinenden Schutzmaßnahmen.

(2) Wenn plötzliche, erhebliche Abweichungen von den traditionellen Handelsströmen bei nach Spanien erfolgenden Einfuhren von Waren des Anhangs B Ziffer 9 festgestellt werden, trifft die Kommission nach dem Dringlichkeitsverfahren des Artikels 379 Absatz 2 der Beitrittsakte auf Antrag des Königreichs Spanien die ihr erforderlich erscheinenden Schutzmaßnahmen.

## ANHANG A

## Liste zu Artikel 1

Kategorie Nummer	Nummer des Gemeinsamen Zolitarifs	NIMEXE-Kennziffer (1985)	Warenbezeichnung	Einheit	1986	1987	1988	1989
1	55.05	55.05-13, 19, 21, 25, 27, 29, 33, 35, 37, 41, 45, 46, 48, 51, 53, 55, 57, 61, 65, 67, 69, 72, 78, 81, 83, 85, 87	Baumwollgarne, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf	Tonnen	23 791	26 408	29 841	34 317
6	61.01 B V d) 1 2 3 e) 1 2 3 61.02 B II e) 6 aa) bb) cc)	61.01-62, 64, 66, 72, 74, 76 61.02-66, 68, 72	Oberbekleidung für Männer und Knaben  Oberbekleidung für Frauen, Mädchen und Kleinkinder: B. andere: Shorts und andere kurze Hosen und lange Hosen, aus Geweben, für Männer und Knaben, lange Hosen aus Geweben, für Frauen, Mädchen und Kleinkinder, aus Wolle, Baumwolle, synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen	1 000 Stück	9 623	10 682	12 071	13 881
13	60.04 B IV b) 1 cc) 2 dd) d) 1 cc) 2 cc)	60.04-48, 56, 75, 85	Unterbekleidung aus Gewirken, weder gummielastisch noch kautschuiert: Unterhosen und Slips, für Männer und Knaben, Schläpfer und dergleichen für Frauen, Mädchen und Kleinkinder (ausgenommen Sauglinge), aus Gewirken, weder gummielastisch noch kautschuiert, aus Baumwolle oder aus synthetischen Spinnstoffen	1 000 Stück	48 287	53 599	60 567	69 652
20	62.02 B I a) c)	62.02-12, 13, 19	Bettwäsche, Tischwäsche, Wäsche zur Körperpflege und andere Haushaltswäsche; Vorhänge, Gardinen und andere Gegenstände zur Innenausstattung: B. andere: Bettwäsche aus Geweben	Tonnen	1 837	2 039	2 304	2 650
22	56.05 A	56.05-03, 05, 07, 09, 11, 13, 15, 19, 21, 23, 25, 28, 32, 34, 36, 38, 39, 42, 44, 45, 46, 47	Garne aus synthetischen oder künstlichen Spinnfasern (oder aus Abfällen von synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen), nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf: A. aus synthetischen Spinnfasern: Garne aus synthetischen Spinnfasern, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf	Tonnen	3 958	4 393	4 964	5 709

## ANHANG B

## Zusammenarbeit der Verwaltungen nach Artikel 2

## AUSFUHREN VON TEXTILWAREN MIT URSPRUNG IN SPANIEN

## 1. Liste der Waren, die unter eine Regelung zur Zusammenarbeit der Verwaltungen fallen

Kategorie Nummer	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	NIMEXE-Kennziffer (1985)	Warenbezeichnung	Einheit
1	55.05	55.05-13, 19, 21, 25, 27, 29, 33, 35, 37, 41, 45, 46, 48, 51, 53, 55, 57, 61, 65, 67, 69, 72, 78, 81, 83, 85, 87	Baumwollgarne, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf	Tonnen
2	55.09	55.09-03, 04, 05, 06, 07, 08, 09, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 19, 21, 29, 32, 34, 35, 37, 38, 39, 41, 49, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 59, 61, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 73, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 98, 99  55.09-06, 07, 08, 09, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 59, 61, 63, 64, 65, 66, 67, 70, 71, 73, 83, 84, 85, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 98, 99	Andere Gewebe aus Baumwolle:  Gewebe aus Baumwolle, andere als Drehergewebe, Schlingenwebe (Frottiergewebe), Bänder, Samt, Plüsch, Schlingengewebe, Chenillegewebe, Tülle und geknüpfte Netzstoffe  a) davon: andere als roh oder gebleicht	Tonnen
3	56.07 A	56.07-01, 04, 05, 07, 08, 10, 12, 15, 19, 20, 22, 25, 29, 30, 31, 35, 38, 39, 40, 41, 43, 45, 46, 47, 49  56.07-01, 05, 07, 08, 12, 15, 19, 22, 25, 29, 31, 35, 38, 40, 41, 43, 46, 47, 49	Gewebe aus synthetischen oder künstlichen Spinnfasern:  A. aus synthetischen Spinnfasern:  Gewebe aus synthetischen Spinnfasern, andere als Bänder, Samt, Plüsch, Schlingengewebe (einschließlich Frottiergewebe) und Chenillegewebe  a) davon: andere als roh oder gebleicht	Tonnen
4	60.04 B I II a) b) c) IV b) 1 aa) dd) 2 ee) d) 1 aa) dd) 2 dd)	60.04-19, 20, 22, 23, 24, 26, 41, 50, 58, 71, 79, 89	Unterkleidung aus Gewirken, weder gummielastisch noch kautschutiert:  Oberhemden, T-Shirts, Unterziehpullis, Unterhemden und dergleichen, aus Gewirken, weder gummielastisch noch kautschutiert, andere als Säuglingskleidung, aus Baumwolle oder synthetischen Spinnstoffen; T-Shirts und Unterziehpullis aus künstlichen Spinnstoffen, andere als Säuglingskleidung	1 000 Stück
5	60.05 A I II b) 4 bb) 11 aaa) bbb) ccc) ddd) eee)		Oberkleidung, Bekleidungszubehör und andere Wirkwaren, weder gummielastisch noch kautschutiert:  A. Oberkleidung und Bekleidungszubehör:	1 000 Stück

Kategorie Nummer	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	NIMEXE-Kennziffer (1985)	Warenbezeichnung	Einheit
	22 bbb) ccc) ddd) eee) fff)	60.05-01, 31, 33, 34, 35, 36, 39, 40, 41, 42, 43	Pullover, Slipover, Twinsets, Westen und Strickjacken, aus Gewirken, weder gummielastisch noch kautschutiert, aus Wolle, Baumwolle, synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen	
6	61.01 B V d) 1 2 3 e) 1 2 3  61.02 B II e) 6 aa) bb) cc)	61.01-62, 64, 66, 72, 74, 76  61.02-66, 68, 72	Oberkleidung für Männer und Knaben  Oberkleidung für Frauen, Mädchen und Kleinkinder: B. andere: Shorts und andere kurze Hosen und lange Hosen, aus Geweben, für Männer und Knaben, lange Hosen aus Geweben für Frauen, Mädchen und Kleinkinder, aus Wolle, Baumwolle, synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen	1 000 Stück
13	60.04 B IV b) 1 cc) 2 dd) d) 1 cc) 2 cc)	60.04-48, 56, 75, 85	Unterkleidung aus Gewirken, weder gummielastisch noch kautschutiert:  Unterhosen und Slips, für Männer und Knaben, Schlüpfer und dergleichen für Frauen, Mädchen und Kleinkinder (ausgenommen Säuglinge), aus Gewirken, weder gummielastisch noch kautschutiert, aus Baumwolle oder aus synthetischen Spinnstoffen	1 000 Stück
20	62.02 B I a) c)	62.02-12, 13, 19	Bettwäsche, Tischwäsche, Wäsche zur Körperpflege und andere Haushaltswäsche; Vorhänge, Gardinen und andere Gegenstände zur Innenausstattung:  B. andere: Bettwäsche aus Geweben	Tonnen
22	56.05 A	56.05-03, 05, 07, 09, 11, 13, 15, 19, 21, 23, 25, 28, 32, 34, 36, 38, 39, 42, 44, 45, 46, 47  56.05-21, 23, 25, 28, 32, 34, 36	Garne aus synthetischen oder künstlichen Spinnfasern (oder aus Abfällen von synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen), nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf:  A. aus synthetischen Spinnfasern: Garne aus synthetischen Spinnfasern, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf:  a) davon aus Acrylfasern	Tonnen
23	56.05 B	56.05-51, 55, 61, 65, 71, 75, 81, 85, 91, 95, 99	Garne aus synthetischen oder künstlichen Spinnfasern (oder aus Abfällen von synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen), nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf:  B. aus künstlichen Spinnfasern: Garne aus künstlichen Spinnfasern, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf	Tonnen

2. Die zuständigen spanischen Behörden erteilen eine Ausfuhrgenehmigung für jede Ausfuhr von Textilwaren, die unter die Kategorien, Zolltarifnummern und NIMEXE-Kennziffern nach Ziffer 1 fallen, ihren Ursprung in Spanien haben und nach den derzeitigen Mitgliedstaaten zur endgültigen Einfuhr versandt werden sollen.

3. Die zuständigen spanischen Behörden stellen gegen Vorlage der unter Ziffer 2 genannten Ausfuhrgenehmigung Bescheinigungen über die Ausfuhrgenehmigung aus.

Diese Bescheinigungen bezeichnen insbesondere die Angaben, die in der Erklärung oder dem Antrag des Einführers nach Ziffer 6 gemacht werden müssen.

4. Die zuständigen spanischen Behörden teilen der Kommission in den ersten zehn Tagen jedes Vierteljahres aufgeschlüsselt nach Mitgliedstaat und Warenkategorie folgendes mit:

- a) die Mengen, die für im vorangegangenen Vierteljahr Bescheinigungen über die Ausfuhrgenehmigung ausgestellt wurden;
- b) die Einfuhren in dem Vierteljahr, das dem unter Buchstabe a) genannten Zeitraum vorangeht.

5. Die zuständigen spanischen Behörden übermitteln der Kommission und den zuständigen Behörden der derzeitigen Mitgliedstaaten auf vierteljährlicher Grundlage ferner die Ziffern der nicht mehr gültigen Bescheinigungen über die Ausfuhrgenehmigung sowie jede andere Angabe, die sie in dieser Hinsicht für zweckmäßig halten.

6. Die unter diese Zusammenarbeit der Verwaltungen fallenden Waren dürfen in einen derzeitigen Mitgliedstaat nur gegen Vorlage eines Einfuhrdokuments endgültig eingeführt werden. Dieses Dokument wird von einer zuständigen Behörde des Einfuhrmitgliedstaats kostenfrei für alle beantragten Mengen erteilt oder mit einem Sichtvermerk versehen, und zwar innerhalb einer Frist von längstens fünf Arbeitstagen, nachdem ein Einführer aus den derzeitigen Mitgliedstaaten — ohne Ansehung seines Niederlassungsortes in der Gemeinschaft — im Einklang mit den geltenden einzelstaatlichen Rechtsvorschriften eine Erklärung vorgelegt oder einen einfachen Antrag gestellt hat. Dieses Einfuhrdokument wird nur ausgestellt oder mit einem Sichtvermerk

versehen, wenn eine von den zuständigen spanischen Behörden ausgestellte Bescheinigung über die Ausfuhrgenehmigung vorgelegt wird.

Die Erklärung oder der Antrag des Einführers enthält folgende Angaben:

- a) Name und Anschrift des Einführers und des Ausfuhrers;
- b) Warenbezeichnung mit Angabe
  - des Handelsnamens,
  - der Nummer der Warengruppe, die in Spalte 1 der Liste des Anhangs B Ziffer 1 zu diesem Protokoll bezeichnet ist,
  - der Tarifnummer oder Bezugsnummer des Warenschemas der einzelstaatlichen Außenhandelsstatistik,
  - des Ursprungslandes;
- c) die die Ware betreffende Angabe in der Einheit, die in Spalte 5 der Liste des Anhangs B Ziffer 1 zu diesem Protokoll bezeichnet ist;
- d) Datum oder Daten, die für die Einfuhr vorgesehen sind.

Der Einfuhrmitgliedstaat kann zusätzliche Angaben verlangen, ohne daß die Einfuhren dadurch behindert werden dürfen.

Die vorliegende Ziffer steht der endgültigen Einfuhr der betreffenden Waren nicht entgegen, wenn die Menge der zur Einfuhr gestellten Waren insgesamt um weniger als 5 v. H. die im Einfuhrdokument angegebene Menge übersteigt.

7. Ist in einem beantragten Einfuhrdokument eine geringere Menge angegeben als in der Bescheinigung über die Ausfuhrgenehmigung, so wird diese Bescheinigung dem Ausführer wieder ausgehändigt, nachdem auf der Rückseite die Menge, für die ein Einfuhrdokument erteilt wurde, vermerkt worden ist.
8. Die derzeitigen Mitgliedstaaten teilen der Kommission in den ersten zehn Tagen jedes Vierteljahres aufgeschlüsselt nach Warenkategorien folgendes mit:
  - a) die Mengen, für die im vorangegangenen Vierteljahr Einfuhrdokumente erteilt oder mit einem Sichtvermerk versehen wurden;
  - b) die Einfuhren in dem Vierteljahr, das dem unter Buchstabe a) genannten Zeitraum vorangeht.

#### EINFUHREN VON TEXTILWAREN MIT URSPRUNG IN DER GEMEINSCHAFT NACH SPANIEN

9. Liste der Waren, die unter eine Regelung zur Zusammenarbeit der Verwaltungen fallen

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	NIMEXE-Kennziffer (1985)	Warenbezeichnung	Einheit
55.05	55.05-13, 19, 21, 25, 27, 29, 33, 35, 37, 41, 45, 46, 48, 51, 53, 55, 57, 61, 65, 67, 69, 72, 78, 81, 83, 85, 87	Baumwollgarne, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf	Tonnen
55.06	55.06-10, 90	Baumwollgarne in Aufmachungen für den Einzelverkauf	

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	NIMEXE-Kennziffer (1985)	Warenbezeichnung	Einheit
55.09	55.09-03, 04, 05, 06, 07, 08, 09, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 19, 21, 29, 32, 34, 35, 37, 38, 39, 41, 49, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 59, 61, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 73, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 98, 99	Andere Gewebe aus Baumwolle:  Gewebe aus Baumwolle, andere als Drehergewebe, Schlingengewebe (Frottiergewebe), Bänder, Samt, Plüsch, Schlingengewebe, Chenillegewebe, Tülle und geknüpfte Netzstoffe	Tonnen
ex 62.02 A II	ex 62.02-09	Gardinen, nicht gewirkt, aus Baumwolle	Tonnen
62.02 B I a) B II a) B III a)	62.02-12, 13, 40, 42, 44, 46, 51, 59, 71, 72, 74	Bettwäsche, Tischwäsche, Wäsche zur Körperpflege und andere Haushaltswäsche, nicht gewirkt, aus Baumwolle	
62.02 B IV a)	62.02-83, 85	Vorhänge und andere Gegenstände zur Innenausstattung, nicht gewirkt, aus Baumwolle	
62.03	62.03-11, 13, 15, 17, 20, 30, 40, 51, 59, 97, 98	Säcke und Beutel zu Verpackungszwecken, nicht gewirkt	
62.05 C	62.05-20	Scheuertücher, Wischtücher, Spültücher und Staubtücher, nicht gewirkt	
ex 62.05 A	ex 62.05-01	Andere konfektionierte Waren, nicht gewirkt, aus Baumwolle, einschließlich Schnittmuster zum Herstellen von Bekleidung	
ex 62.05 B	ex 62.05-10		
ex 62.05 E	ex 62.05-93 ex 62.05-95 ex 62.05-99		

10. Die unter Nummer 9 genannten Waren mit Ursprung in den Mitgliedstaaten dürfen nach Spanien nur gegen Vorlage eines Einfuhrdokuments eingeführt werden. Dieses Dokument wird von der zuständigen spanischen Behörde kostenfrei für alle beantragten Mengen erteilt oder mit einem Sichtvermerk versehen, und zwar innerhalb einer Frist von längstens fünf Arbeitstagen, nachdem ein Einführer aus den Mitgliedstaaten — ohne Ansehen seines Niederlassungsortes in der Gemeinschaft — im Einklang mit den geltenden einzelstaatlichen Rechtsvorschriften eine Erklärung vorgelegt oder einen einfachen Antrag gestellt hat.

Die Erklärung oder der Antrag des Einführers enthält folgende Angaben:

- Name und Anschrift des Einführers und des Ausführers;
- Warenbezeichnung mit Angabe
  - des Handelsnamens,
  - der Tarifnummer oder der Bezugsnummer des Warenschemas der einzelstaatlichen Außenhandelsstatistik,
  - des Ursprungsmitgliedstaats;
- die die Ware betreffende Angabe in der Einheit, die in Spalte 4 der Liste des Anhangs B Nummer 9 zu diesem Protokoll bezeichnet ist;

d) das Datum oder die Daten, die für die Einfuhr vorgesehen sind.

Das Königreich Spanien kann zusätzliche Angaben verlangen, ohne daß die Einfuhren dadurch behindert werden dürfen.

Die vorliegende Nummer steht der endgültigen Einfuhr der betreffenden Waren nicht entgegen, wenn die Menge der zur Einfuhr gestellten Waren insgesamt um weniger als 5 v. H. die im Einfuhrdokument angegebene Menge übersteigt.

11. Das Königreich Spanien teilt der Kommission in den ersten zehn Tagen des zweiten Vierteljahres, das auf das betreffende Vierteljahr folgt, die getätigten Einfuhren mit; diese sind in den Einheiten der Spalte 4 der Liste des Anhangs B Nummer 9 zu diesem Protokoll auszudrücken und nach Zolltarifnummern und NIMEXE-Kennziffern sowie nach Ursprungsmitgliedstaaten aufzuschlüsseln.

#### Gemeinsame Bestimmungen

12. Die Kommission und die spanischen Behörden überprüfen mindestens jedes Vierteljahr Stand und Aussichten des Warenverkehrs mit dem Ziel der eingehenden Analyse der Lage.

## ANHANG C

## Flexibilitätsbestimmungen nach Artikel 3

Die Flexibilitätsbestimmungen nach Artikel 3 dieses Protokolls werden wie folgt festgelegt:

- Übertragung der im Laufe eines Jahres nicht ausgenutzten Mengen auf die betreffenden Mengen des folgenden Jahres bis zu 9 v. H. der betreffenden Mengen des Jahres der tatsächlichen Ausnutzung.
- Ausnutzung eines Teils der für das folgende Jahr festgesetzten Mengen im Vorgriff bis zu 5 v. H. der betreffenden Mengen des Jahres der Ausnutzung. Diese im Vorgriff getätigten Ausfuhren werden von den entsprechenden Mengen des folgenden Jahres abgezogen.

## Protokoll Nr. 10

## über die Umstrukturierung der spanischen Eisen- und Stahlindustrie

(1) Die Pläne für die Umstrukturierung der spanischen Eisen- und Stahlunternehmen müssen dazu führen, daß deren Produktionskapazität bei warmgewalzten EGKS-Erzeugnissen am Ende des in Artikel 52 genannten Zeitraums 18 Millionen Tonnen nicht übersteigt; sie müssen mit den letzten vor dem Beitritt angenommenen Allgemeinen Zielen „Stahl“ vereinbar sein.

(2) Im Anschluß an den Beitritt beurteilen die Kommission und die spanische Regierung gemeinsam, wie weit die von der spanischen Regierung bereits angenommenen, der Kommission am 24. Juli und 1. August 1984 amtlich übermittelten Pläne verwirklicht sind und ob die von diesen Plänen betroffenen Eisen- und Stahlunternehmen lebensfähig sind.

(3) Falls die Lebensfähigkeit dieser Unternehmen spätestens drei Jahre nach dem Beitritt nicht in zufriedenstellender Weise sichergestellt ist, schlägt die Kommission nach Stellungnahme der spanischen Regierung unmittelbar nach Ablauf des ersten Jahres nach dem Beitritt Ergänzungen dieser Pläne vor, um die Lebensfähigkeit dieser Unternehmen am Planende zu erreichen.

(4) Die Kommission und die spanische Regierung beurteilen im Anschluß an den Beitritt auch die Lebensfähigkeit derjenigen Unternehmen, für die nach den unter Nummer 2 genannten Plänen keine Beihilfe nach dem Beitritt vorgesehen ist. Falls die Lebensfähigkeit dieser Unternehmen am Ende eines Zeitraums von höchstens drei Jahren nach dem Beitritt nicht in zufriedenstellender Weise sichergestellt ist, schlägt die Kommission nach Stellungnahme der spanischen Regierung unmittelbar nach Ablauf des ersten Jahres nach dem Beitritt Umstrukturierungsmaßnahmen vor, um die Lebensfähigkeit dieser Unternehmen spätestens am Ende des vorgenannten Dreijahreszeitraums zu erreichen.

(5) Die spanische Regierung teilt der Kommission Beihilfen, die der spanischen Eisen- und Stahlindustrie im Rahmen der Planergänzungen nach Nummer 3 oder der Maßnahmen nach Nummer 4 gewährt werden sollen, spätestens am Ende des ersten Jahres nach dem Beitritt im voraus mit. Die spanische Regierung führt ihre Vorhaben nur mit Zustimmung der Kommission durch.

Die Kommission beurteilt diese Vorhaben nach den Kriterien und Verfahren des Anhangs zu diesem Protokoll.

(6) Während des in Artikel 52 der Beitrittsakte genannten Zeitraums müssen die spanischen Lieferungen von EGKS-Erzeugnissen aus Eisen oder Stahl in das übrige Gebiet des Gemeinsamen Marktes folgenden Bedingungen entsprechen:

- a) Die spanischen Lieferungen in die übrige Gemeinschaft während des ersten Jahres nach dem Beitritt müssen die Höhe einhalten, welche die Kommission nach Zustimmung der spanischen Regierung und Anhörung des Rates im Jahr vor dem Beitritt festsetzt. Falls zum Beitritt keine Übereinstimmung über diesen Punkt erzielt wurde, bestimmt die Kommission nach Zustimmung des Rates die Höhe der Lieferungen spätestens zwei Monate nach dem Beitritt.

Da diese Lieferungen jedoch mit Ende der Übergangsregelung liberalisiert werden müssen, können sie, damit ein harmonischer Übergang erreicht wird, vor dem Ende der genannten Regelung angehoben werden, wobei die Höhe des ersten Jahres als Untergrenze betrachtet wird.

Für jede Anhebung der Lieferungen wird folgendes berücksichtigt:

- die Fortschritte bei der Durchführung der spanischen Umstrukturierungspläne unter Berücksichtigung der Zeichen für eine Wiederherstellung der

Lebensfähigkeit der Unternehmen sowie der erforderlichen Maßnahmen zur Erreichung dieser Lebensfähigkeit und

- die in der Gemeinschaft nach dem Beitritt geltenden Maßnahmen im Eisen- und Stahlsektor, wobei Spanien nicht weniger günstig behandelt werden darf als dritte Länder.
- b) Die spanische Regierung verpflichtet sich, mit dem Beitritt in eigener Verantwortung und im Einverständnis mit der Kommission einen Mechanismus für die Überwachung der Lieferungen in das übrige Gebiet des Gemeinsamen Marktes zu schaffen, mit dem die strikte Einhaltung der nach Buchstabe a) verein-

barten oder auferlegten Verpflichtungen mengenmäßiger Art sichergestellt wird.

Dieser Mechanismus muß mit jeder anderen Marktrahmenmaßnahme, die innerhalb von drei Jahren nach dem Beitritt beschlossen wird, vereinbar sein und darf die Möglichkeit zur Lieferung der vereinbarten Mengen nicht in Frage stellen.

Die Kommission unterrichtet den Rat regelmäßig über die Zuverlässigkeit und Effizienz dieses Mechanismus. Falls sich herausstellt, daß er nicht geeignet ist, trifft die Kommission nach Zustimmung des Rates die erforderlichen Maßnahmen.

#### ANHANG

##### Verfahren und Kriterien für die Beurteilung der Beihilfen

(1) Alle Beihilfen, auch spezifischer Art, zugunsten der Eisen- und Stahlindustrie, die, in welcher Form auch immer, vom spanischen Staat oder aus staatlichen Mitteln finanziert werden, können nur dann als mit dem ordnungsgemäßen Funktionieren des Gemeinsamen Marktes vereinbar angesehen werden, wenn sie den allgemeinen Regeln der Nummer 2 und den Bestimmungen der Nummern 3 bis 6 entsprechen. Solche Beihilfen dürfen nur in Übereinstimmung mit den in diesem Anhang vorgesehenen Verfahren in Kraft gesetzt werden.

Der Begriff Beihilfe umfaßt die von Gebietskörperschaften gewährten Beihilfen sowie die möglicherweise in den Finanzierungsmaßnahmen des spanischen Staates zugunsten mittelbar oder unmittelbar von ihm kontrollierter Eisen- und Stahlunternehmen enthaltenen Beihilfelemente, die nach der normalen marktwirtschaftlichen Unternehmenspraxis nicht unter das haftende Kapital fallen.

(2) Beihilfen zugunsten der spanischen Eisen- und Stahlindustrie können als mit dem ordnungsgemäßen Funktionieren des Gemeinsamen Marktes vereinbar angesehen werden, wenn

- das begünstigte Unternehmen bzw. die begünstigte Unternehmensgruppe ein zusammenhängendes, genau festgelegtes Umstrukturierungsprogramm durchführt, das die verschiedenen Umstrukturierungsmerkmale (Modernisierung, Kapazitätsabbau und gegebenenfalls finanzielle Neuordnung) umfaßt und geeignet ist, seine/ihre Wettbewerbsfähigkeit und finanzielle Lebensfähigkeit ohne Hilfe unter normalen Marktbedingungen wiederherzustellen, und zwar spätestens zum Ablauf der Übergangsregelung;
- das betreffende Umstrukturierungsprogramm einen Abbau der Gesamtproduktionskapazität des begünstigten Unternehmens bzw. der begünstigten Unternehmensgruppe bewirkt, ohne eine Erhöhung der Kapazität für die verschiedenen Erzeugnisgruppen vorzusehen, deren Markt sich nicht im Aufschwung befindet;
- Höhe und Intensität der den Eisen- und Stahlunternehmen gewährten Beihilfen schrittweise herabgesetzt werden;
- die Beihilfen nicht zu Wettbewerbsverzerrungen führen und die Handelsbedingungen nicht in einer dem gemeinsamen Interesse zuwiderlaufenden Weise verändern;
- die Beihilfen spätestens fünfzehn Monate nach dem Beitritt genehmigt werden und keine Beihilfezahlungen nach Ablauf

der Übergangsregelung erfolgen, mit Ausnahme von Zinszuschüssen und Bürgschaftszahlungen für Darlehen, die vor diesem Zeitpunkt gewährt wurden.

(3) Beihilfen zur Förderung der Investitionstätigkeit in der Eisen- und Stahlindustrie können als mit dem ordnungsgemäßen Funktionieren des Gemeinsamen Marktes vereinbar angesehen werden, wenn

- die Kommission zuvor eine Mitteilung über das Investitionsprogramm erhalten hat, sofern diese Mitteilung durch die Entscheidung Nr. 3302/81/EGKS der Kommission vom 18. November 1981 über die Auskunfterteilung der Unternehmen der Eisen- und Stahlindustrie betreffend ihre Investitionen oder durch spätere Entscheidungen vorgeschrieben ist;
- Höhe und Intensität der Beihilfen aufgrund des Umfangs der unternommenen Umstrukturierungsanstrengungen unter Berücksichtigung der Strukturprobleme der Region, in der die Investition stattfinden soll, gerechtfertigt sind und sich auf das hierfür Notwendige beschränken;
- das Investitionsprogramm auf der Linie der unter Nummer 2 festgelegten Kriterien sowie der Allgemeinen Ziele „Stahl“ liegt, unter Berücksichtigung einer etwaigen, mit Gründen versehenen Stellungnahme der Kommission hierzu.

Die Kommission berücksichtigt bei der Prüfung dieser Beihilfen, inwieweit das betreffende Investitionsprogramm zu anderen Gemeinschaftszielen wie Innovation, Energieeinsparung und Umweltschutz beiträgt, wobei die Regeln der Nummer 2 eingehalten werden müssen.

(4) Beihilfen zur Deckung der durch die teilweise oder völlige Schließung von Eisen- und Stahlwerken verursachten normalen Kosten können als mit dem ordnungsgemäßen Funktionieren des Gemeinsamen Marktes vereinbar angesehen werden.

Beihilfefähige Kosten in diesem Sinne sind

- Zahlungen an freigesetzte oder vorzeitig in den Ruhestand versetzte Arbeitnehmer, soweit sie nicht unter die Beihilfen

nach Artikel 56 Absatz 1 Buchstabe c) oder Absatz 2 Buchstabe b) des Vertrages fallen;

- Entschädigungen, die aufgrund der Kündigung von Verträgen, insbesondere solcher über Belieferung mit Rohstoffen, an Dritte zu leisten sind;
- Aufwendungen zur Umgestaltung des Geländes, der Gebäude und/oder der Infrastruktur der geschlossenen Anlagen im Hinblick auf eine andere industrielle Verwendung.

Schließungsbeihilfen, die in den spätestens zwölf Monate nach dem Beitritt mitgeteilten Programmen nicht vorgesehen werden konnten, können ausnahmsweise und abweichend von Nummer 5 des Protokolls Nr. 10 sowie von Nummer 2 fünfter Gedankenstrich dieses Anhangs der Kommission nach diesem Zeitpunkt mitgeteilt und über die ersten fünfzehn Monate nach dem Beitritt hinaus genehmigt werden.

(5) Beihilfen zur Erleichterung des Betriebs bestimmter Unternehmen oder Werke können als mit dem ordnungsgemäßen Funktionieren des Gemeinsamen Marktes vereinbar angesehen werden, wenn

- sie Bestandteil eines Umstrukturierungsprogramms nach Nummer 2 erster Gedankenstrich sind;
- sie schrittweise mindestens einmal jährlich verringert werden;
- sie nach Höhe und Intensität auf das zur Fortführung des Betriebs während der Umstrukturierung unbedingt Notwendige beschränkt und aufgrund des Umfangs der unternommenen Umstrukturierungsanstrengungen unter Berücksichtigung der gegebenenfalls gewährten Investitionsbeihilfen gerechtfertigt sind.

Bei der Prüfung derartiger Beihilfen berücksichtigt die Kommission die Schwierigkeiten mit denen die in Betracht kommende(n) Produktionseinheit(en) sowie die betreffende(n) Region(en) zu kämpfen hat (haben), sowie die mittelbaren Auswirkungen der Beihilfe auf den Wettbewerb in anderen Bereichen, insbesondere dem des Verkehrs.

(6) Beihilfen zur Deckung der Ausgaben, die Eisen- und Stahlunternehmen bei Forschungs- und Entwicklungsvorhaben entstehen, können als mit dem ordnungsgemäßen Funktionieren

des Gemeinsamen Marktes vereinbar angesehen werden, wenn das betreffende Forschungs- und/oder Entwicklungsvorhaben eines der nachstehenden Ziele verfolgt:

- Senkung der Produktionskosten (einschließlich Energieeinsparung) oder Verbesserung der Produktivität;
- Verbesserung der Warenqualität;
- Verbesserung der Leistung der Eisen- und Stahlerzeugnisse und Erhöhung der Verwendungsmöglichkeiten von Stahl;
- Verbesserung der Arbeitsbedingungen in bezug auf Gesundheit und Sicherheit.

Der Gesamtbetrag aller zu diesen Zwecken gewährten Beihilfen beläuft sich auf höchstens 50 v. H. der beihilfefähigen Vorhabenskosten. Hiermit sind die Kosten gemeint, die unmittelbar mit dem betreffenden Vorhaben in Verbindung stehen; ausgeschlossen sind insbesondere alle Investitionskosten für Produktionsverfahren.

(7) Die Kommission holt zu den Beihilfevorhaben, die ihr von der spanischen Regierung mitgeteilt werden, die Stellungnahme der Mitgliedstaaten ein, bevor sie sich dazu äußert. Sie teilt allen Mitgliedstaaten mit, welche Haltung sie zu jedem Beihilfevorhaben einnimmt.

Stellt die Kommission, nachdem sie die Beteiligten zur Stellungnahme aufgefordert hat, fest, daß eine Beihilfe nicht mit diesem Anhang vereinbar ist, so unterrichtet sie die spanische Regierung von ihrer Entscheidung. Kommt die spanische Regierung dieser Entscheidung nicht nach, so findet Artikel 88 des Vertrages Anwendung.

(8) Die spanische Regierung erstattet der Kommission zweimal jährlich Bericht über die im vorausgegangenen Halbjahr geleisteten Beihilfezahlungen, über ihre Verwendung und über die während desselben Zeitraums bei der Umstrukturierung erzielten Ergebnisse. Die Berichte müssen außerdem Angaben darüber enthalten, welche finanziellen Maßnahmen der spanische Staat oder die regionalen bzw. lokalen Stellen für die staatlichen Eisen- und Stahlunternehmen getroffen haben. Sie sind innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Ablauf jedes Halbjahres in einer von der Kommission festzulegenden Form zu übermitteln.

Der erste Bericht betrifft die Beihilfezahlungen im ersten Halbjahr nach dem Beitritt.

## Protokoll Nr. 11

### über Preisregeln

(1) Die spanischen Unternehmen wenden vom Beitritt an die Preisbestimmungen des EGKS-Vertrags (Artikel 4 Buchstabe b) und Artikel 60 bis 64) sowie die darauf bezüglichen Entscheidungen an.

(2) Abweichend von Nummer 1 können folgende Unternehmen die nachstehenden doppelten Paritätspunkte für das gleiche Erzeugnis beibehalten:

Stahlunternehmen	Paritätspunkte
— Altos Hornos de Vizcaya (geschnittene Bleche von warmgewalzten Bandrollen, kaltgewalzte Bandrollen und Bleche, Verzinken)	Baracaldo (Vizcaya) Lesaca (Navarra)
— Comercial Tetracero SA	Gijón (Asturias) Torrejón de Ardoz (Madrid)
— José Ma. Aristrain SA	Madrid, Factoría Olaberria (Guipúzcoa)
— Redondos Depositos Unidos SA (Redunisa)	Gijón (Asturias) Teixeiro (Coruña)
— Tetracero SA	Gijón (Asturias) Torrejón de Ardoz (Madrid)
Kohleunternehmen	
— Empresa Nacional Carbonifera del Sur (Steinkohle)	Puertollano (C. Real), Peñarroya (Córdoba)
— Minera Martín Aznar (Magerkohle)	Escucha (Teruel), Castellote (Teruel)

Unabhängig von dem gewählten Paritätspunkt muß der Grundpreis für das gleiche Erzeugnis in jedem Fall einheitlich bleiben.

## Protokoll Nr. 12

### über die regionale Entwicklung Spaniens

DIE HOHEN VERTRAGSPARTEIEN —

von dem Wunsch geleitet, einige besondere Probleme betreffend Spanien zu regeln,

EINIG ÜBER DIE FOLGENDEN BESTIMMUNGEN:

Weisen darauf hin, daß die stetige Besserung der Lebens- und Beschäftigungsbedingungen der Völker der Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und die harmonische Entwicklung ihrer Volkswirtschaften durch eine Verringerung des Abstands zwischen den einzelnen Gebieten und des Rückstands weniger begünstigter Gebiete zu den grundlegenden Zielen der Gemeinschaft gehören;

Nehmen zur Kenntnis, daß die spanische Regierung die Verwirklichung einer Politik der regionalen Entwicklung mit dem Ziel verfolgt, insbesondere das Wirtschafts-

wachstum in den am wenigsten entwickelten Regionen und Gebieten Spaniens zu fördern;

Erkennen an, daß die Erreichung der Ziele dieser Politik in ihrem gemeinsamen Interesse liegt;

Kommen, um der spanischen Regierung die Erfüllung dieser Aufgabe zu erleichtern, überein, den Organen der Gemeinschaft die Anwendung aller in der Gemeinschaftsregelung vorgesehenen Mittel und Verfahren zu empfehlen, insbesondere eine angemessene Verwendung der zur Verwirklichung der obengenannten Ziele der Gemeinschaft bestimmten Gemeinschaftsmittel;

Erkennen insbesondere an, daß im Fall der Anwendung der Artikel 92 und 93 des EWG-Vertrags die Ziele der wirtschaftlichen Ausweitung und der Hebung des Lebensstandards der Bevölkerung in den am wenigsten entwickelten Regionen und Gebieten Spaniens zu berücksichtigen sind.

## Protokoll Nr. 13

### über den Austausch von Kenntnissen auf dem Gebiet der Kernenergie mit dem Königreich Spanien

#### Artikel 1

(1) Unmittelbar nach dem Beitritt werden die Kenntnisse, die den Mitgliedstaaten, Personen und Unternehmen nach Artikel 13 des EAG-Vertrags mitgeteilt worden sind, dem Königreich Spanien zur Verfügung gestellt, das sie in seinem Hoheitsgebiet in Übereinstimmung mit dem genannten Artikel nur beschränkt verbreitet.

(2) Unmittelbar nach dem Beitritt stellt das Königreich Spanien der Europäischen Atomgemeinschaft in Spanien auf dem Kernenergiegebiet gewonnene, nur zu beschränkter Verbreitung bestimmte Kenntnisse zur Verfügung, soweit es sich nicht um rein kommerzielle Anwendungen handelt. Die Kommission teilt diese Kenntnisse den Unternehmen der Gemeinschaft in Übereinstimmung mit dem in Absatz 1 genannten Artikel mit.

(3) Diese Informationen betreffen hauptsächlich — die Kernphysik (niedrige und hohe Energien),

- den Strahlenschutz,
- die Anwendung von Isotopen, insbesondere stabiler Isotopen,
- Forschungsreaktoren und Brennstoffe dafür,
- Forschungen über den Brennstoffkreislauf (im einzelnen: Förderung und Aufbereitung geringhaltiger Uranerze; Optimierung der Brennelemente für Leistungsreaktoren).

#### Artikel 2

(1) Auf den Gebieten, auf denen das Königreich Spanien der Gemeinschaft Kenntnisse zur Verfügung stellt, gewähren die zuständigen Stellen den Mitgliedstaaten, Personen und Unternehmen der Gemeinschaft auf Antrag Lizenzen zu kommerziellen Bedingungen, soweit diese Stellen ausschließliche Rechte an in den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft angemeldeten Patenten besitzen und soweit sie gegenüber Dritten in keiner Weise

verpflichtet sind, eine ausschließliche oder teilweise ausschließliche Lizenz an den Rechten dieser Patente zu gewähren oder anzubieten.

(2) Ist eine ausschließliche oder teilweise ausschließliche Lizenz gewährt worden, so fördert und erleichtert das Königreich Spanien die Gewährung von Unterlizen-

zen an die Mitgliedstaaten, Personen und Unternehmen der Gemeinschaft zu kommerziellen Bedingungen durch die Inhaber solcher Lizenzen.

Die Gewährung solcher ausschließlichen oder teilweise ausschließlichen Lizenzen erfolgt auf normaler kommerzieller Basis.

---

#### Protokoll Nr. 14

#### betreffend Baumwolle

DIE HOHEN VERTRAGSPARTEIEN —

in der Erwägung, daß in Spanien Baumwolle erzeugt wird —

SIND ÜBEREINGEKOMMEN,

das Protokoll Nr. 4 über Baumwolle im Anhang zu der Akte über die Bedingungen des Beitritts der Republik Griechenland und die Anpassung der Verträge wie folgt anzupassen, um darin die in Spanien erzeugte Menge Baumwolle aufzunehmen und die Einzelheiten für die Annäherung der spanischen Preise an die gemeinsamen Preise, die Beseitigung der innergemeinschaftlichen Zölle und die Übernahme des Gemeinsamen Zolltarifs vorzusehen:

1. In Absatz 3 wird nach Unterabsatz 5 folgender Unterabsatz eingefügt:

„Diese nach Maßgabe des vorstehenden Unterabsatzes festgelegte Menge wird um 185 000 Tonnen erhöht.“

2. Folgender Absatz wird hinzugefügt:

„(13) Die Artikel 68, 70, 75, 76, 89, 90 und 91 der Akte über den Beitritt des Königreichs Spanien und der Portugiesischen Republik gelten in entsprechender Weise für die Übernahme dieses Protokolls durch das Königreich Spanien.

Die Artikel 234, 236, 238, 243, 244, 257 und 258 der genannten Beitrittsakte finden für die Übernahme dieses Protokolls durch die Portugiesische Republik entsprechende Anwendung.“

---

## Protokoll Nr. 15

## über die Bestimmung der portugiesischen Ausgangszollsätze für bestimmte Waren

(1) Die Ausgangszollsätze, auf deren Grundlage die Portugiesische Republik die in Artikel 190 vorgesehenen aufeinanderfolgenden Herabsetzungen für die nachstehenden Waren vornimmt, sind bei jeder dieser Waren angegeben:

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Ausgangszollsatz (%)
ex 34.02	Organische grenzflächenaktive Stoffe; grenzflächenaktive Zubereitungen und zubereitete Waschmittel und Waschhilfsmittel, auch Seife enthaltend:	
	— Natrium- und Dodecan-1-ylsulfat	20
	— Triäthanolaminsulfat und Dodecan-1-ylsulfat	20
	— Sulfonsäure, Natriumalkylbenzolsulfonat und Ammoniumalkylbenzolsulfonat	20
	— Gemische und Zubereitungen aus Natriumsulfat, Dodecan-1-ylsulfat und Triäthanolaminsulfat	20
38.19	Chemische Erzeugnisse und Zubereitungen der chemischen Industrie oder verwandter Industrien (einschließlich Mischungen von Naturprodukten), anderweit weder genannt noch inbegriffen; Rückstände der chemischen Industrie oder verwandter Industrien, anderweit weder genannt noch inbegriffen:	
	Q. Kernbindemittel für Gießereien auf der Grundlage von Kunstharzen	20
	ex X. andere:	
	— feuerfeste Beschichtungen der Art, wie sie in Gießereien zur Verbesserung der Oberflächenbeschaffenheit von Gußstücken verwendet werden	20
	— wassersteinlösende und ähnliche Präparate für Heizkessel und zur Kühlwasserbehandlung in der Industrie	20
39.01	Kondensations-, Polykondensations- und Polyadditionserzeugnisse, auch modifiziert, auch polymerisiert, linear oder vernetzt (z. B. Phenoplaste, Aminoplaste, Alkyde, Allylpolyester und andere ungesättigte Polyester, Silikone):	
	C. andere:	
	II. Aminoplaste:	
	ex a) in Formen im Sinne der Vorschrift 3 a) oder b) zu Kapitel 39:	
	— Aminoplastharze, mit Furfurylalkohol modifiziert, in veresterten Lösungen, zum Gebrauch in Gießereien	20
	III. Alkyde und andere Polyester:	
	ex b) andere:	
	— gesättigte Äthylenpolyterephthalate, ausgenommen schwarze Polymere, in Formen im Sinne der Vorschrift 3 a) oder b) zu Kapitel 39, in Zubereitungen für die Gußformerei oder das Strangpressen	20
	— in Pulverform, mit Zusatzstoffen oder Pigmenten, für das Beschichten oder Lackieren unter Hitzeeinwirkung	20
	ex VII. andere:	
	— Epoxyharze (Äthoxylinharze), in Pulverform, mit Zusatzstoffen oder Pigmenten, für Beschichtungen oder Lackierungen unter Hitzeeinwirkung	20

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Ausgangszollsatz (%)
39.02	<p>Polymerisations- und Mischpolymerisationserzeugnisse (z. B. Polyäthylen, Polytetrahaloäthylene, Polyisobutylen, Polystyrol, Polyvinylchlorid, Polyvinylacetat, Polyvinylchloracetat und andere Polyvinyl-derivate, Polyacryl- und Polymethacryl-derivate, Cumaron-Inden-Harze):</p> <p>C. andere:</p> <p>VII. Polyvinylchlorid:</p> <p>ex a) in Formen im Sinne der Vorschrift 3 a) oder b) zu Kapitel 39:</p> <p>— in Mikrosuspensionen</p> <p>ex X. Vinylchlorid-Vinylacetat-Mischpolymerisate:</p> <p>— Zubereitungen für das Pressen von Schallplatten</p>	<p>20</p> <p>20</p>
40.06	<p>Naturkautschuk oder synthetischer Kautschuk, Latex von Naturkautschuk oder von synthetischem Kautschuk, nicht vulkanisiert, in anderen Formen oder in anderem Zustand (z. B. Lösungen und Dispersionen, Rohre, Stäbe, Profile); Waren aus nichtvulkanisiertem Naturkautschuk oder nichtvulkanisiertem synthetischem Kautschuk (z. B. überzogene oder imprägnierte Garne aus Spinnstoffen; Scheiben, Ringe):</p> <p>ex B. andere:</p> <p>— Flicken für die Reparatur von Luftkammern oder Reifen</p>	<p>20</p>
40.07	<p>Fäden und Kordeln, aus Weichkautschuk, auch mit Spinnstoff-erzeugnissen überzogen; Garne aus Spinnstoffen, mit Weichkautschuk getränkt oder überzogen:</p> <p>ex A. Fäden und Kordeln, aus Weichkautschuk, auch mit Spinnstoff-erzeugnissen überzogen:</p> <p>— Fäden, nicht überzogen, mit rundem Querschnitt</p>	<p>20</p>
48.07	<p>Papier und Pappe, gestrichen, überzogen, getränkt oder auf der Oberfläche gefärbt (marmoriert, gemustert oder dergleichen) oder bedruckt (andere als solche des Kapitels 49) in Rollen oder Bogen:</p> <p>ex D. andere:</p> <p>— Papier und Pappe, beflockt</p>	<p>10</p>
56.01	<p>Synthetische und künstliche Spinnfasern, weder gekrempelt noch gekämmt:</p> <p>ex A. synthetische Spinnfasern:</p> <p>— aus Polyester, mit einer Länge von weniger als 65 mm und einer Festigkeit von mehr als 53 cN/tex</p>	<p>16</p>
59.03	<p>Vliesstoffe und Waren daraus, auch getränkt oder bestrichen:</p> <p>ex B. andere:</p> <p>— Vliesstoffe als Meterware oder nur quadratisch oder rechteckig zugeschnitten, beflockt</p> <p>— Vliesstoffe als Meterware oder nur quadratisch oder rechteckig zugeschnitten, mit einem Gewicht von mindestens 17 g/m<sup>2</sup> und höchstens 80 g/m<sup>2</sup></p>	<p>10</p> <p>20</p>
ex 59.08	<p>Gewebe, mit Zellulosederivaten oder anderen Kunststoffen getränkt, bestrichen oder überzogen oder mit Lagen aus diesen Stoffen versehen:</p> <p>— nicht imprägniert, mit Polyvinylchlorid beflockt</p> <p>— nicht imprägniert, außer solchen, bei denen der Spinnstoff die Bestreichung darstellt, mit Zellulosederivaten oder anderen Kunststoffen — ausgenommen Polyurethan — beflockt</p>	<p>10</p> <p>10</p>

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Ausgangszollsatz (%)
ex 59.12	Andere Gewebe, getränkt oder bestrichen; bemalte Gewebe für Theaterdekorationen, Atelierhintergründe und dergleichen: — beflockt	10
ex 70.06	Gegossenes oder gewalztes Flachglas und „Tafelglas“ (auch bei der Herstellung bereits überfangen oder mit Drahteinlagen oder dergleichen verstärkt), auf einer oder beiden Seiten geschliffen oder poliert, in quadratischen oder rechteckigen Platten oder Scheiben: — Floatglas, nicht verstärkt, ausgenommen einfach mattgeschliffenes Glas, mit einer Dicke von mehr als 2 mm bis einschließlich 10 mm	16
70.08	Vorgespanntes Einschichtensicherheitsglas und Mehrschichtensicherheitsglas (Verbundglas), auch fassoniert: ex B. andere: — aus zwei oder mehr Schichten, für Fahrzeuge oder Boote	20
ex 70.13	Glaswaren zur Verwendung bei Tisch, in der Küche, bei der Toilette, im Büro, zum Ausschmücken von Wohnungen und zu ähnlichen Zwecken, ausgenommen Waren der Tarifnummer 70.19: — aus Natriumglas, mechanisch ausgehoben, ausgenommen geschliffene oder sonstwie dekorierte Trinkgläser, Sterilisationsgläser und Gegenstände aus Hartglas	10
73.13	Bleche aus Stahl, warm oder kalt gewalzt: B. andere Bleche: IV. plattiert, überzogen oder mit anderer Oberflächenbearbeitung: ex d) andere (z. B. verkupfert, künstlich oxydiert, lackiert, vernickelt, verniert, plattiert, parkerisiert, bedruckt): — mit Polyvinylchlorid überzogen	20
73.38	Haushaltsartikel, Hauswirtschaftsartikel, sanitäre und hygienische Artikel, Teile davon, aus Eisen oder Stahl; Stahlwolle; Schwämme, Putzlappen, Handschuhe und ähnliche Waren zum Scheuern, Polieren oder dergleichen, aus Eisen oder Stahl: B. andere: ex II. andere: — Badewannen, aus Stahl- oder Eisenblech mit einer Dicke von 3 mm oder weniger, emailliert	20
74.03	Stäbe, Profile und Draht, aus Kupfer, massiv: ex B. andere: — Stäbe mit rundem Querschnitt, aus nicht legiertem Kupfer, in Ringen — Draht mit rundem Querschnitt, aus nicht legiertem Kupfer	20 20
ex 83.01	Schlösser (einschließlich Verschlüsse und Verschlussbügel mit Schloß), Sicherheitsriegel und Vorhängeschlösser, alle diese zum Schließen mit Schlüsseln, als Geheimschlösser oder elektrische Schlösser, auch Teile davon, aus unedlen Metallen; Schlüssel für diese Waren, aus unedlen Metallen — Schloßkästen, Zylinder und Federn, Mitnehmer und Nocken, durch Sintern hergestellt	20

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Ausgangszollsatz (%)
84.10	<p>Flüssigkeitspumpen, einschließlich nichtmechanische Pumpen und Ausgabepumpen mit Flüssigkeitsmesser; Hebewerke für Flüssigkeiten (z. B. Becherwerke, Schöpfwerke, Bandelektromotoren).</p> <p>B. andere Pumpen:  II. andere:  ex a) Pumpen:  — Tauchkreiselpumpen, ausgenommen Dosierpumpen</p>	20
84.12	<p>Klimageräte, bestehend aus einem motorbetriebenen Ventilator und Vorrichtungen zum Ändern der Lufttemperatur und Luftfeuchtigkeit, die ein Ganzes bilden:</p> <p>ex B. andere:  — ausgenommen Teile</p>	20
84.15	<p>Maschinen, Apparate, Geräte und Einrichtungen zur Kälteerzeugung, mit elektrischer oder anderer Ausrüstung:</p> <p>C. andere:  ex I. Kühlschränke mit einem Inhalt von mehr als 340 Litern  — mit einem Stückgewicht von höchstens 200 kg, ausgenommen Teile  ex II. andere:  — Kühlschränke und Gefrier- und Tiefkühltruhen bzw. Gefrier- und Tiefkühlschränke mit einem Stückgewicht von höchstens 200 kg, ausgenommen Teile</p>	15  15
ex 84.20	<p>Waagen, auch zu Prüf- oder Kontrollzwecken, ausgenommen Waagen mit einer Empfindlichkeit von mindestens 50 mg; Gewichte für Waagen aller Art:</p> <p>— elektronische Absackwaagen, Abfüllwaagen und andere elektronische Waagen zur Verwiegung konstanter Gewichtsmengen, programmierbar, ausgenommen Teile  — elektronische Geräte zum Wiegen und Etikettieren verpackter Waren, ausgenommen Teile  — elektronische Brückenwaagen mit einer Höchstlast von mehr als 5 000 kg, ausgenommen Teile  — elektronische Ladenwaagen mit Digitalanzeige, ausgenommen Teile  — Waagen und Plattformwaagen, elektronisch, mit Digitalanzeige, ausgenommen Personenwaagen und Teile</p>	20 20 20 20 20
84.41	<p>Nähmaschinen (z. B. zum Nähen von Spinnstoffwaren, Leder oder Schuhen), einschließlich Möbel zum Einbau von Nähmaschinen; Nähmaschinennadeln:</p> <p>A. Nähmaschinen, einschließlich Möbel zum Einbau von Nähmaschinen:  ex III. Teile; Möbel zum Einbau von Nähmaschinen:  — Teile für Nähmaschinen, durch Sintern hergestellt</p>	20
ex 84.42	<p>Maschinen und Apparate zum Aufbereiten oder Bearbeiten von Häuten, Fellen oder Leder oder zum Herstellen von Schuhen oder anderen Waren aus Häuten, Fellen oder Leder, ausgenommen Nähmaschinen der Tarifnr. 84.41:</p> <p>— Preß-Schneidemaschinen für Häute, Felle oder Leder, ausgenommen Teile</p>	20

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Ausgangszollsatz (%)
84.53	<p>Automatische Datenverarbeitungsmaschinen und ihre Einheiten; magnetische oder optische Schriftleser, Maschinen zum Aufzeichnen von Daten auf Datenträger in Form eines Codes und Maschinen zum Verarbeiten dieser Daten, anderweit weder genannt noch inbegriffen</p> <p>ex B. andere:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>— digitale Kompakteinheiten, die sich aus mindestens einer Zentraleinheit sowie einer Ein- und Ausgabevorrichtung zusammensetzen, die in arbeitsfähiger Form in einem Gehäuse zusammengefaßt sind, zur Verwendung in industriellen Systemen zur Erzeugung, Verteilung und Nutzung elektrischer Energie</li> <li>— Modulatoren/Demulatoren (MODEM) für die Datenübertragung</li> </ul>	<p>20</p> <p>20</p>
84.59	<p>Maschinen, Apparate und mechanische Geräte, in Kapitel 84 anderweit weder genannt noch inbegriffen</p> <p>E. andere:</p> <p>ex II. andere Maschinen, Apparate und mechanische Geräte:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>— Spritzgießmaschinen, Extruder, Zerfaserer und Blasformmaschinen für die Be- und Verarbeitung von Kautschuk oder Kunststoff</li> </ul>	20
ex 84.62	<p>Wälzlager (Kugel-, Rollen- und Nadellager aller Art):</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>— Wälzlagergehäuse, durch Sintern hergestellt, für Fahrräder</li> </ul>	20
84.63	<p>Wellen und Kurbeln; Lager, Lagergehäuse und Lagerschalen; Zahnräder, Reibräder und Getriebe (einschließlich Reibradgetriebe, Wechselgetriebe und andere regelbare Getriebe); Schwungräder; Riemen- und Seilscheiben (einschließlich Seilrollen für Flaschenzüge); Schaltkupplungen und andere Wellenkupplungen</p> <p>B. andere:</p> <p>ex II. andere:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>— Lagerschalen, durch Sintern hergestellt</li> <li>— mit einem Stückgewicht von höchstens 500 g</li> <li>— für Zahnradgetriebe, selbstschmierend, aus Bronze oder Eisen</li> </ul>	<p>20</p> <p>20</p>
85.01	<p>Elektrische Generatoren; Elektromotoren; rotierende Umformer sowie Stromrichter (z. B. Gleichrichter); Transformatoren; Drosselspulen und andere Selbstinduktionsspulen:</p> <p>B. andere Maschinen und Geräte:</p> <p>I. Generatoren, Motoren (auch mit Getriebe, einschließlich Reibradgetriebe, Wechselgetriebe oder anderen regelbarem Getriebe), rotierende Umformer:</p> <p>ex b) andere:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>— Stromerzeugungsaggregate, angetrieben durch Kolbenverbrennungsmotor mit Selbstzündung oder durch Kolbenverbrennungsmotor mit Fremdzündung, mit einer Leistung von nicht mehr als 750 kVA, einschließlich der Aggregate, deren Leistung nicht in kW bzw. kVA ausgedrückt ist, mit einem Stückgewicht von mehr als 100 kg</li> <li>— Wechselstromgeneratoren, mit einem Stückgewicht von mehr als 100 kg und einer Leistung von nicht mehr als 750 kVA</li> <li>— Gleichstrommotoren und -generatoren mit einem Stückgewicht von mehr als 100 kg, ausschließlich der Motoren und anderen Generatoren, deren Leistung nicht in kW bzw. kVA ausgedrückt ist</li> <li>— rotierende Umformer mit einem Stückgewicht von mehr als 100 kg</li> </ul>	<p>20</p> <p>20</p> <p>20</p> <p>20</p>



Nummer des Gemeinsamen Zollltarifs	Warenbezeichnung	Ausgangszollsatz (%)
ex 85.16	Elektrische Verkehrssignal-, Verkehrssicherungs-, Verkehrsüberwachungs- und Verkehrssteuergeräte, für Schienen- und andere Verkehrswege, auch für Häfen und Flugplätze: — ausgenommen Geräte für Schienenwege und Teile	20
85.17	Elektrische Signalgeräte (ausgenommen Geräte der Tarifnrn. 85.09 und 85.16) zum Geben von hörbaren oder sichtbaren Signalen (z. B. Läutewerke, Sirenen, Anzeigetafeln, Einbruchs- oder Diebstahlalarmgeräte, Feuermelder): ex B. andere: — ausgenommen Einbruchs- oder Diebstahlalarmgeräte und dergleichen sowie Teile davon	20
85.19	Elektrische Geräte zum Schließen, Öffnen, Schützen oder Verbinden von elektrischen Stromkreisen (z. B. Schalter, Relais, Sicherungen, Überspannungsableiter, Wanderwellenausgleicher, Steckvorrichtungen, Lampenfassungen und Verbindungskästen); Fest- und Stellwiderstände (einschließlich Spannungsteiler, ausgenommen Heizwiderstände); gedruckte Schaltungen; Schalt- und Verteilungstafeln und -schränke: ex A. Geräte zum Schließen, Öffnen, Verbinden oder Schützen von elektrischen Stromkreisen — für industrielle Anwendung, ausgenommen Verbindungsmaterial: — für 1 000 V oder mehr: — Trenner, einschließlich Last- und Leistungstrenner, für Spannungen von 1 kV bis weniger als 60 kV — Sicherungsschmelzeinsätze, für Spannungen von 6 kV bis 36 kV einschließlich, des Typs HT — für weniger als 1 000 V: — Sicherungsschmelzeinsätze des Typs NH — Schalter, von 63 A bis 1 000 A, drei- oder vierpolig, für Doppelunterbrechung ex D. Schalt- und Verteilungstafeln und -schränke: — ausgerüstet: — für industrielle Anwendung, andere als für die Fernmelde-, Hochfrequenz-, Tonfrequenz- und Meßtechnik: — für 1 000 V oder mehr, mit Zellen, die Schalter oder Trenner umfassen, abnehmbar, für Transformatoren mit metallischer Einfassung — für 1 000 V oder weniger	20 20 20 20
85.23	Isolierte (auch lackisolierte oder elektrolytisch oxidierte) Drähte, Schnüre, Kabel (einschließlich Koaxialkabel), Bänder, Stäbe und dergleichen, für die Elektrotechnik, auch mit Anschlußstücken: ex B. andere: — Drähte, Schnüre und Kabel für die Energieübertragung, für eine Nennspannung von 60 kV oder weniger, nicht mit Anschlußstücken versehen oder dafür vorbereitet, mit Polyäthylen isoliert, ausgenommen Spulendraht — Spulendraht aus Kupfer, Lack oder lackiert, mit einem Durchmesser von 0,40 mm oder mehr und 1,20 mm oder weniger (Klasse F, Stufe I und II)	20 20

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Ausgangszollsatz (%)
87.02	<p>Kraftwagen zum Befördern von Personen oder Gütern (einschließlich Sport- und Rennwagen und Oberleitungsomnibusse):</p> <p>A. zum Befördern von Personen, einschließlich Kombinationskraftwagen:</p> <p>I. mit Verbrennungsmotor als Fahrtrieb:</p> <p>ex b) andere:</p> <p>— mit vier Antriebsrädern, einer Bodenfreiheit von mehr als 205 mm, einem Leergewicht von mehr als 1 350 kg und weniger als 1 900 kg, einem Gesamtgewicht von 1 950 kg oder mehr und weniger als 3 600 kg, mit Verbrennungsmotor mit Fremdzündung und einem Hubraum von mehr als 1 560 cm<sup>3</sup> und weniger als 2 900 cm<sup>3</sup> oder mit Verbrennungsmotor mit Selbstzündung und einem Hubraum von mehr als 1 980 cm<sup>3</sup> und weniger als 2 500 cm<sup>3</sup></p> <p>B. zum Befördern von Gütern:</p> <p>II. andere:</p> <p>a) mit Verbrennungsmotor als Fahrtrieb:</p> <p>1. Lastkraftwagen mit Verbrennungsmotor mit Fremdzündung und einem Hubraum von 2 800 cm<sup>3</sup> oder mehr oder mit Verbrennungsmotor mit Selbstzündung und einem Hubraum von 2 500 cm<sup>3</sup> oder mehr:</p> <p>ex bb) andere:</p> <p>— mit vier Antriebsrädern, einer Bodenfreiheit von mehr als 205 mm, einem Leergewicht von mehr als 1 350 kg und weniger als 1 900 kg, einem Gesamtgewicht von 1 950 kg oder mehr und weniger als 3 600 kg, mit Verbrennungsmotor mit Fremdzündung und einem Hubraum von weniger als 2 900 cm<sup>3</sup></p> <p>2. andere:</p> <p>ex bb) andere:</p> <p>— mit vier Antriebsrädern, einer Bodenfreiheit von mehr als 205 mm, einem Leergewicht von mehr als 1 350 kg und weniger als 1 900 kg, einem Gesamtgewicht von 1 950 kg oder mehr und weniger als 3 600 kg, mit Verbrennungsmotor mit Fremdzündung und einem Hubraum von mehr als 1 560 cm<sup>3</sup> und weniger als 2 900 cm<sup>3</sup> oder mit Verbrennungsmotor mit Selbstzündung und einem Hubraum von mehr als 1 980 cm<sup>3</sup> und weniger als 2 500 cm<sup>3</sup></p>	<p>20</p> <p>20</p> <p>20</p>
87.06	<p>Teile und Zubehör für Kraftfahrzeuge der Tarifnr. 87.01, 87.02 oder 87.03:</p> <p>B. andere:</p> <p>ex II. andere:</p> <p>— Kolben und Führungen für Stoßdämpfer, durch Sintern hergestellt</p> <p>— Teile, durch Sintern hergestellt, ausgenommen Karosserieteile, vollständige Schaltgetriebe, vollständige Hinterachsaggregate mit Antriebswellen und Ausgleichgetriebe, Räder, Radteile und Zubehör von Rädern, Tragachsen und auf Trägerplatte befestigte Scheibenbremsbeläge</p> <p>— Auswuchtgewichte für Räder</p>	<p>20</p> <p>20</p> <p>20</p>



## ANHANG

	Ablauf der Vereinbarung	Gesamtbetrag der Ausrüstungsgüterinvestitionen
Isopor — Companhia Portuguesa de Isocianetos, Lda	25. Juli 1990	37 000 000 US-Dollar
Renault Portuguesa — Sociedade Comercial e Industrial, Lda	13. Februar 1990	9 000 000 000 Escudos (1978)
Dea Portuguesa — Sociedade de Equipamentos Automóveis, Lda	28. Juli 1991	35 000 000 französische Franken
Somincor — Sociedade Mineira Neves-Corvo, Lda	31. Dezember 1989	13 000 000 000 Escudos
Texas Instruments	31. Dezember 1993	30 000 000 US-Dollar
Funfrap — Sociedade de Fundação Franco-Portuguesa, Sarl	30. November 1993	2 300 000 000 Escudos

## Protokoll Nr. 17

## über den Handel mit Textilwaren zwischen Portugal und den anderen Mitgliedstaaten

## Artikel 1

(1) Die Portugiesische Republik überwacht nach Maßgabe der Artikel 2, 3 und 4 die Ausfuhren von Waren der Liste des Anhangs A auf der Grundlage der in dieser Liste angegebenen Mengen, und zwar bis zum 31. Dezember 1988 die Ausfuhren nach den derzeitigen Mitgliedstaaten und bis zum 31. Dezember 1989 die Ausfuhren nach Spanien.

(2) Die Kommission verlängert die Anwendung des Absatzes 1 um ein Jahr auf der Grundlage der für 1989 in der genannten Liste angegebenen Mengen, wenn ein Mitgliedstaat dies aufgrund der Umstände für begründet hält und beantragt.

(3) Textilwaren, die unter den in Anhang B festgelegten Bedingungen und im Rahmen der dort festgesetzten Mengen nach Veredelung in Portugal wieder in die derzeitigen Mitgliedstaaten eingeführt werden, werden nicht auf die in Absatz 1 genannten Mengen angerechnet.

## Artikel 2

Die Gemeinschaft und die Portugiesische Republik führen für die Dauer der Anwendung des Artikels 1 eine Zusammenarbeit der Verwaltungen nach Maßgabe des Anhangs C herbei.

## Artikel 3

Die Portugiesische Republik trifft Maßnahmen, um sicherzustellen, daß die Mengen nach Artikel 1 eingehalten werden, sowie Maßnahmen zur Zusammenarbeit der Verwaltungen nach Artikel 2.

## Artikel 4

Die Portugiesische Republik kann nach vorheriger Mitteilung an die Kommission auf die nach den derzeitigen Mitgliedstaaten erfolgenden Ausfuhren von Waren der Liste des Anhangs A die in Anhang D vorgesehenen Flexibilitätsbestimmungen anwenden.

## Artikel 5

Die Kommission und die zuständigen Behörden der Portugiesischen Republik konsultieren einander erforderlichenfalls, um Situationen zu verhindern, in denen Schutzmaßnahmen getroffen werden müßten.

## Artikel 6

Wenn es, insbesondere aufgrund der Entwicklung des Verbrauchs und der Zunahme der nach Portugal erfolgenden Einfuhren von Textilwaren aus einem oder mehreren anderen Mitgliedstaaten, erforderlich ist, konsultieren die Kommission und die zuständigen Behörden der Portugiesischen Republik einander auf Antrag der Portugiesischen Republik, um geeignete Lösungen zur Verhinderung der Anwendung von Schutzmaßnahmen zu finden.

## Artikel 7

Die Kommission trifft nach dem Dringlichkeitsverfahren des Artikels 379 Absatz 2 der Beitrittsakte die ihr erforderlich erscheinenden Schutzmaßnahmen, wenn die Mengen des Anhangs A erreicht sind und der betreffende Mitgliedstaat es beantragt.

## ANHANG A

## Liste zu Artikel 1 Absatz 1

Kategorie	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	NIMEXE-Kennziffer (1985)	Warenbezeichnung	Mitgliedstaaten	Einheiten	1986	1987	1988	1989
1	55.05	55.05-13, 19, 21, 25, 27, 29, 33, 35, 37, 41, 45, 46, 48, 51, 53, 55, 57, 61, 65, 67, 69, 72, 78, 81, 83, 85, 87	Baumwollgarne, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf	D F I BNL VK IRL DK GR E	Tonnen	759 203 1 245 687 6 712 1 799 4 050 27 150	842 225 1 382 763 7 450 1 997 4 496 30 165	951 254 1 562 862 8 419 2 257 5 080 34 185	1 094 292 1 796 991 9 682 2 596 5 842 39 211
2	55.09	55.09-03, 04, 05, 06, 07, 08, 09, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 19, 21, 29, 32, 34, 35, 37, 38, 39, 41, 49, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 59, 61, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 73, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 98, 99	Andere Gewebe aus Baumwolle: Gewebe aus Baumwolle, andere als Dreiergewebe, Schlingengewebe (Frottiergewebe), Bänder, Samt, Plüsch, Schlingengewebe, Chenillegewebe, Tülle und geknüpfte Netzstoffe	D F I BNL VK IRL DK GR E	Tonnen	717 820 396 569 5 694 397 875 155 150	796 910 440 632 6 320 441 971 172 165	899 1 028 497 714 7 142 498 1 097 194 185	1 034 1 182 572 821 8 213 573 1 262 223 211
3	56.07 A	56.07-01, 04, 05, 07, 08, 10, 12, 15, 19, 20, 22, 25, 29, 30, 31, 35, 38, 39, 40, 41, 43, 45, 46, 47, 49	Gewebe aus synthetischen oder künstlichen Spinnfasern: A. aus synthetischen Spinnfasern: Gewebe aus synthetischen Spinnfasern, andere als Bänder, Samt, Plüsch, Schlingengewebe (einschließlich Frottiergewebe) und Chenillegewebe	D F I BNL VK IRL DK GR E	Tonnen	1 343 1 017 235 713 3 878 822 1 062 28 200	1 491 1 129 261 791 4 305 912 1 179 31 220	1 685 1 276 295 894 4 865 1 031 1 332 35 246	1 938 1 467 339 1 028 5 595 1 186 1 532 40 280

Kategorie	Nummer des Gemeinsamen Zolntarifs	NIMEXE-Kennziffer (1985)	Warenbezeichnung	Mitgliedstaaten	Einheiten	1986	1987	1988	1989
4	60.04 B I II a) b) c) IV b) 1 aa) dd) 2 ee) d) 1 aa) dd) 2 dd)	60.04-19, 20, 22, 23, 24, 26, 41, 50, 58, 71, 79, 89	Unterkleidung aus Gewirken, weder gummielastisch noch kautschu- tiert:	D F I	1 000 Stück	10 801 7 162 751	11 773 7 807 819	13 068 8 666 909	14 767 9 793 1 027
			Oberhemden, T-Shirts, Unterziehpullis, Unterhemden und derglei- chen, aus Gewirken, weder gummielastisch noch kautschutiert, ande- re als Säuglingskleidung, aus Baumwolle oder synthetischen Spinn- stoffen; T-Shirts und Unterziehpullis aus künstlichen Spinnstoffen, andere als Säuglingskleidung	BNL VK IRL DK GR E	5 766 23 874 398 2 535 102 500	6 285 26 023 434 2 763 111 550	6 976 28 886 482 3 067 123 616	7 883 32 641 545 3 466 139 702	
5	60.05 A I a) II b) 4 bb) 11 aaa) bbb) ccc) ddd) eee) 22 bbb) ccc) ddd) eee) fff)	60.05-01, 31, 33, 34, 35, 36, 39, 40, 41, 42, 43	Oberkleidung, Bekleidungszubehör und andere Wirkwaren, weder gummielastisch noch kautschutiert:	D F I	1 000 Stück	3 525 6 480 950	3 842 7 063 1 036	4 265 7 840 1 150	4 819 8 859 1 300
			A. Oberkleidung und Bekleidungszubehör:  Pullover, Slipover, Twinsets, Westen und Strickjacken, aus Gewir- ken, weder gummielastisch noch kautschutiert, aus Wolle, Baum- wolle, synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen	BNL VK IRL DK GR E	1 455 4 417 285 1 026 15 400	1 585 4 815 311 1 118 16 440	1 760 5 345 345 1 241 18 493	1 989 6 040 390 1 402 20 562	
6	61.01 B V d) 1 2 3 e) 1 2 3  61.02 B II e) 6 aa) bb) cc)	61.01-62, 64, 66, 72, 74, 76  61.02-66, 68, 72	Oberkleidung für Männer und Knaben	VK E	1 000 Stück	3 729 250	4 139 275	4 677 308	5 379 351
			Oberkleidung für Frauen, Mädchen und Kleinkinder:  B. andere:  Shorts und andere kurze Hosen und lange Hosen, aus Geweben, für Männer und Knaben; lange Hosen aus Geweben, für Frauen, Mädchen und Kleinkinder, aus Wolle, Baumwolle, synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen						
7	60.05 A II b) 4 aa) 22 33 44 55  61.02 B II e) 7 bb) cc) dd)	61.02-66, 68, 72	Oberkleidung, Bekleidungszubehör und andere Wirkwaren, weder gummielastisch noch kautschutiert:	D F I	1 000 Stück	1 630 768 262	1 777 837 286	1 972 929 317	2 228 1 050 358
			A. Oberkleidung und Bekleidungszubehör:  II. andere  Oberkleidung für Frauen, Mädchen und Kleinkinder:  B. andere:	BNL VK IRL DK GR E	251 790 31 472 39 180	274 861 34 514 43 198	304 956 38 571 48 222	344 1 080 43 645 54 253	

Kategorie	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	NIMEXE-Kennziffer (1985)	Warenbezeichnung	Mitgliedstaaten	Einheiten	1986	1987	1988	1989
7 (Fortf.)		60.05-22, 23, 24, 25 61.02-78, 82, 84	Blusen und Hemdblusen aus Gewirken (weder gummielastisch noch kautschuiert) oder Geweben, für Frauen, Mädchen und Kleinkinder, aus Wolle, Baumwolle, synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen						
8	61.03 A	61.03-11, 15, 19	Unterkleidung (Leibwäsche) für Männer und Knaben, auch Kragen, Vorhemden und Manschetten: Oberhemden, auch Sport- und Arbeitshemden, aus Geweben, für Männer und Knaben, aus Wolle, Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen	D F I BNL VK IRL DK GR E	1 000 Stück	1 876 2 507 853 1 308 2 410 153 637 58 500	2 045 2 733 930 1 426 2 627 167 694 63 550	2 270 3 034 1 032 1 583 2 916 185 770 70 616	2 565 3 428 1 166 1 789 3 295 209 870 79 702
9	55.08 62.02 B III a) 1	55.08-10, 30, 50, 80 62.02-71	Schlingengewebe (Frottiergewebe) aus Baumwolle Bettwäsche, Tischwäsche, Wäsche zur Körperpflege und andere Haushaltswäsche; Vorhänge, Gardinen und andere Gegenstände zur Innenausstattung: B. andere: Schlingengewebe (Frottiergewebe) aus Baumwolle; Wäsche zur Körperpflege und andere Haushaltswäsche aus Schlingengeweben (Frottiergeweben) aus Baumwolle	D F BNL VK E	Tonnen	1 792 1 521 1 252 9 081 200	1 971 1 673 1 377 9 989 220	2 208 1 874 1 542 11 188 246	2 517 2 136 1 758 12 754 280
13	60.04 B IV b) 1 cc) 2 dd) d) 1 cc) 2 cc)	60.04-48, 56, 75, 85	Unterkleidung aus Gewirken, weder gummielastisch noch kautschuiert: Unterhosen und Slips, für Männer und Knaben, Schläpfer und dergleichen für Frauen, Mädchen und Kleinkinder (ausgenommen Säuglinge), aus Gewirken, weder gummielastisch noch kautschuiert, aus Baumwolle oder aus synthetischen Spinnstoffen	BNL	1 000 Stück	12 007	13 328	15 061	17 320
19	61.05 A C	61.05-10, 99	Taschentücher und Ziertaschentücher	F I E	Tonnen	453 120 1	503 133 1	568 150 1	653 172 1
20	62.02 B I a) c)	62.02-12, 13, 19	Bettwäsche, Tischwäsche, Wäsche zur Körperpflege und andere Haushaltswäsche; Vorhänge, Gardinen und andere Gegenstände zur Innenausstattung: B. andere: Bettwäsche aus Geweben	D F I BNL VK IRL DK GR E	Tonnen	850 550 197 885 7 509 85 110 28 250	935 605 217 974 8 260 94 121 31 275	1 047 678 243 1 091 9 251 105 136 35 308	1 194 773 273 1 244 10 546 120 155 40 351

Kategorie	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	NIMEXE-Kennziffer (1985)	Warenbezeichnung	Mitgliedstaaten	Einheiten	1986	1987	1988	1989
33	51.04 A III a)		Gewebe aus synthetischen oder künstlichen Spinnfäden (einschließlich Gewebe aus Monofilen oder Streifen der Tarifrnr. 51.01 oder 51.02): A. Gewebe aus synthetischen Spinnfäden Säcke und Beutel zu Verpackungszwecken: B. aus Geweben aus anderen Spinnstoffen: II. andere Gewebe aus Streifen oder dergleichen, aus Polyäthylen oder Polypropylen, mit einer Breite von weniger als 3 m Säcke aus Geweben, aus Streifen oder dergleichen	D F I BNL VK IRL DK GR E	Tonnen	662 1 064 539 1 738 2 077 40 509 39 200	728 1 170 593 1 912 2 285 44 560 43 220	815 1 310 664 2 141 2 559 49 627 48 246	929 1 493 757 2 440 2 917 56 715 55 280
39	62.02 B II a) c) III a) 2 c)	62.02-40, 42, 44, 46, 51, 59, 65, 72, 74, 77	Bettwäsche, Tischwäsche, Wäsche zur Körperpflege und andere Haushaltswäsche; Vorhänge, Gardinen und andere Gegenstände zur Innenausstattung: B. andere: Tischwäsche, Wäsche zur Körperpflege und andere Haushaltswäsche, aus Geweben, andere als Wäsche aus Frotteergeweben aus Baumwolle	F VK E	Tonnen	997 804 150	1 097 884 165	1 229 990 185	1 401 1 129 211
90	59.04	59.04-11, 12, 14, 15, 17, 18, 19, 21, 23, 31, 35, 38, 50, 60, 70, 80	Bindfäden, Seile und Taue, auch geflochten: aus synthetischen Spinnstoffen aus Manilahanf aus Sisal oder anderen Agavefasern aus Hanf aus Flachs oder Ramie aus Jute oder anderen textilen Bastfasern der Tarifrnr. 57.03 aus anderen Spinnstoffen	D F I BNL VK IRL DK GR E	Tonnen	10 777 8 322 3 055 3 346 9 038 211 2 729 287 1 400	11 962 9 237 3 391 3 714 10 032 234 3 029 319 1 540	13 517 10 438 3 832 4 197 11 336 264 3 423 360 1 725	15 545 12 004 4 407 4 827 13 036 304 3 936 414 1 967
davon 59.04 A		59.04-11, 12, 14, 15, 17, 18, 19, 21	Bindfäden, Seile und Taue, auch geflochten: Bindfäden, Seile und Taue, aus synthetischen Spinnstoffen, auch geflochten	D F BNL VK IRL GR E	Tonnen	1 011 1 281 1 254 2 495 67 135 900	1 112 1 409 1 379 2 745 74 149 990	1 245 1 578 1 545 3 074 83 167 1 109	1 419 1 799 1 761 3 504 95 190 1 264

## ANHANG B

## Einführen im passiven Veredelungsverkehr

(1) „Passiver Veredelungsverkehr“ im Sinne dieses Protokolls ist der Vorgang, bei dem vorübergehend aus der Gemeinschaft in ihrer derzeitigen Zusammensetzung ausgeführte Waren in Portugal im Hinblick auf ihre Wiedereinfuhr in die Gemeinschaft in ihrer derzeitigen Zusammensetzung in Form von Veredelungserzeugnissen verarbeitet werden.

(2) Das Verfahren wird nur natürlichen oder juristischen Personen bewilligt, die in der Gemeinschaft in ihrer derzeitigen Zusammensetzung ansässig sind.

Die Person nach Unterabsatz 1, die das Verfahren beantragt, muß folgende Voraussetzungen erfüllen:

- a) Sie stellt in ihrem, in der Gemeinschaft in ihrer derzeitigen Zusammensetzung gelegenen Betrieb für eigene Rechnung gleichartige Erzeugnisse her, die sich auf der gleichen Herstellungsstufe befinden wie die Veredelungserzeugnisse, für die das Verfahren beantragt wird.
- b) Sie darf in Portugal Veredelungserzeugnisse im Rahmen des Veredelungsverkehrs innerhalb jährlicher Mengen herstellen lassen, die von den zuständigen Behörden des Mitgliedstaats, in dem der Antrag gestellt wurde, nach Nummer 3 festgesetzt werden.
- c) Die Waren, die sie zu Veredelungsvorgängen vorübergehend ausführt, müssen sich in der Gemeinschaft in ihrer derzeitigen Zusammensetzung im freien Verkehr im Sinne von Artikel 9 Absatz 2 des EWG-Vertrags befinden und Ursprungswaren der Gemeinschaft in ihrer derzeitigen Zusammensetzung im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 802/68 und ihrer Durchführungsverordnungen sein. Abweichungen hiervon dürfen die Behörden der derzeitigen Mitgliedstaaten nur für Waren zulassen, die in der Gemeinschaft nicht in ausreichender Menge hergestellt werden. Solche Abweichungen dürfen nur für höchstens 14 v. H. des Gesamtwertes der Waren gewährt werden<sup>(1)</sup>, für die in dem betreffenden Mitgliedstaat die Anwendung dieser Regelung im vorangegangenen Jahr zugelassen wurde.

Die derzeitigen Mitgliedstaaten teilen der Kommission alle drei Monate die wesentlichen Angaben über die danach zugelassenen Abweichungen mit, nämlich Art, Ursprung und Menge der betreffenden Waren, die ihren Ursprung nicht in der Gemeinschaft haben. Die Kommission teilt diese Angaben den anderen Mitgliedstaaten mit.

- d) Die in Portugal durchzuführenden Veredelungsvorgänge dürfen keine weitergehenden Verarbeitungen darstellen als die unter Nummer 11 für jede Ware aufgeführten Vorgänge. Die Veredelungsvorgänge dürfen jedoch weniger weitgehende Verarbeitungen darstellen als die zu jeder Ware unter Nummer 11 aufgeführten Vorgänge.

Die derzeitigen Mitgliedstaaten können von Unterabsatz 2 Buchstabe a) bei Personen abweichen, die die Voraussetzungen des Unterabsatzes 2 nicht erfüllen.

Diese Ausnahmen gelten nur bis zu den Gesamtmengen, die im Rahmen der vor dem Beitritt bestehenden spezifischen Regelungen eingeführt worden sind.

<sup>(1)</sup> Der Gesamtwert der Waren ist

- bei den vorher eingeführten Waren ihr Zollwert, wie er in der Verordnung (EWG) Nr. 1224/80 (ABl. Nr. L 134 vom 31. 5. 1980, S. 1) festgelegt ist;
- in den anderen Fällen der Preis ab Werk.

Die im vorstehenden Unterabsatz genannten Ausnahmen gelten vorrangig für Personen, die früher in den Genuß der oben genannten spezifischen Regelung gekommen waren. Nutzen diese Personen jedoch nicht die Gesamtheit der ihnen zustehenden Mengen aus, so kann der Rest dieser Mengen anderen Personen zugeteilt werden.

(3) Die zuständigen Behörden der einzelnen Mitgliedstaaten teilen die jährlichen Mengen an in der Tabelle zu diesem Anhang genannten Veredelungserzeugnissen, bei denen der betreffende derzeitige Mitgliedstaat aufgrund dieses Anhangs die Wiedereinfuhr zulassen kann, auf die unter Nummer 2 genannten Begünstigten des Verfahrens auf.

(4) Die zuständigen Behörden des Mitgliedstaats, in den die Veredelungserzeugnisse wiedereingeführt werden sollen, erteilen den Antragstellern, die die in diesem Anhang festgelegten Voraussetzungen erfüllen, eine vorherige Bewilligung.

Die vorherige Bewilligung kann entweder einmal jährlich global für die dem Antragsteller nach Nummer 2 Absatz 2 Buchstabe b) bewilligte Gesamtmenge erteilt werden oder nach und nach im Laufe des Jahres durch aufeinanderfolgende Teilanrechnungen auf die bewilligte Menge bis zu deren gänzlichem Verbrauch.

Der Antragsteller legt den zuständigen Behörden den Vertrag mit dem Unternehmen, das er beauftragt hat, die Veredelungsvorgänge für seine Rechnung in Portugal durchzuführen, oder einen Nachweis vor, der von den genannten Behörden als gleichwertig angesehen wird.

(5) Die vorherige Bewilligung wird nur erteilt, wenn die zuständigen Behörden die Nämlichkeit der vorübergehend ausgeführten Waren bei den wiedereingeführten Veredelungserzeugnissen feststellen können.

Die zuständigen Behörden können die Bewilligung des Verfahrens ablehnen, wenn sie feststellen, daß es ihnen nicht möglich ist, alle Sicherheiten zu erhalten, um die tatsächliche Kontrolle der Einhaltung der Nummer 2 zu gewährleisten.

In der vorherigen Bewilligung werden die Bedingungen für den Ablauf des Veredelungsvorgangs festgelegt, und zwar insbesondere:

- die Mengen der auszuführenden Waren und der wiedereingeführenden Erzeugnisse, die unter Bezugnahme auf den Ausbeutesatz berechnet werden, der nach Maßgabe der technischen Gegebenheiten der durchzuführenden Veredelungsvorgänge oder — falls solche Gegebenheiten fehlen — nach den in der Gemeinschaft in ihrer derzeitigen Zusammensetzung verfügbaren Daten über gleichartige Veredelungsvorgänge festgesetzt wird;
- die Einzelheiten, die es ermöglichen, die Nämlichkeit der vorübergehend ausgeführten Waren bei den Veredelungserzeugnissen festzustellen;
- die Frist für die Wiedereinfuhr unter Berücksichtigung der für die Durchführung der Veredelungsvorgänge erforderlichen Zeit.

(6) Die von den zuständigen Behörden erteilte vorherige Bewilligung ist der betreffenden Zollstelle bei der vorübergehenden Ausfuhr für die Zollabfertigung vorzulegen.

(7) Die derzeitigen Mitgliedstaaten teilen der Kommission die Zahlenangaben über die erteilten vorherigen Bewilligungen monatlich vor dem 10. des darauffolgenden Monats mit.

Auf Antrag der Kommission unterrichten die derzeitigen Mitgliedstaaten die Kommission über die Ablehnung einer vorherigen Bewilligung sowie über die Gründe, die im Hinblick auf die Voraussetzungen dieses Protokolls zu dieser Ablehnung geführt haben.

(8) Unbeschadet der folgenden Nummern darf die Wiedereinfuhr der Veredelungserzeugnisse von dem derzeitigen Mitgliedstaat, der die vorherige Bewilligung für diese Erzeugnisse erteilt hat, vorbehaltlich der Erfüllung der in dieser Bewilligung festgelegten Bedingungen und der sonstigen bei der Einfuhr üblichen Zollabfertigung nicht abgelehnt werden.

Diese Erzeugnisse dürfen nicht in einen anderen derzeitigen Mitgliedstaat wiedereingeführt werden als denjenigen, der die vorherige Bewilligung erteilt hat.

Bei der Wiedereinfuhr der Veredelungserzeugnisse in die Gemeinschaft in ihrer derzeitigen Zusammensetzung legt der Anmelder den zuständigen Behörden die vorherige Bewilligung vor, der der Nachweis darüber beigefügt ist, daß der Veredelungsvorgang tatsächlich in Portugal stattgefunden hat.

(9) Die zuständigen Behörden des betreffenden Mitgliedstaats können, wenn es die Umstände erfordern,

- die ursprünglich festgesetzte Frist für die Wiedereinfuhr verlängern;
- die Wiedereinfuhr der Veredelungserzeugnisse in Teilsendungen zulassen; in diesem Fall werden die Sendungen nach Maßgabe ihres Eintreffens auf der vorherigen Bewilligung abgeschrieben.

Die zuständigen Behörden des betreffenden Mitgliedstaats können ferner die Wiedereinfuhr der Veredelungserzeugnisse auch dann bewilligen, wenn nicht alle in der vorherigen Bewilligung vorgesehenen Veredelungsvorgänge durchgeführt worden sind.

(10) Jeder derzeitige Mitgliedstaat übermittelt der Kommission die statistischen Angaben über alle im Rahmen dieses Anhangs durchgeführten Wiedereinfuhren in sein Hoheitsgebiet. Die Kommission übermittelt diese Angaben den übrigen derzeitigen Mitgliedstaaten.

(11) Die höchstzulässigen Verarbeitungsstufen nach Nummer 2 Unterabsatz 2 Buchstabe d) sind:

Kategorien der Veredelungserzeugnisse	Höchstzulässige Verarbeitungsstufen
<i>Kategorien</i> 4, 5, 7, 8	<i>Verarbeitung</i> Herstellen aus Geweben oder Gewirken

TABELLE ZU NUMMER 3

Kategorie	Nummer des Gemeinsamen Zolitarifs	NIMEXE-Kennziffer (1985)	Warenbezeichnung	Mitgliedstaaten	Einheiten	1986	1987	1988	1989
4	60.04 B I II a) b) c) IV b) 1 aa) dd) 2 cc) d) 1 aa) dd) 2 dd)	60.04-19, 20, 22, 23, 24, 26, 41, 50, 58, 71, 79, 89	Unterkleidung aus Gewirken, weder gummielastisch noch kautschutiert:  Oberhemden, T-Shirts, Unterziehpullis, Unterhemden und dergleichen, aus Gewirken, weder gummielastisch noch kautschutiert, andere als Säuglingskleidung, aus Baumwolle oder synthetischen Spinnstoffen; T-Shirts und Unterziehpullis aus künstlichen Spinnstoffen, andere als Säuglingskleidung	D F BNL  EWG	1 000 Stück	14 309 20  343	15 337 22  374	17 374 24  415	19 423 27  469
5	60.05 A I a) II b) 4 bb) 11 aaa) bbb) ccc) ddd) eee) 22 bbb) ccc) ddd) eee) fff)	60.05-01, 31, 33, 34, 35, 36, 39, 40, 41, 42, 43	Oberkleidung, Bekleidungsbehör und andere Wirkwaren, weder gummielastisch noch kautschutiert:  A. Oberkleidung und Bekleidungsbehör:  Pullover, Slipover, Twinsets, Westen und Strickjacken, aus Gewirken, weder gummielastisch noch kautschutiert, aus Wolle, Baumwolle, synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen	D F I BNL IRL DK  EWG	1 000 Stück	179 599 74 723 5 14  1 594	195 653 81 788 5 15  1 737	216 725 90 875 6 17  1 929	244 819 102 989 7 19  2 180
7	60.05 A II b) 4 aa) 22 33 44 55		Oberkleidung, Bekleidungsbehör und andere Wirkwaren, weder gummielastisch noch kautschutiert:  A. Oberkleidung und Bekleidungsbehör:  II. andere	D F BNL IRL  EWG	1 000 Stück	1 438 586 168 36  2 228	1 567 639 183 39  2 428	1 739 709 203 43  2 694	1 965 801 229 49  3 044
	61.02 B II c) 7 bb) cc) dd)	60.05-22, 23, 24, 25  61.02-78, 82, 84	Oberkleidung für Frauen, Mädchen und Kleinkinder:  B. andere:  Blusen und Hemdblusen aus Gewirken (weder gummielastisch noch kautschutiert) oder Geweben, für Frauen, Mädchen und Kleinkinder, aus Wolle, Baumwolle, synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen						

Kategorie	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	NIMEXE-Kennziffer (1985)	Warenbezeichnung	Mitgliedstaaten	Einheiten	1986	1987	1988	1989
8	61.03 A	61.03-11, 15, 19	Unterkleidung (Leibwäsche) für Männer und Knaben, auch Kravatten, Vorhemden und Manschetten: Oberhemden, auch Sport- und Arbeitshemden, aus Geweben, für Männer und Knaben, aus Wolle, Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen	D F I BNL IRL DK EWG	1 000 Stück	1 198 1 297 371 994 24 74 3 958	1 306 1 414 404 1 083 26 81 4 314	1 450 1 570 448 1 202 29 90 4 789	1 639 1 774 506 1 358 33 102 5 412

## ANHANG C

## Zusammenarbeit der Verwaltungen nach Artikel 2

(1) Die zuständigen portugiesischen Behörden erteilen unter bestimmten Voraussetzungen ein „Boletim de Registo de Exportação (BRE)“ oder ein „Boletim global de Exportação (BGE)“ für jede Ausfuhr von Textilwaren, die unter die Kategorien der Zolltarifnummern und der NIMEXE-Kennziffern nach Anhang A fallen, ihren Ursprung in Portugal haben und nach den anderen Mitgliedstaaten zur endgültigen Einfuhr versandt werden sollen.

(2) Die zuständigen portugiesischen Behörden stellen beglaubigte Abschriften des BRE oder des BGE für unter dieses Protokoll fallende Waren aus. Diese Abschriften bezeichnen insbesondere die Angaben, die in der Erklärung oder dem Antrag des Einführers nach Nummer 5 gemacht werden müssen.

(3) Die zuständigen portugiesischen Behörden teilen der Kommission in den ersten zehn Tagen jedes Vierteljahres aufgeschlüsselt nach Mitgliedstaat und Warenkategorie folgendes mit:

- a) die Mengen, für die im vorangegangenen Vierteljahr beglaubigte Abschriften des BRE oder BGE ausgestellt wurden;
- b) die Einfuhren in dem Vierteljahr, das dem unter Buchstabe a) genannten Zeitraum vorangeht.

(4) Die zuständigen portugiesischen Behörden übermitteln der Kommission und den zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten auf vierteljährlicher Grundlage ferner die Nummern der nicht mehr gültigen BRE und BGE sowie jede andere Angabe, die sie in dieser Hinsicht für zweckmäßig halten.

(5) Die unter diese Zusammenarbeit der Verwaltungen fallenden Waren dürfen in einen anderen Mitgliedstaat nur gegen Vorlage eines Einfuhrdokuments endgültig eingeführt werden. Dieses Dokument wird von einer zuständigen Behörde des Einfuhrmitgliedstaats kostenfrei für alle beantragten Mengen erteilt oder mit einem Sichtvermerk versehen, und zwar innerhalb einer Frist von längstens fünf Arbeitstagen, nachdem ein Einführer aus den anderen Mitgliedstaaten — ohne Ansehung seines Niederlassungsortes in der Gemeinschaft — im Einklang mit den geltenden einzelstaatlichen Rechtsvorschriften eine Erklärung vorgelegt oder einen einfachen Antrag gestellt hat; dies greift der Einhaltung der anderen in den geltenden Rechtsvorschriften festgelegten Bedingungen nicht vor. Dieses Einfuhrdokument wird nur ausgestellt oder mit einem Sichtvermerk versehen, wenn eine durch die zuständigen portugiesischen Behörden beglaubigte Abschrift des von ihnen ausgestellten BRE oder BGE vorgelegt wird.

Die Erklärung oder der Antrag des Einführers enthält folgende Angaben:

- a) Name und Anschrift des Einführers;
- b) Warenbezeichnung mit Angabe
  - des Handelsnamens,
  - der Nummer der Warengruppe, die in Spalte 1 des Anhangs A bezeichnet ist,
  - der Tarifnummer oder Bezugsnummer des Warenschemas der einzelstaatlichen Außenhandelsstatistik,
  - des Ursprungslandes;
- c) die die Ware betreffende Angabe in der Einheit, die in Spalte 6 des Anhangs A bezeichnet ist;
- d) Datum oder Daten, die für die Einfuhr vorgesehen sind.

Der Einfuhrmitgliedstaat kann zusätzliche Angaben verlangen, ohne daß die Einfuhren dadurch behindert werden dürfen.

Die vorliegende Nummer steht der endgültigen Einfuhr der betreffenden Waren nicht entgegen, wenn die Menge der zur Einfuhr gestellten Waren insgesamt um weniger als 5 v. H. die im Einfuhrdokument angegebene Menge übersteigt.

(6) Ist in einem beantragten Einfuhrdokument eine geringere Menge angegeben als in der beglaubigten Abschrift des BRE oder des BGE, so wird diese Abschrift dem Einführer wieder ausgehändigt, nachdem auf der Rückseite die Menge, für die ein Einfuhrdokument erteilt wurde, vermerkt worden ist.

(7) Die anderen Mitgliedstaaten teilen der Kommission in den ersten zehn Tagen jedes Vierteljahres aufgeschlüsselt nach Warenkategorien folgendes mit:

- a) die Mengen, für die im vorangegangenen Vierteljahr Einfuhrdokumente erteilt oder mit einem Sichtvermerk versehen wurden;
- b) die Einfuhren in dem Vierteljahr, das dem unter Buchstabe a) genannten Zeitraum vorangeht.

(8) Die Kommission und die portugiesischen Behörden überprüfen mindestens jedes Vierteljahr Stand und Aussichten des Warenverkehrs mit dem Ziel einer eingehenden Analyse der Lage.

## ANHANG D

## Flexibilitätsbestimmungen nach Artikel 3

Die Flexibilitätsbestimmungen nach Artikel 3 dieses Protokolls werden wie folgt festgelegt:

- a) innerhalb einer Kategorie:
  - Ausnutzung eines Teils der für das folgende Jahr festgesetzten Mengen im Vorgriff bis zu 8,75 v. H. der betref-

fenden Mengen des Jahres der Ausnutzung. Diese im Vorgriff getätigten Ausfuhren werden von den entsprechenden Mengen des folgenden Jahres abgezogen;

- Übertragung der im Laufe eines Jahres nicht ausgenutzten Mengen auf die betreffenden Mengen des folgenden Jahres bis zu 8,75 v. H. der betreffenden Mengen des

Jahres der tatsächlichen Ausnutzung. Die Kommission kann auf Antrag der portugiesischen Behörden eine zusätzliche Übertragung gestatten;

b) zwischen Kategorien:

Übertragungen von einer Kategorie auf eine andere bis zu 10 v. H. der Menge der Kategorie, auf welche die Übertragung erfolgt. Dies gilt für folgende Vorgänge:

- Kategorien 2 und 3 untereinander, außer für Benelux, wo die Übertragung 100 v. H. betragen kann;
- Kategorien 2 oder 3 nach 9, 19, 20, 39;
- Kategorien 4, 5, 7, 8 untereinander;
- Kategorien 6 und 8 untereinander nur für Vereinigtes Königreich;

- Kategorien 33 und 90 untereinander;
- innerhalb der Tarifnummer 59.04 zwischen Sisal und synthetischen Spinnstoffen, außer für Italien und Dänemark, wo die Übertragung 100 v. H. betragen kann.

Für diese Übertragungen gelten folgende Äquivalenzziffern:

Kategorien	Stück/kg	g/Stück
4	6,48	154
5	4,53	221
6	1,76	568
7	5,55	180
8	4,60	217

#### ANHANG E

##### Gemeinsame Erklärung der Gemeinschaft in ihrer derzeitigen Zusammensetzung und Portugals

Für die Anwendung dieses Protokolls wird davon ausgegangen, daß Waren portugiesischen Ursprungs nicht als Waren mit Ursprung in der Gemeinschaft im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 802/68 betrachtet werden können.

#### Protokoll Nr. 18

##### über die Regelung der Einfuhr von Kraftwagen aus den anderen Mitgliedstaaten nach Portugal

###### Artikel 1

Für die Montage und die Einfuhr von Kraftwagen aller Motorklassen zur Beförderung von Personen oder Gütern gilt die in den folgenden Artikeln festgelegte Regelung.

###### Artikel 2

(1) Ab 1. Januar 1986 eröffnet die Portugiesische Republik für montierte Kraftwagen, im folgenden CBU-Kraftwagen genannt, mit Ursprung in den anderen Mitgliedstaaten und mit einem Bruttogewicht von weniger als 3 500 kg die in Anhang A aufgeführten jährlichen Einfuhrkontingente.

(2) Der Rat kann das Verzeichnis in Anhang A mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission ändern.

(3) Ab 1. Januar 1986 eröffnet die Portugiesische Republik für andere als die in Anhang A aufgeführten CBU-Kraftwagen mit Ursprung in der Gemeinschaft und mit einem Bruttogewicht von weniger als 3 500 kg die folgenden jährlichen Einfuhrkontingente:

Zeitplan	Jahreskontingent
1. Januar 1986	440 Stück
1. Januar 1987	550 Stück

Innerhalb dieser Kontingente kann keiner Marke mehr als ein Viertel des festgesetzten Volumens zugeteilt werden.

Jede Marke hat jedoch Anspruch auf die Zuteilung einer Quote von mindestens 20 Stück.

###### Artikel 3

Ab 1. Januar 1986 eröffnet die Portugiesische Republik für CBU-Kraftwagen mit Ursprung in der Gemeinschaft und mit einem Bruttogewicht von mehr als 3 500 kg die folgenden jährlichen Einfuhrkontingente:

Zeitplan	Jahreskontingent
1. Januar 1986	660 Stück
1. Januar 1987	770 Stück

*Artikel 4*

(1) Ab 1. Januar 1986 eröffnet die Portugiesische Republik für nicht montierte Kraftwagen, im folgenden CKD-Kraftwagen genannt, mit einem Bruttogewicht von weniger als 2 000 kg für die Beförderung von Personen zu Beginn jedes Jahres und ausgehend von den 1985 gewährten, in Anhang B aufgeführten Ausgangsquoten eine Einfuhrquote für Gemeinschaftsmarken.

(2) Die Quoten für Gemeinschaftsmarken werden jährlich aktualisiert. Zu diesem Zweck wird ein Berichtigungskoeffizient angewandt, um die Preissteigerung in Portugal und die Entwicklung der Herstellungspreise für CKD-Kraftwagen auszugleichen.

Die Summe aller Quoten für die einzelnen Marken (der Gemeinschaft und dritter Länder) wird auf den Gegenwert in konstanten Escudo-Preisen von 41 500 Kraftwagen für 1986 und 44 000 Kraftwagen für 1987 festgesetzt.

(3) Die Jahresquoten für die Marken sowie alle damit zusammenhängenden Beurteilungskriterien werden der Kommission vor dem 15. Februar jedes Jahres mitgeteilt.

(4) Die aufgrund der Ausgangsquoten zugeteilten Quoten der Marken können bis zu 90 v. H. des Betrages im Jahr 1986 und 93 v. H. im Jahr 1987 frei ausgeschöpft

werden. Die Ausschöpfung des restlichen Betrages der Markenquoten hängt von der Ausfuhr von Kraftwagen oder Teilen davon unter Zugrundelegung des in Portugal geschaffenen Mehrwerts dieser Ausfuhr ab.

*Artikel 5*

(1) Für die Ausführer, die ihre Ausgangsquoten nach Artikel 4 bereits vollständig ausgeschöpft haben, werden im Laufe des Jahres zusätzliche CKD-Quoten nach Maßgabe des in Portugal geschaffenen Mehrwerts der ausgeführten Kraftwagen oder Teile gewährt.

Die Zuteilung der zusätzlichen Quoten erfolgt auf der Grundlage der in Anhang C aufgeführten Koeffizienten.

(2) Der Rat kann im Bedarfsfall später mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission einen Plafond für jede Marke in Höhe eines Prozentsatzes der Summe der für sämtliche Marken gewährten Ausgangsquoten festsetzen.

*Artikel 6*

Die in Artikel 4 und 5 festgesetzten Quoten können für die Einfuhr von CKD- oder von CBU-Kraftwagen verwendet werden.

*ANHANG A***Verzeichnis der Einfuhrkontingente nach Artikel 2 Absatz 1**

	1. Januar 1986	1. Januar 1987
Alfa Romeo	700	800
Audi (Auto Union)	700	800
BMW (Bayerische Motoren-Werke)	700	800
British Leyland (ex-BMC)	700	800
British Leyland (ex-Leyland)	700	800
Jaguar/Daimler	700	800
Talbot (Frankreich)	700	800
Talbot (Vereinigtes Königreich)	700	800
Citroën	700	800
Daimler-Benz	700	800
Fiat	700	800
Ford (Deutschland)	700	800
Ford (Vereinigtes Königreich)	700	800
General Motors (Deutschland)	700	800
General Motors (Vereinigtes Königreich)	700	800
Peugeot	700	800
Renault	700	800
VW (Volkswagen)	700	800
Volvo (Niederlande)	700	800
Lancia (Italien)	700	800
Autobianchi (Italien)	700	800
Volvo (Belgien)	700	800
Nuova Innocenti (Italien)	700	800
Porsche (Deutschland)	700	800
SEAT	700	800

## ANHANG B

## Ausgangsquoten der Marken für 1985 gemäß Artikel 4 Absatz 1

	<i>Escudos (in 1 000)</i>
Fiat	2 362 057
Renault	1 879 085
Peugeot	1 614 092
BLMC	1 600 822
Citroën	1 480 199
Ford	1 331 611
General Motors	1 151 434
Talbot	551 350
VW	505 305
BMW	320 773
Mercedes	139 308
Alfa Romeo	49 328
Audi	39 706

## ANHANG C

## Gewichtung der Ausfuhrkoeffizienten nach Artikel 5 Absatz 1

	1986	1987
CKD-Kraftwagen	0,6	0,5
CBU-Kraftwagen und Karosserien	0,5	0,45
Halbzeug	0,4	0,35
Fertigteile:		
— Motoren	0,8	0,7
— Getriebe	0,8	0,7
— Andere mechanische Teile	0,7	0,6
— Elektrische Bauteile	0,6	0,5
— Andere Bauteile	0,55	0,5

## Protokoll Nr. 19

## über portugiesische Patente

(1) Die Portugiesische Republik verpflichtet sich, zum Beitritt ihre Rechtsvorschriften über Patente in Einklang mit den Grundsätzen des freien Warenverkehrs und mit dem in der Gemeinschaft erreichten Stand des gewerblichen Rechtsschutzes zu bringen. Insbesondere hebt die Portugiesische Republik zum Beitritt die Vorschriften des Artikels 8 des Decreto-Lei Nr. 27/84 vom 18. Januar 1984 auf, nach denen der Inhaber eines in Portugal erteilten Patents das patentierte Erzeugnis oder das mit Hilfe eines patentierten Verfahrens hergestellte Erzeugnis im portugiesischen Hoheitsgebiet produzieren muß, wenn er das durch dieses Patent verliehene ausschließliche Recht in Anspruch nehmen will.

Zu diesem Zweck wird eine enge Zusammenarbeit zwischen den Dienststellen der Kommission und den portu-

giesischen Behörden geschaffen; sie betrifft auch die Probleme des Übergangs von den derzeitigen portugiesischen Rechtsvorschriften zum neuen Recht.

(2) Die Portugiesische Republik führt in ihr innerstaatliches Recht eine Vorschrift über die Umkehr der Beweislast entsprechend Artikel 75 des Luxemburger Gemeinschaftspatentübereinkommens vom 15. Dezember 1975 ein.

Die Vorschrift gilt vom Beitritt an für neue Verfahrenspatente, die nach dem Beitritt angemeldet werden.

Für vor diesem Zeitpunkt angemeldete Patente gilt die Vorschrift spätestens vom 1. Januar 1992 an.

Die Vorschrift gilt jedoch nicht, wenn eine Klage wegen Patentverletzung sich gegen den Inhaber eines anderen Verfahrenspatents wegen Herstellung eines Erzeugnisses richtet, das mit dem Erzeugnis identisch ist, welches das Ergebnis des patentierten Verfahrens des Klägers ist, wenn dieses andere Patent vor dem Beitritt erteilt wurde.

In Fällen, in denen die Umkehr der Beweislast nicht anwendbar ist, wird die Portugiesische Republik weiterhin vorsehen, daß der Nachweis der Patentverletzung durch den Inhaber des Patents zu erbringen ist.

In allen Fällen, in denen die Umkehr der Beweislast am 1. Januar 1987 nicht anwendbar ist, und zwar auch bei vor dem Beitritt angemeldeten Patenten, führt die Portugiesische Republik mit Wirkung von diesem Zeitpunkt in ihre Rechtsvorschriften ein gerichtliches Verfahren einer „Beschreibungspfändung“ ein.

Unter „Beschreibungspfändung“ versteht man ein Verfahren, nach dem jede Person, die befugt ist, eine Verletzungsklage zu erheben, aufgrund einer auf ihren Antrag ergangenen gerichtlichen Entscheidung auf dem Gelände des mutmaßlichen Patentverletzers durch einen von Sachverständigen unterstützten Gerichtsvollzieher eine

eingehende Beschreibung der strittigen Verfahren, und zwar insbesondere durch Ablichten technischer Unterlagen, mit oder ohne tatsächliche Pfändung, vornehmen lassen kann. In dieser gerichtlichen Entscheidung kann die Zahlung einer Kautions angeordnet werden, mit der der mutmaßliche Patentverletzer entschädigt werden soll, sofern ihm durch die „Beschreibungspfändung“ Schäden entstanden sind.

(3) Die Portugiesische Republik tritt am 1. Januar 1992 dem Münchner Europäischen Patentübereinkommen vom 5. Oktober 1973 und dem Luxemburger Gemeinschaftspatentübereinkommen vom 15. Dezember 1975 bei.

Die Portugiesische Republik kann sich auf Artikel 95 Absatz 4 des Luxemburger Gemeinschaftspatentübereinkommens berufen, um die rein technischen Anpassungen vorzunehmen, die aufgrund ihres Beitritts zu diesem Übereinkommen erforderlich werden, wobei dies jedoch in keinem Fall den Beitritt der Portugiesischen Republik zum Luxemburger Übereinkommen über den vorgenannten Zeitpunkt hinaus verzögern darf.

## Protokoll Nr. 20

### über die Umstrukturierung der portugiesischen Eisen- und Stahlindustrie

(1) Ab dem Beitritt können der portugiesischen Eisen- und Stahlindustrie nur mit Zustimmung der Kommission im Rahmen eines Umstrukturierungsplans Beihilfen gewährt werden. Der Umstrukturierungsplan der portugiesischen Eisen- und Stahlindustrie muß mit den letzten vor dem Beitritt angenommenen Allgemeinen Zielen „Stahl“ vereinbar sein.

(2) Im Anschluß an den Beitritt beurteilen die Kommission und die portugiesische Regierung gemeinsam den von der portugiesischen Regierung angenommenen Plan, der der Kommission vor dem 1. September 1985 offiziell zu übermitteln ist, sowie die Lebensfähigkeit des von diesem Plan betroffenen Eisen- und Stahlunternehmens.

(3) Falls die Lebensfähigkeit dieses Unternehmens spätestens fünf Jahre nach dem Beitritt nicht in zufriedenstellender Weise sichergestellt ist, schlägt die Kommission nach Stellungnahme der portugiesischen Regierung unmittelbar nach Ablauf des ersten Jahres nach dem Beitritt Ergänzungen dieses Plans vor, um die Lebensfähigkeit dieses Unternehmens am Planende zu erreichen.

(4) Die portugiesische Regierung teilt der Kommission Beihilfen, die der portugiesischen Eisen- und Stahlindustrie im Rahmen der Planergänzung nach Nummer 3 gewährt werden sollen, spätestens am Ende des ersten Jahres nach dem Beitritt im voraus mit. Die portugiesi-

sche Regierung führt ihre Vorhaben nur mit Zustimmung der Kommission durch.

Die Kommission beurteilt diese Vorhaben nach den Kriterien und Verfahren des Anhangs zu diesem Protokoll.

(5) Während des in Artikel 212 der Beitrittsakte genannten Zeitraums müssen die portugiesischen Lieferungen von EGKS-Erzeugnissen aus Eisen oder Stahl in das übrige Gebiet des Gemeinsamen Marktes folgenden Bedingungen entsprechen:

a) Die portugiesischen Lieferungen in die übrige Gemeinschaft in ihrer derzeitigen Zusammensetzung während des ersten Jahres nach dem Beitritt müssen die Höhe einhalten, welche die Kommission nach Zustimmung der portugiesischen Regierung und Anhörung des Rates im Jahr vor dem Beitritt festsetzt. Unabhängig von der jeweiligen Situation dürfen diese Mengen auf keinen Fall geringer als 80 000 Tonnen sein. Kommt bis spätestens einen Monat vor dem Zeitpunkt des Beitritts keine Einigung zwischen der Kommission und der portugiesischen Regierung zustande, so dürfen die von der portugiesischen Eisen- und Stahlindustrie im Verlauf des ersten Quartals nach dem Beitritt gelieferten Mengen 20 000 Tonnen nicht überschreiten.

Falls bis zum Beitritt keine Übereinstimmung über diesen Punkt erzielt wurde, bestimmt die Kommission

nach Zustimmung des Rates die Höhe der Lieferungen spätestens zwei Monate nach dem Beitritt.

Da diese Lieferungen jedoch mit Ende der Übergangsregelung liberalisiert werden müssen, können sie, damit ein harmonischer Übergang erreicht wird, vor dem Ende der genannten Regelung angehoben werden, wobei die Höhe des ersten Jahres als Untergrenze betrachtet wird.

Für jede Anhebung der Lieferungen wird folgendes berücksichtigt:

- die Fortschritte bei der Durchführung des portugiesischen Umstrukturierungsplans unter Berücksichtigung der Zeichen für eine Wiederherstellung der Lebensfähigkeit der Unternehmen sowie der erforderlichen Maßnahmen zur Erreichung dieser Lebensfähigkeit,
- die in der Gemeinschaft nach dem Beitritt geltenden Maßnahmen im Eisen- und Stahlsektor, wobei Portugal nicht weniger günstig behandelt werden darf als dritte Länder, und

— die Entwicklung der Lieferungen von EGKS-Erzeugnissen aus Eisen oder Stahl aus der Gemeinschaft in ihrer derzeitigen Zusammensetzung nach Portugal.

- b) Die portugiesische Regierung verpflichtet sich, mit dem Beitritt in eigener Verantwortung und im Einverständnis mit der Kommission einen Mechanismus für die Überwachung der Lieferungen in das übrige Gebiet des Gemeinsamen Marktes zu schaffen, mit dem die strikte Einhaltung der nach Buchstabe a) vereinbarten oder auferlegten Verpflichtungen mengenmäßiger Art sichergestellt wird.

Dieser Mechanismus muß mit jeder anderen Marktrahmenmaßnahme, die in den Jahren nach dem Beitritt beschlossen wird, vereinbar sein und darf die Möglichkeit zur Lieferung der vereinbarten Mengen nicht in Frage stellen.

Die Kommission unterrichtet den Rat regelmäßig über die Zuverlässigkeit und Effizienz dieses Mechanismus. Falls sich herausstellt, daß er nicht geeignet ist, trifft die Kommission nach Zustimmung des Rates die erforderlichen Maßnahmen.

## ANHANG

### Verfahren und Kriterien für die Beurteilung der Beihilfen

(1) Alle Beihilfen, auch spezifischer Art, zugunsten der Eisen- und Stahlindustrie, die, in welcher Form auch immer, vom portugiesischen Staat oder aus staatlichen Mitteln finanziert werden, können nur dann als mit dem ordnungsgemäßen Funktionieren des Gemeinsamen Marktes vereinbar angesehen werden, wenn sie den allgemeinen Regeln der Nummer 2 und den Bestimmungen der Nummern 3 bis 6 entsprechen. Solche Beihilfen dürfen nur in Übereinstimmung mit den in diesem Anhang vorgesehenen Verfahren in Kraft gesetzt werden.

Der Begriff Beihilfe umfaßt die von Gebietskörperschaften gewährten Beihilfen sowie die möglicherweise in den Finanzierungsmaßnahmen des portugiesischen Staates zugunsten des von ihm kontrollierten Eisen- und Stahlunternehmens enthaltenen Beihilfelemente, die nach der normalen marktwirtschaftlichen Unternehmenspraxis nicht unter das haftende Kapital fallen.

(2) Beihilfen zugunsten der portugiesischen Eisen- und Stahlindustrie können als mit dem ordnungsgemäßen Funktionieren des Gemeinsamen Marktes vereinbar angesehen werden, wenn

- das begünstigte Unternehmen ein zusammenhängendes, genau festgelegtes Umstrukturierungsprogramm durchführt, das die verschiedenen Umstrukturierungsmerkmale (Modernisierung, Kapazitätsabbau und gegebenenfalls finanzielle Neuordnung) umfaßt und geeignet ist, seine Wettbewerbsfähigkeit und finanzielle Lebensfähigkeit ohne Hilfe unter

normalen Marktbedingungen wiederherzustellen, und zwar spätestens zum Ablauf der Übergangsregelung;

- das betreffende Umstrukturierungsprogramm innerhalb der Gesamtproduktionskapazität des begünstigten Unternehmens keine Erhöhung der Kapazität für die verschiedenen Erzeugnisgruppen vorsieht, deren Markt sich nicht im Aufschwung befindet;
- Höhe und Intensität der dem Eisen- und Stahlunternehmen gewährten Beihilfen schrittweise herabgesetzt werden;
- die Beihilfen nicht zu Wettbewerbsverzerrungen führen und die Handelsbedingungen nicht in einer dem gemeinsamen Interesse zuwiderlaufenden Weise verändern;
- die Beihilfen spätestens 36 Monate nach dem Beitritt genehmigt werden und keine Beihilfezahlungen nach Ablauf der Übergangsregelung erfolgen, mit Ausnahme von Zinszuschüssen und Bürgschaftszahlungen für Darlehen, die vor diesem Zeitpunkt gewährt wurden.

Die Kommission berücksichtigt bei der Beurteilung der Anträge, die ihr im Rahmen des Umstrukturierungsprogramms unterbreitet werden, die besondere Lage Portugals als eines der Mitgliedstaaten, die nur ein einziges, für den Gemeinschaftsmarkt verhältnismäßig unbedeutendes Eisen- und Stahlunternehmen haben.

(3) Beihilfen zur Förderung der Investitionstätigkeit in der Eisen- und Stahlindustrie können als mit dem ordnungsgemäßen Funktionieren des Gemeinsamen Marktes vereinbar angesehen werden, wenn

- die Kommission zuvor eine Mitteilung über das Investitionsprogramm erhalten hat, sofern diese Mitteilung durch die Entscheidung Nr. 3302/81/EGKS der Kommission vom 18. November 1981 über die Auskunfterteilung der Unternehmen der Eisen- und Stahlindustrie betreffend ihre Investitionen oder durch spätere Entscheidungen vorgeschrieben ist;
- Höhe und Intensität der Beihilfen aufgrund des Umfangs der unternommenen Umstrukturierungsanstrengungen unter Berücksichtigung der Strukturprobleme der Region, in der die Investition stattfinden soll, gerechtfertigt sind und sich auf das hierfür Notwendige beschränken;
- das Investitionsprogramm auf der Linie der unter Nummer 2 festgelegten Kriterien sowie der Allgemeinen Ziele „Stahl“ liegt, unter Berücksichtigung einer etwaigen, mit Gründen versehenen Stellungnahme der Kommission hierzu.

Die Kommission berücksichtigt bei der Prüfung dieser Beihilfen, inwieweit das betreffende Investitionsprogramm zu anderen Gemeinschaftszielen wie Innovation, Energieeinsparung und Umweltschutz beiträgt, wobei die Regeln der Nummer 2 eingehalten werden müssen.

(4) Beihilfen zur Deckung der durch die teilweise oder völlige Schließung von Eisen- und Stahlwerken verursachten normalen Kosten können als mit dem ordnungsgemäßen Funktionieren des Gemeinsamen Marktes vereinbar angesehen werden.

Beihilfefähige Kosten in diesem Sinne sind

- Zahlungen an freigesetzte oder vorzeitig in den Ruhestand versetzte Arbeitnehmer, soweit sie nicht unter die Beihilfen nach Artikel 56 Absatz 1 Buchstabe c) oder Absatz 2 Buchstabe b) des Vertrages fallen;
- Entschädigungen, die aufgrund der Kündigung von Verträgen, insbesondere solcher über Belieferung mit Rohstoffen, an Dritte zu leisten sind;
- Aufwendungen zur Umgestaltung des Geländes, der Gebäude und/oder der Infrastruktur der geschlossenen Anlagen im Hinblick auf eine andere industrielle Verwendung.

Schließungsbeihilfen, die in den spätestens achtzehn Monate nach dem Beitritt mitgeteilten Programmen nicht vorgesehen werden konnten, können ausnahmsweise und abweichend von Nummer 4 des Protokolls Nr. 20 sowie von Nummer 2 fünfter Gedankenstrich dieses Anhangs der Kommission nach diesem Zeitpunkt mitgeteilt und über die ersten 36 Monate nach dem Beitritt hinaus genehmigt werden.

(5) Beihilfen zur Erleichterung des Betriebs bestimmter Unternehmen oder Werke können als mit dem ordnungsgemäßen Funktionieren des Gemeinsamen Marktes vereinbar angesehen werden, wenn

- sie Bestandteil eines Umstrukturierungsprogramms nach Nummer 2 erster Gedankenstrich sind;
- sie schrittweise mindestens einmal jährlich verringert werden;

- sie nach Höhe und Intensität auf das zur Fortführung des Betriebs während der Umstrukturierung unbedingt Notwendige beschränkt und aufgrund des Umfangs der unternommenen Umstrukturierungsanstrengungen unter Berücksichtigung der gegebenenfalls gewährten Investitionsbeihilfen gerechtfertigt sind.

Bei der Prüfung derartiger Beihilfen berücksichtigt die Kommission die Schwierigkeiten, mit denen die in Betracht kommende(n) Produktionseinheit(en) sowie die betreffende(n) Region(en) zu kämpfen hat (haben), sowie die mittelbaren Auswirkungen der Beihilfe auf den Wettbewerb in anderen Bereichen, insbesondere dem des Verkehrs.

(6) Beihilfen zur Deckung der Ausgaben, die Eisen- und Stahlunternehmen bei Forschungs- und Entwicklungsvorhaben entstehen, können als mit dem ordnungsgemäßen Funktionieren des Gemeinsamen Marktes vereinbar angesehen werden, wenn das betreffende Forschungs- und/oder Entwicklungsvorhaben eines der nachstehenden Ziele verfolgt:

- Senkung der Produktionskosten (einschließlich Energieeinsparung) oder Erhöhung der Produktivität;
- Verbesserung der Warenqualität;
- Verbesserung der Leistung der Eisen- und Stahlerzeugnisse und Erhöhung der Verwendungsmöglichkeiten von Stahl;
- Verbesserung der Arbeitsbedingungen in bezug auf Gesundheit und Sicherheit.

Der Gesamtbetrag aller zu diesen Zwecken gewährten Beihilfen beläuft sich auf höchstens 50 v. H. der beihilfefähigen Vorhabenskosten. Hiermit sind die Kosten gemeint, die unmittelbar mit dem betreffenden Vorhaben in Verbindung stehen; ausgeschlossen sind insbesondere alle Investitionskosten für Produktionsverfahren.

(7) Die Kommission holt zu den Beihilfevorhaben, die ihr von der portugiesischen Regierung mitgeteilt werden, die Stellungnahme der Mitgliedstaaten ein, bevor sie sich dazu äußert. Sie teilt allen Mitgliedstaaten mit, welche Haltung sie zu jedem Beihilfevorhaben einnimmt.

Stellt die Kommission, nachdem sie die Beteiligten zur Stellungnahme aufgefordert hat, fest, daß eine Beihilfe nicht mit diesem Anhang vereinbar ist, so unterrichtet sie die portugiesische Regierung von ihrer Entscheidung. Kommt die portugiesische Regierung dieser Entscheidung nicht nach, so findet Artikel 88 des Vertrages Anwendung.

(8) Die portugiesische Regierung erstattet der Kommission zweimal jährlich Bericht über die im vorausgegangenen Halbjahr geleisteten Beihilfezahlungen, über ihre Verwendung und über die während desselben Zeitraums bei der Umstrukturierung erzielten Ergebnisse. Die Berichte müssen außerdem Angaben darüber enthalten, welche finanziellen Maßnahmen der portugiesische Staat oder die regionalen bzw. lokalen Stellen für die staatlichen Eisen- und Stahlunternehmen getroffen haben. Sie sind innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Ablauf jedes Halbjahres in einer von der Kommission festzulegenden Form zu übermitteln.

Der erste Bericht betrifft die Beihilfezahlungen im ersten Halbjahr nach dem Beitritt.

### Protokoll Nr. 21

#### über die wirtschaftliche und industrielle Entwicklung Portugals

DIE HOHEN VERTRAGSPARTEIEN —

von dem Wunsch geleitet, einige besondere Probleme betreffend Portugal zu regeln,

EINIG ÜBER DIE FOLGENDEN BESTIMMUNGEN:

Weisen darauf hin, daß die stetige Besserung der Lebens- und Beschäftigungsbedingungen der Völker der Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und die harmonische Entwicklung ihrer Volkswirtschaften durch eine Verringerung des Abstands zwischen den einzelnen Gebieten und des Rückstands weniger begünstigter Gebiete zu den grundlegenden Zielen der Gemeinschaft gehören;

Nehmen zur Kenntnis, daß die portugiesische Regierung die Verwirklichung einer Politik der Industrialisierung und der wirtschaftlichen Entwicklung mit dem Ziel ver-

folgt, den Lebensstandard in Portugal demjenigen der übrigen europäischen Nationen anzugleichen, die Unterbeschäftigung zu beseitigen und dabei schrittweise regionale Entwicklungsunterschiede auszugleichen;

Erkennen an, daß die Erreichung der Ziele dieser Politik in ihrem gemeinsamen Interesse liegt;

Kommen überein, zu diesem Zweck den Organen der Gemeinschaft die Anwendung aller im EWG-Vertrag vorgesehenen Mittel und Verfahren zu empfehlen, insbesondere eine angemessene Verwendung der zur Verwirklichung der oben genannten Ziele der Gemeinschaft bestimmten Gemeinschaftsmittel;

Erkennen insbesondere an, daß im Fall der Anwendung der Artikel 92 und 93 des EWG-Vertrags die Ziele der wirtschaftlichen Ausweitung und der Hebung des Lebensstandards der Bevölkerung zu berücksichtigen sind.

### Protokoll Nr. 22

#### über den Austausch von Kenntnissen auf dem Gebiet der Kernenergie mit der Portugiesischen Republik

##### Artikel 1

(1) Unmittelbar nach dem Beitritt werden die Kenntnisse, die den Mitgliedstaaten, Personen und Unternehmen nach Artikel 13 des EAG-Vertrags mitgeteilt worden sind, der Portugiesischen Republik zur Verfügung gestellt, die sie in ihrem Hoheitsgebiet in Übereinstimmung mit dem genannten Artikel nur beschränkt verbreitet.

(2) Unmittelbar nach dem Beitritt stellt die Portugiesische Republik der Europäischen Atomgemeinschaft in Portugal auf dem Kernenergiegebiet gewonnene, nur zu beschränkter Verbreitung bestimmte Kenntnisse zur Verfügung, soweit es sich nicht um rein kommerzielle Anwendungen handelt. Die Kommission teilt diese Kenntnisse den Unternehmen der Gemeinschaft in Übereinstimmung mit dem in Absatz 1 genannten Artikel mit.

(3) Diese Informationen betreffen hauptsächlich

- die Reaktordynamik,
- den Strahlenschutz,
- die Anwendung nuklearer Meßtechniken (in den Bereichen Industrie, Landwirtschaft, Archäologie und Geologie),

- die Atomphysik (Messungen des Wirkungsquerschnitts, Kanalisierungstechniken),
- die Metallurgie der Urangewinnung.

##### Artikel 2

(1) Auf den Gebieten, auf denen die Portugiesische Republik der Gemeinschaft Kenntnisse zur Verfügung stellt, gewähren die zuständigen Stellen den Mitgliedstaaten, Personen und Unternehmen der Gemeinschaft auf Antrag Lizenzen zu kommerziellen Bedingungen, soweit diese Stellen ausschließliche Rechte an in den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft angemeldeten Patenten besitzen und soweit sie gegenüber Dritten in keiner Weise verpflichtet sind, eine ausschließliche oder teilweise ausschließliche Lizenz an den Rechten dieser Patente zu gewähren oder anzubieten.

(2) Ist eine ausschließliche oder teilweise ausschließliche Lizenz gewährt worden, so fördert und erleichtert die Portugiesische Republik die Gewährung von Unterlizenzen an die Mitgliedstaaten, Personen und Unternehmen der Gemeinschaft zu kommerziellen Bedingungen durch die Inhaber solcher Lizenzen.

Die Gewährung solcher ausschließlichen oder teilweise ausschließlichen Lizenzen erfolgt auf normaler kommerzieller Basis.

## Protokoll Nr. 23

## über die Regelung der Einfuhr von Kraftwagen aus dritten Ländern nach Portugal

*Artikel 1*

Vom 1. Januar 1986 bis zum 31. Dezember 1987 gilt für die Montage und die Einfuhr von Kraftwagen aller Motorklassen zur Beförderung von Personen und Gütern die nachstehende Regelung.

*Artikel 2*

Die Portugiesische Republik eröffnet für die Einfuhr von montierten Kraftwagen, im folgenden CBU-Kraftwagen genannt, mit einem Bruttogewicht von weniger als 3 500 kg aus nicht an Abkommen mit der Gemeinschaft beteiligten dritten Ländern nach Portugal jährliche Einfuhrquoten nach Marken in Höhe von jährlich 15 Einheiten je Hersteller bei Fahrzeugmarken, die in Portugal nicht montiert werden, und bei den übrigen Marken von 2 v. H. der Zahl der im Vorjahr in Portugal montierten Fahrzeuge derselben Marke.

*Artikel 3*

Für CBU-Kraftwagen mit einem Bruttogewicht von mehr als 3 500 kg aus nicht an Abkommen mit der Gemeinschaft beteiligten dritten Ländern eröffnet die Portugiesische Republik ein jährliches Gesamtkontingent in Höhe von 30 Einheiten.

*Artikel 4*

(1) Für nicht montierte Kraftwagen, im folgenden CKD-Kraftwagen genannt, mit einem Bruttogewicht von weniger als 2 000 kg für die Beförderung von Personen eröffnet die Portugiesische Republik zu Beginn jedes Jahres und ausgehend von den 1985 gewährten, im Anhang aufgeführten Ausgangsquoten eine Einfuhrquote je Marke.

(2) Die Quoten der Marken werden jährlich aktualisiert. Zu diesem Zweck wird ein Berichtigungskoeffizient angewandt, um die Preissteigerung in Portugal und die Entwicklung der Herstellungspreise für CKD-Kraftwagen auszugleichen.

(3) Die aufgrund der Ausgangsquoten zugeteilten Quoten der Marken können bis zu 90 v. H. des Betrages im Jahr 1986 und 93 v. H. im Jahr 1987 frei ausgeschöpft werden; die Ausschöpfung des restlichen Betrags der Markenquoten hängt von der Ausfuhr von Kraftwagen oder Teilen davon unter Zugrundelegung des in Portugal geschaffenen Mehrwerts dieser Ausfuhr ab.

*Artikel 5*

(1) Für die Ausführer, die ihre Ausgangsquoten nach Artikel 4 bereits vollständig ausgeschöpft haben, werden im Laufe des Jahres zusätzliche CKD-Quoten nach Maßgabe des in Portugal geschaffenen Mehrwerts der ausgeführten Kraftwagen oder Teile gewährt.

Die Zuteilung der zusätzlichen Quoten erfolgt auf der Grundlage der in Anhang B aufgeführten Koeffizienten.

(2) Die Möglichkeit zusätzlicher Quoten für die in Absatz 1 genannten Ausführer ist auf einen Gesamtwert begrenzt, der 12 v. H. der Gesamtsumme der CKD-Ausgangsquoten für die in Anhang A aufgeführten Marken nicht überschreiten darf.

*Artikel 6*

Die in Artikel 4 und 5 festgesetzten Quoten können für die Einfuhr von CKD- oder von CBU-Kraftwagen verwendet werden.

## ANHANG A

## Ausgangsquoten der Marken 1985

	(in 1 000 Escudos)
Toyota	1 429 811
Datsun	1 151 548
Mazda	188 282
Honda	170 077
Subaru	102 304
Daihatsu	20 315

## ANHANG B

## Gewichtung der Ausfuhrkoeffizienten nach Artikel 5 Absatz 1

	1986	1987
CKD-Kraftwagen	0,6	0,5
CBU-Kraftwagen und Karosserien	0,5	0,45
Halbzeug	0,4	0,35
Fertigteile:		
— Motoren	0,8	0,7
— Getriebe	0,8	0,7
— andere mechanische Teile	0,7	0,6
— Elektrische Bauteile	0,6	0,5
— Andere Bauteile	0,55	0,5

## Protokoll Nr. 24

## über die Agrarstrukturen in Portugal

(1) Mit dem Beitritt wird gemäß den Zielen der gemeinsamen Agrarpolitik eine gemeinsame Aktion mit einem spezifischen Entwicklungsprogramm zugunsten Portugals durchgeführt, das an die besonderen Strukturbedingungen der portugiesischen Landwirtschaft angepaßt ist. Dieses Programm, das sich über einen Gesamtzeitraum von zehn Jahren erstreckt, verfolgt insbesondere das Ziel einer spürbaren Verbesserung der Produktions- und Vermarktungsbedingungen wie auch einer Verbesserung der gesamten strukturellen Lage des Agrarsektors in Portugal.

(2) Die Gemeinschaft wird dieses Aktionsprogramm zugunsten Portugals in einer Weise durchführen, die den in der Gemeinschaft bereits bestehenden Aktionen für ihre am meisten benachteiligten Gebiete analog ist. Dieses Programm wird darauf ausgerichtet sein, die Infrastrukturen in den ländlichen Gebieten, das landwirtschaftliche Beratungswesen und die Möglichkeiten für die berufliche Bildung zu entwickeln, und zur Umstellung der Erzeugung — einschließlich Bewässerung, soweit diese erforderlich ist, Entwässerung und Verbesserung der Weiden — beitragen.

Ferner wird die Gemeinschaft dieses Programm so durchführen, daß es speziell den besonderen Bedürfnissen und der besonderen Lage Portugals gerecht wird. Dieses Programm wird insbesondere noch zu definierende Maßnahmen im Sinne eines wirksamen Anreizes zur Aufgabe von landwirtschaftlichen Betrieben umfassen. Auf alle Fälle dürfen diese Maßnahmen nicht weniger günstig sein als die bisherigen Maßnahmen für die Mitgliedstaaten der gegenwärtigen Gemeinschaft, und die Bedingungen für die Möglichkeit einer Finanzierung durch die Gemeinschaft müssen der besonderen Lage Portugals angepaßt werden.

(3) Was die wünschenswerte Entwicklung der Agrarstrukturen in Portugal anbelangt, so wird die Gemeinschaft hierzu beitragen, damit folgende kurz-, mittel- und langfristigen Ziele erreicht werden:

- a) Kurzfristig sind der bestehende Beratungsdienst und die bestehenden Bewirtschaftungsverhältnisse durch eine bessere Verteilung des verfügbaren Potentials zu verbessern, ohne daß dies eine Änderung der Betriebsgröße oder bedeutende Rationalisierungsmaßnahmen voraussetzt. Außerdem sind die Verarbeitungs- und Vermarktungsanlagen unter Berücksichtigung der vorherrschenden bzw. angestrebten Merkmale der Agrarerzeugung soweit wie möglich zu verbessern.
- b) Mittelfristig ist eine gute Infrastruktur und die Bewässerung der Trockenfeldbauzonen zu entwickeln, eine bessere Bodennutzung zu fördern und ein leistungsfähiges landwirtschaftliches Beratungs-, Unterrichts- und Forschungswesen einzurichten und auszubauen. In diesem Zusammenhang ließen sich auch die längerfristigen Aspekte einer Verbesserung des Viehbestandes, wie z. B. die Leistungsprüfungen und die Nachkommenschaftsprüfungen männlicher Zuchttiere, in Angriff nehmen.
- c) Langfristig müßte im wesentlichen eine Zusammenlegung zerstückelter Betriebe und die Vergrößerung von Betrieben, die gegenwärtig nicht rentabel sind, gefördert werden. Gleichzeitig wäre eine Verbesserung der unausgewogenen Alterspyramide der landwirtschaftlichen Bevölkerung anzustreben, wobei für ältere Landwirte ein Anreiz zu bieten wäre, aus dem Erwerbsleben auszusteigen, und je nach Lage des Falls Maßnahmen ergriffen werden müßten, um Jugendlichen den Zugang zum Beruf unter Bedingungen zu erleichtern, die ihnen langfristig einen rentablen Betrieb gewährleisten.
- (4) Die voraussichtlichen Gesamtkosten zu Lasten des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung, für die Durchführung des spezifischen Programms, das sich insbeson-

dere auf die benachteiligten Gebiete Portugals einschließlich der autonomen Regionen Azoren und Madeira bezieht, belaufen sich für die zehnjährige Laufzeit des Programms auf etwa 700 Millionen ECU, d. h. etwa 70 Millionen ECU pro Jahr.

(5) Die Sätze für die gemeinschaftliche Finanzierung der für das spezifische Programm in Betracht kommenden Ausgaben werden in Anlehnung an die Sätze festgesetzt, die bei ähnlichen Maßnahmen in den am stärksten

benachteiligten Gebieten der Gemeinschaft gegenwärtig oder in Zukunft angewandt werden.

(6) Der Rat legt gemäß Artikel 258 der Beitrittsakte mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission die Einzelheiten des spezifischen Programms fest.

(7) Die Kommission unterbreitet dem Rat bis zum 1. Januar 1991 einen Bericht zur Beurteilung der Durchführung des spezifischen Programms.

### Protokoll Nr. 25

#### über die Anwendung der im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik eingeführten Erzeugungsregeln in Portugal

(1) Die Gemeinschaft ist der Auffassung, daß es unter den derzeitigen Gegebenheiten in der portugiesischen Landwirtschaft durch die Wirkung verschiedener Faktoren, unter anderem der Anwendung der strukturalpolitischen Bestimmungen der Gemeinschaft und der Durchführung des spezifischen Agrarstrukturprogramms in Portugal gemäß dem Protokoll Nr. 24 auf jeden Fall zu einer Produktivitätsverbesserung kommen wird.

(2) Selbst wenn diese Produktivitätssteigerung im Rahmen einer Rationalisierung der portugiesischen Landwirtschaft durch Maßnahmen zur Umstellung der Betriebe auf andere Tätigkeiten oder zur Einstellung der Tätigkeit von Betrieben erreicht wird, wird sich daraus nach Ansicht der Gemeinschaft ein gewisser Produktionsanstieg ergeben.

Die Gemeinschaft fördert eine solche Entwicklung während der ersten Stufe jedoch, da sie die Voraussetzung für die Aufrechterhaltung einer wettbewerbsfähigen landwirtschaftlichen Tätigkeit in Portugal im Rahmen der erweiterten Gemeinschaft ist.

Demgegenüber gelten ab dem Inkrafttreten aller Vorschriften der gemeinsamen Agrarpolitik in Portugal zum

Beginn der zweiten Stufe dort auch die gemeinschaftlichen Disziplinen unter den Bedingungen, die die Gemeinschaft in ihrer derzeitigen Zusammensetzung für ihre am stärksten benachteiligten Gebiete anwendet.

(3) Die Lage bei Wein, Olivenöl, Verarbeitungserzeugnissen aus Tomaten und bei Zuckerrüben ist allerdings etwas anders.

Ein Ausbau der Produktion dieser Erzeugnisse in Portugal könnte die Gesamtsituation der Gemeinschaftsproduktion verschlechtern. Deshalb ist die Gemeinschaft der Auffassung, daß die Portugiesische Republik die auf Gemeinschaftsebene festgelegten Disziplinen unbedingt anwenden muß, und zwar vom Beginn des Beitrittszeitraums an und unabhängig von der Form des für das jeweilige Erzeugnis gewählten Übergangs.

Die Gemeinschaft trägt jedoch dafür Sorge, daß bei der Festlegung dieser Disziplinen der ganz besonderen landwirtschaftlichen Situation dieses Mitgliedstaats Rechnung getragen wird; zu diesem Zweck wird in dieser Beitrittsakte vorgesehen, daß bei diesen Erzeugnissen von Anfang an für Flexibilität bei der Anwendung der gemeinschaftlichen Erzeugungsregeln gesorgt wird.